

Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen: Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717-1728)¹

TOBIAS SCHENK

I. Brandenburg-Preußen und das Reich. Einführende Bemerkungen zu Stand und Perspektiven der Forschung

Als „ziemlich fragmentarisch“² bezeichnete Rudolf Smend im Jahre 1907 die Erforschung der Beziehungen Brandenburg-Preußens zum Alten Reich und zur Reichsjustiz – und ziemlich fragmentarisch ist das Gemälde bis heute geblieben.³ Die klassische Preußenforschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts

-
- 1 Folgende Archivsiglen wurden verwendet: GStA PK: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin; LAV NRW W: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen; LHASA, MD: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg (benutzte Akten teilweise in der Zweigstelle Wernigerode); NLA – HStAH: Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover; NLA – StAW: Niedersächsisches Landesarchiv – Staatsarchiv Wolfenbüttel; ÖStA AVAFHKA: Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Allgemeines Verwaltungsarchiv – Finanz- und Hofkammerarchiv; ÖStA HHStA: Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv; SächsStA, HStA-D: Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden; StA Ulm: Stadtarchiv Ulm. Der Verfasser dankt den Archivarinnen und Archivaren der genannten Häuser für die zuvorkommende Unterstützung seiner Recherchen. Besonderer Dank gilt Thomas Dorfner M. A. (Münster), Dr. Michael Kaiser (Köln), Dr. Stefan Lang (Ulm), Teresa Schröder M. A. (Göttingen) und Renate Wieland M. A. (Freiburg) für zahlreiche wertvolle Hinweise sowie der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen für die Übernahme von Reisekosten für Archivrecherchen in Berlin und Wernigerode.
 - 2 R. SMEND, Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 20 (1907), S. 161-199, hier S. 161.
 - 3 Zum Verhältnis Brandenburg-Preußens zur Reichsjustiz liegen aus neuerer Zeit lediglich vor: S. JAHNS, Brandenburg-Preußen im System der Reichskammergerichts-Präsentationen 1648-1806, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hrsg. v. H. WEBER (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Ge-

war bei näherem Hinsehen zwar „durchaus pluralistisch fraktioniert“⁴ und verdient insofern die ihr aus der Rückschau mitunter entgegengebrachte pauschale Abqualifizierung gewiss nicht. Gleichwohl stand ihre Fixierung auf die Reichsgründung unter preußischem Szepter einer unbefangenen Annäherung an das Alte Reich und seine Höchstgerichtsbarkeit zweifellos entgegen. Als bezeichnend darf es beispielsweise gelten, wenn 1908 der Greifswalder Rechtshistoriker K. Perels die Verleihung des unbeschränkten Appellationsprivilegs für alle preußischen Reichsterritorien (1746/1750) in wörtlicher Anlehnung an eine Randbemerkung Friedrichs des Großen als „recht gut“ befand und hinzufügte: „Der lebenskräftigste aller Staaten seiner Zeit hatte auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens die Trennung von dem siechen Körper des Alten Reiches vollzogen und, indem er die volle Geschlossenheit und Abgeschlossenheit der nationalen Rechtspflege gewann, den Unterbau seiner politischen Konsolidation wesentlich befestigt.“⁵

Im Rahmen einer umfassenden Neubewertung hat die allgemeine Frühneuzeitforschung dem siechen Körper des Alten Reiches in den vergangenen Jahrzehnten neues Leben eingehaucht.⁶ Auch in der neueren Literatur zu Brandenburg-Preußen stößt man – abgesehen von vereinzelt, eher habituell

schichte Mainz. Universalgeschichte, Bd. 8), Wiesbaden 1980, S. 169–202; DIES., Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil I: Darstellung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 26), Köln/Weimar/Wien 2011, S. 406–418; P. RAUSCHER, Recht und Politik. Reichsjustiz und oberstrichterliches Amt des Kaisers im Spannungsfeld des preußisch-österreichischen Dualismus (1740–1785), in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 46 (1998), S. 269–309.

- 4 W. NEUGEBAUER, Preußen in der Historiographie. Epochen und Forschungsprobleme der Preußischen Geschichte, in: Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 1: Das 17. und 18. Jahrhundert und große Themen der Geschichte Preußens, hrsg. v. DEMS. u. F. KLEINEHAGENBROCK, Berlin/New York 2009, S. 3–109, hier S. 58.
- 5 K. PERELS, Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 3, Heft 1), Weimar 1908, S. 121. Die Brandenburg-Preußen verliehenen Appellationsprivilegien sind aufgelistet bei U. EISENHARDT, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 7), Köln/Wien 1980, S. 73–75.
- 6 Verwiesen sei hier lediglich auf die unterschiedlich akzentuierten Gesamtdarstellungen von: B. STOLLBERG-RILINGER, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806, München 2006; G. SCHMIDT, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806, München 1999; V. PRESS, Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, 2. Aufl., Berlin 2000; mit Blick auf die Höchstgerichtsbarkeit im Alten Reich siehe E. ORTLIEB, S. WESTPHAL, Die Höchstgerichtsbarkeit im Alten Reich: Bedeutung, Forschungsentwicklung und neue Perspektiven, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 123 (2006), S. 291–304.

anmutenden Gegenstimmen⁷ – zunehmend auf die Erkenntnis, dass das Reich bis weit ins 18. Jahrhundert hinein nicht lediglich eine „wesentliche Bedingung brandenburgischer(-preußischer) Politik“ darstellte, sondern darüber hinaus von einer „aktiven Teilnahme Kurbrandenburgs an den Reichsinstitutionen“ zu sprechen ist.⁸ Der hiermit angedeutete Paradigmenwechsel hin zu einer „strukturellen Verzahnung“⁹ von preußischer und Reichsgeschichte beschreibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings weniger einen erreichten Forschungsstand als einen Auftrag für die Zukunft.

Hierbei wäre einerseits an Studien anzuknüpfen, die das Spannungsfeld von Reichsnähe und -ferne auf empirischer Basis, etwa hinsichtlich der Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte, neu ausloten.¹⁰ Andererseits wären aus der neueren Preußenforschung Ergebnisse aufzunehmen, die einem differenzierteren Verständnis des frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesses den

-
- 7 So legt Ilja Mieck Wert „auf die Feststellung, daß die eigentliche Politik in den Territorien gemacht wurde – der in den letzten Jahren erfolgten und prinzipiell zu begründenden historiographischen Neubewertung von Kaiser und Reich zum Trotz“. Siehe I. MIECK, Preußen und Westeuropa, in: Handbuch der preußischen Geschichte (wie Fn. 4), S. 411-851, hier S. 457.
- 8 W. NEUGEBAUER, Zentralprovinz im Absolutismus. Brandenburg im 17. und 18. Jahrhundert (= Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 5; Brandenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, Bd. 4), Berlin 2001, S. 81-82; vgl. DERS., Brandenburg-Preußen in der Frühen Neuzeit. Politik und Staatsbildung im 17. und 18. Jahrhundert, in: Handbuch der preußischen Geschichte (wie Fn. 4), S. 113-407, hier S. 216; A. SCHINDLING, Der Große Kurfürst und das Reich, in: Ein sonderbares Licht in Teutschland. Beiträge zur Geschichte des Großen Kurfürsten von Brandenburg (1640-1688), hrsg. v. G. HEINRICH (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 8), Berlin 1990, S. 59-74, hier S. 61 („Loyalität [Friedrich Wilhelms] zum Reich als einem Rechts- und Verfassungssystem, das zu berücksichtigen notwendig war und das für die Politik des Hauses Brandenburg auch durchaus hilfreiche Stützen und Handlungsspielräume bot“); am Beispiel des Kurkollegs: A. GOTTHARD, Der „Große Kurfürst“ und das Kurkolleg, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge 7 (1997), S. 1-54; mit Blick auf die Reichsjustiz ist unter anderem an die bislang nur für das späte 16. Jahrhundert näher erforschte Übernahme kaiserlicher Kommissionen im Obersächsischen Reichskreis zu denken. Siehe S. ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564-1576) (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte, Bd. 214), Mainz 2006, hier insb. S. 131.
- 9 F. KLEINEHAGENBROCK, Brandenburg-Preußen und das Alte Reich ca. 1650-1806, in: Handbuch der preußischen Geschichte (wie Fn. 4), S. 854-931, hier S. 870; vgl. aaO., S. 897: „Im Grunde mangelt es an einer gezielten Erforschung der Partizipation Brandenburg-Preußens an den Reichsinstitutionen.“
- 10 Hierzu vor allem der materialreiche Beitrag von T. FREITAG, N. JÖRN, Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum 1495-1806, in: Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich, hrsg. v. N. JÖRN u. M. NORTH (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 35), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 39-141.

Weg bereiten und in Überwindung einer teleologischen „Gesamtstaatsideologie“¹¹ die regionalistische Grundstruktur des Hohenzollernstaates betonen. In Anlehnung an das alteuropäische Verfassungsmodell der Mehrfachherrschaft¹² wird zunehmend deutlich, dass sich die Kurfürsten/Könige in den einzelnen Territorien in unterschiedlichem Maße mit einem politischen Bewusstsein der Stände konfrontiert sahen, das an übergeordneten Instanzen Rückhalt fand.¹³ Diese Beziehungen unterlagen machtpolitischen Konjunkturen,¹⁴ spielten sich jedoch zugleich in einem rechtlich definierten Rahmen ab. Zu denken ist dabei an die Stände des 1618 erworbenen, unter polnischer Lehnshoheit stehenden Herzogtums Preußen, die über ein Appellationsrecht an die polnische Krone verfügten und dieses entschieden, wenn auch letztlich erfolglos zu verteidigen suchten, als Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst (reg. 1640-1688), unter geschickter Ausnutzung des Nordischen Krieges im

11 M. KAISER, Kleve und Mark als Komponenten einer Mehrfachherrschaft: Landesherrliche und landständische Entwürfe im Widerstreit, in: *Membra unius capituli. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640-1688)*, hrsg. v. DEMS. u. M. ROHRSCHEIDER (= *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge, Beiheft 7*), Berlin 2005, S. 99-119, hier S. 100.

12 Zum Begriff der „Mehrfachherrschaft“ siehe F. BOSBACH, *Mehrfachherrschaften im 17. Jahrhundert*, in: *Naturwissenschaft und Technik im Barock. Innovation, Repräsentation, Diffusion*, hrsg. v. U. LINDGREN, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 19-35.

13 M. ROHRSCHEIDER, *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Aspekte und Perspektiven der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 90 (2008), S. 321-349; W. NEUGEBAUER, *Staatliche Einheit und politischer Regionalismus. Das Problem der Integration in der brandenburg-preußischen Geschichte bis zum Jahre 1740*, in: *Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente in der deutschen Geschichte*, hrsg. v. W. BRAUNEDER (= *Der Staat, Beiheft 12*), Berlin 1998, S. 49-87.

14 Mit Blick auf das Herzogtum Kleve ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, dass es die Generalstaaten gewesen seien, die dort in der Spätphase des Dreißigjährigen Krieges die Macht faktisch innehatten, während Kurfürst Friedrich Wilhelm kaum über die Möglichkeit verfügte, seine landesherrliche Stellung zur Geltung zu bringen. Siehe hierzu die Studien von: M. KAISER, *Ein schwieriger Anfang. Die Hohenzollern und die Grafschaft Mark im 17. Jahrhundert*, in: *Preußen – Aufbruch in den Westen. Geschichte und Erinnerung – die Grafschaft Mark zwischen 1609 und 2009*, hrsg. v. E. TROX u. R. MEINDL, Lüdenscheid 2009, S. 13-34; DERS., *Die vereinbarte Okkupation. Generalstaatliche Besetzungen in brandenburgischen Festungen am Niederrhein*, in: *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, hrsg. v. M. MEUMANN u. J. ROGGE (= *Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, Bd. 3*), Münster 2006, S. 271-314; DERS., *Nähe und Distanz. Beobachtungen zum Verhältnis zwischen den Landständen von Kleve und Mark und ihrem Landesherrn im 17. Jahrhundert*, in: *Westfälische Forschungen* 53 (2003), S. 71-108; H. CARL, *Das 18. Jahrhundert (1701-1814) – Rheinland und Westfalen im preußischen Staat von der Königskrönung bis zur „Franzosenzeit“*, in: *Rheinland, Westfalen und Preußen. Eine Beziehungsgeschichte*, hrsg. v. G. MÖLICH, V. VELTZKE, B. WALTER, Münster 2011, S. 45-111, hier insb. S. 67.

Vertrag von Oliva (1660) die Souveränität über das Herzogtum erlangte.¹⁵ Zu denken ist jedoch vor allem an die innerhalb des Reiches gelegenen Territorien, da Kurbrandenburg durch die territoriale Expansion des 17. Jahrhunderts – insbesondere durch die Erwerbungen im Zuge des jülich-klevischen Erbfolgestreits und durch die Regelungen des Westfälischen Friedensvertrages – verstärkt in das Reich hineinwuchs.¹⁶ In den neu erworbenen, noch keineswegs fest integrierten Territorien lagen entweder keinerlei reichsrechtliche Beschränkungen oder auf relativ geringe Streitsummen begrenzte Appellationsprivilegien vor.¹⁷ Durch die Expansion ging somit die weitgehende jurisdiktionelle Geschlossenheit des kurbrandenburgischen Länderkomplexes verloren, welche die Hohenzollern in den Jahrhunderten zuvor durch eine extensive Auslegung der Goldenen Bulle und durch das 1586 durch Rudolf II. verliehene *Privilegium de non appellando illimitatum* erlangt hatten.¹⁸

Nach 1648 versuchte Kurfürst Friedrich Wilhelm deshalb zunächst, Druck auf die Landstände der außerhalb der Kurmark gelegenen Territorien auszuüben und diese zu einem einseitigen, reichsrechtlich nicht verbindlichen Verzicht auf ihr Appellationsrecht zu bewegen. Diese Bemühungen waren lediglich in der Grafschaft Ravensberg von Erfolg gekrönt,¹⁹ während sich der

15 E.-B. KÖRBER, Ständische Positionen in Preußen zur Zeit des Großen Kurfürsten, in: *Membra unius capit* (wie Fn. 11), S. 171-192; vgl. E. OPGENOORTH, Herzog Friedrich Wilhelm? Das Herzogtum Preußen unter dem Großen Kurfürsten, in: *Preußen und Berlin. Beziehungen zwischen Provinz und Hauptstadt*, hrsg. v. U. ARNOLD (= Schriftenreihe Nordost-Archiv, Bd. 22; Tagungsberichte der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, Bd. 2), Lüneburg 1981, S. 83-97.

16 W. NEUGEBAUER, *Die Geschichte Preußens. Von den Anfängen bis 1947*, 2. Aufl., München/Zürich 2006, S. 51; vgl. SCHINDLING (wie Fn. 8), S. 65: „Kleve, Mark und Ravensberg, Minden, Halberstadt und Magdeburg stellten eine – in sich noch einmal abgestufte – Zone der Verzahnung und Verklammerung des brandenburgisch-preußischen Staates mit dem reichsischen Deutschland dar. Dies blieb so bis zum Untergang des alten Reiches und des alten Preußen im Jahre 1806.“

17 Aufgeführt bei PERELS (wie Fn. 5), S. 34-36.

18 J. WEITZEL, *Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 4), Köln/Wien 1976, S. 87-139; *Privileg von 1586* abgedruckt bei PERELS (wie Fn. 5), S. 129-136; vgl. SMEND (wie Fn. 2), S. 162-171.

19 Verbrieft im Rezess vom 29.04.1653. Im Gegenzug wurde in Cölln an der Spree ein Ravensbergisches Appellationsgericht eingerichtet. Hierzu zuletzt E. HARDING, *Landtag und Adligkeit. Ständische Repräsentationspraxis der Ritterschaften von Osnabrück, Münster und Ravensberg 1650 bis 1800* (= Westfalen in der Vormoderne, Bd. 10), Münster 2011, S. 134-136; vgl. A. STÖLZEL, *Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung*, Bd. 1, Berlin 1888, S. 371; PERELS (wie Fn. 5), S. 12-13, 33-34, 95-97, 103; C. BORNHAK, *Preußische Staats- und Rechtsgeschichte*, Berlin 1903, S. 186; J. BURKARDT, *Minden und Ravensberg. Zwei nordwestfälische Territorien unter der Herrschaft des Großen Kurfürsten*, in: *Membra unius capit* (wie Fn. 11), S. 121-145, hier S. 138-139.

Kurfürst in allen übrigen Territorien gezwungen sah, das Appellationsrecht durch Landtagsrezesse oder Separaterklärungen ausdrücklich zu bestätigen.²⁰ Die vor diesem Hintergrund seit 1685 dokumentierten brandenburgischen Bemühungen um ein einheitliches Appellationsprivileg gewannen erst im Zuge des Konflikts um die spanische Erbfolge, in dessen Windschatten die Hohenzollern auch die Königswürde erlangten, an Dynamik. 1702 verlieh Leopold I. ein Privileg, das den Mindeststreitwert in den Herzogtümern Magdeburg, Kleve und Pommern, den Fürstentümern Halberstadt, Minden und Cammin sowie den Grafschaften Mark und Ravensberg in petitorio auf 2.500 Goldgulden festsetzte.²¹ Damit einher ging die Gründung des Oberappellationsgerichts in Berlin, das fortan als dritte Instanz in den der Reichsgerichtsbarkeit entzogenen Verfahren fungierte.²² Dass dieses Privileg große praktische Wirkung entfaltete, verdeutlicht der drastische Rückgang der am Reichskammergericht introduzierten Appellationen in der Folgezeit. Deren Zahl hatte allein in den zehn Jahren zwischen 1691 und 1700 noch 132 betragen, um in dem halben Jahrhundert zwischen 1701 und 1750 auf 63 zurückzugehen.

Am Reichskammergericht introduzierte Appellationen
aus nicht zu den Kurlanden gehörenden
brandenburgisch-preußischen Reichsterritorien.²³

Territorium	Zeitraum	
	1691-1700	1701-1750
Kleve-Mark	68	37
Minden	22	8
Magdeburg	11	8
Halberstadt	20	6
Hinterpommern	11	4 ²⁴

Die Beziehungen Preußens zur Reichsjustiz im 18. Jahrhundert sind durch diese auf das Reichskammergericht bezogenen Zahlen allerdings nur unvollkommen beschrieben, denn schon die ältere preußische Rechtsgeschichte machte im Reichshofrat den „gefährlicheren Gegner“²⁵ der preußischen Köni-

20 JAHNS (wie Fn. 3), S. 178.

21 Abgedruckt bei PERELS (wie Fn. 5), S. 137-142; vgl. A. BERNEY, König Friedrich I. und das Haus Habsburg (1701-1707), München/Berlin 1927, S. 225-228.

22 BORNHAK (wie Fn. 19), S. 130.

23 Nach PERELS (wie Fn. 5), S. 53.

24 Die letzte Appellation aus Hinterpommern datiert von 1703. Siehe ebd.

25 Ebd. S. 57; vgl. SMEND (wie Fn. 2), S. 170-171.

ge aus. Und es war beileibe kein Zufall, dass sich die mit dem Reichshofrat in Verbindung stehenden Konflikte zwischen Potsdam und Wien während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. (1713–1740)²⁶ bzw. Karls VI. (1711–1740)²⁷ häuften.²⁸ Denn obgleich die neuere Forschung den Zäsurcharakter der Thronbesteigung des „Soldatenkönigs“ in manchen Bereichen relativiert hat, so rechtfertigt es eine strukturgeschichtliche Würdigung der umfassenden Reformen Friedrich Wilhelms auf dem Gebiet der Verwaltung,²⁹ der Heeresverfassung³⁰ und der Gewerbepolitik doch weiterhin, seine Regierungszeit als „formative Phase der preußischen Geschichte“³¹ zu begreifen.

-
- 26 Eine neuere Biographie steht aus, siehe für die frühen Jahre weiterhin C. HINRICHS, Friedrich Wilhelm I. König in Preußen. Eine Biographie. Jugend und Aufstieg, 2. Aufl., Hamburg 1941; ferner DERS., Friedrich Wilhelm I. König von [!] Preußen, in: DERS., Preußen als historisches Problem. Gesammelte Abhandlungen, hrsg. v. G. OESTREICH (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 10), Berlin 1964 (erstmalig 1938), S. 40–72. Neuere Würdigungen bei W. NEUGEBAUER, Die Hohenzollern, Bd. 1: Anfänge, Landesstaat und monarchische Autokratie bis 1740 (= Kohlhammer Urban-Taschenbücher, Bd. 573), Stuttgart/Berlin/Köln 1996, S. 191–223; H. NEUHAUS, Friedrich Wilhelm I. Brandenburg-Preußens „größter innerer König“, in: Macht- oder Kulturstaat? Preußen ohne Legende, hrsg. v. B. HEIDENREICH u. F.-L. KROLL, Berlin 2002, S. 21–30; P. BAUMGART, Friedrich Wilhelm I. (1713–1740), in: Preußens Herrscher. Von den ersten Hohenzollern bis Wilhelm II., hrsg. v. F.-L. KROLL, 2. Aufl., München 2009, S. 134–159.
- 27 Neuere biographische Studien bei H. SCHMIDT, Karl VI. 1711–1740, in: Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, hrsg. v. A. SCHINDLING u. W. ZIEGLER, München 1990, S. 200–214; B. RILL, Karl VI. Habsburg als barocke Großmacht, Graz 1992.
- 28 Hierzu bereits F. HERTZ, Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre politische Bedeutung, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 69 (1961), S. 331–358, hier S. 352. Neue Erkenntnisse verspricht das laufende Dissertationsprojekt von Renate Wieland (Freiburg) über die konfessionelle Reichspolitik Friedrich Wilhelms I.
- 29 Gipfelnd in der Gründung des Generaldirektoriums und der Kriegs- und Domänenkammern (1721/22). Siehe mit weiterer Literatur M. KOHNKE, Zur Geschichte des Generaldirektoriums 1721/22–1808, in: Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, hrsg. v. J. KLOOSTERHUIS (= Veröffentlichungen aus den Archiven preußischer Kulturbesitz. Arbeitsberichte, Bd. 1), Berlin 1996, S. 47–73.
- 30 Zu nennen ist v. a. das Kantonreglement von 1733. Hierzu C. JANY, Die Kantonverfassung Friedrich Wilhelms I., in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 38 (1926), S. 225–272. Ungeachtet der damit erreichten Systematisierung der Rekrutierung innerhalb Preußens stellten Nichtpreußen um 1740 rund ein Drittel der Soldaten (ebd., 229). Die drastische Vergrößerung der Armee schlug sich am Reichshofrat in Gestalt von Klagen mehrerer Reichsstände gegen illegale preußische Werbungen nieder. Siehe z. B. ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 1746 (Dortmund 1725); RHR, Decisa, K. 163 (Anhalt-Köthen 1733); RHR, Denegata recentioria, K. 961/7 (Erblande 1725).
- 31 NEUGEBAUER (wie Fn. 8), S. 246; vgl. DERS. (wie Fn. 8), S. 116: „Dieser Monarch faßte die unter dem Druck europäischer Machtnotwendigkeiten entstandenen Struktur-

Dass für einen „Staatsbaumeister“³² im System des Alten Reiches indes kein Platz war, hat die gerade von der klassischen Preußenhistoriographie gewobene „Legende von der landesherrlichen Souveränität“³³ lange Zeit verdeckt, wenngleich schon um 1900 mitunter eingeräumt wurde, die Reichsgerichtsbarkeit habe bis weit ins 18. Jahrhundert hinein einen Schatten auf die „Blüte der absoluten Monarchie“³⁴ geworfen. „Ich stabilire die Souverainité wie ein Rocher von Bronze“³⁵ – dieser vielzitierte, auf Ostpreußen gemünzte Ausbruch des Hohenzollern vom April 1716 mochte sich im Land an Pregel und Memel nur gegen „die Junkers ihre Autorität“ richten, die der König zu ruinieren versprach. In den brandenburgisch-preußischen Reichsterritorien war die von Friedrich Wilhelm forcierte „Politik strukturformender Herrschaftsverdichtung“³⁶ jedoch nicht nur gegen die Stände durchzusetzen. Der damit verbundene Eingriff in wohl erworbene Untertanenrechte („jura quaesita“) musste zugleich Auseinandersetzungen mit dem Kaiser als oberstem Gerichtsherrn provozieren, die den vom König in der Runde des Tabakkollegiums sinnfällig beschworenen Tugenden der Vasallentreue und des Reichspatriotismus diametral entgegenliefen.³⁷ Eine „freie und gleichberechtigt-

elemente zusammen, bündelte sie, stimmte sie aufeinander ab, brachte sie gleichsam in ein System.“

- 32 F. v. OPPELN-BRONIKOWSKI, *Der Baumeister des preußischen Staates. Leben und Wirken des Soldatenkönigs Friedrich Wilhelms I.*, Jena 1934, S. 8.
- 33 J. BURKHARDT, *Der Westfälische Friede und die Legende von der landesherrlichen Souveränität*, in: *Landes- und Regionalgeschichte. Festschrift für Hansgeorg Molitor zum 65. Geburtstag*, hrsg. v. J. ENGELBRECHT u. S. LAUX (= *Studien zur Regionalgeschichte*, Bd. 18), Bielefeld 2004, S. 197–220; zur Unterscheidung zwischen Landeshoheit und „echter Souveränität“ durch die zeitgenössische Rechtslehre bereits W. RÜFNER, *Verwaltungsrechtsschutz in Preußen 1749–1842* (= *Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen*, Bd. 53), Bonn 1962, S. 28. Noch in jüngeren Publikationen wird den brandenburgischen Kurfürsten indes mitunter „Souveränität“ attestiert, so beispielsweise mehrfach bei J. ENGELBRECHT, *Das 17. Jahrhundert (1609–1714) – Anfänge und Konsolidierung der brandenburgischen Herrschaft im Rheinland und in Westfalen*, in: *Rheinland, Westfalen und Preußen* (wie Fn. 14), S. 13–44, hier S. 21, 29, 33. Auf die jüngere Forschungsdebatte über die Staatlichkeit des Alten Reiches ist hier nicht näher einzugehen. Verwiesen sei auf SCHMIDT (wie Fn. 6). Kritik an den Thesen Schmidts u. a. bei H. DUCHHARDT, *Europa am Vorabend der Moderne 1650–1800* (= *Handbuch der Geschichte Europas*, Bd. 6), Stuttgart 2003, S. 230–231.
- 34 BORNHAK (wie Fn. 19), S. 181.
- 35 Zitiert nach: *Acta Borussica, Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert*, Bd. 2, bearb. von G. SCHMOLLER, O. KRAUSKE, V. LOEWE, Berlin 1898, S. 352.
- 36 NEUGEBAUER (wie Fn. 8), S. 315.
- 37 Aus reichsrechtlicher Perspektive waren die „jura quaesita“ den landesherrlichen Hoheitsrechten gleichwertig. Hierzu M. HUGHES, *Law and Politics in 18th-Century Germany. The Imperial Aulic Council in the Reign of Charles VI* (= *Royal Historical Society. Studies in History*, Bd. 55), Woodbridge 1988, S. 95: „...it was not the function of the aulic council to reach decisions on questions of good and bad but on the

te Zusammenarbeit zwischen Kaiser und Reichsstand“,³⁸ wie sie als Wunschbild die ältere Preußenhistoriographie prägt, war aus Wiener Sicht gewiss keine Option, hätte sie doch das Reichssystem unweigerlich gesprengt.

Konfliktverschärfend kam hinzu, dass sich das Prestige der Hofburg nach den insgesamt erfolgreichen Waffengängen mit Frankreich und der Pforte auf einem Höhepunkt befand, wobei gerade Karl VI. und seinen Beratern – allen voran dem seit 1705 amtierenden Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn (1674–1746)³⁹ – in der ersten Dekade seiner Herrschaft eine offensive Reichspolitik zugeschrieben wird.⁴⁰ Welchen Widerständen diese Tendenzen in Berlin begegneten, geht aus einem Gutachten hervor, das der wichtigste außenpolitische Ratgeber des Soldatenkönigs, Heinrich Rüdiger von

basis of the laws of the Empire“; vgl. T. SEEGER, *Die Extrajudizialappellation* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 25), Köln/Weimar/Wien 1992, S. 107–108; sowie K. O. V. ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806*, 4 Bde., 2. Aufl., Stuttgart 1997–2005, hier Bd. 2, S. 408: „Mit dem Preußen Friedrich Wilhelms I. war innerhalb des Reiches ein Staat entstanden, der in jeder Beziehung das Gegenteil der reichsständischen Glieder des Heiligen Römischen Reiches darstellte.“ Indes wurde Friedrich Wilhelms Reichspatriotismus von der preußischen Forschung seit jeher als Ausweis der redlichen Absichten des Königs betont und einer angeblichen Undankbarkeit des Kaisers (insbesondere hinsichtlich der preußischen Ansprüche auf die Herzogtümer Jülich und Berg) gegenübergestellt. Siehe beispielsweise F. FÖRSTER, *Friedrich Wilhelm I. König von Preußen*, Bd. 2, Potsdam 1835, S. XIII: „Mit redlicher Gesinnung und einer Vasallentreue, wie sie in der Blüthe der Ritterzeit der Cid Campeador nicht edler bewährte, hatte Friedrich Wilhelm I. sich Karl VI., in welchem er das Oberhaupt des deutschen Reichs ehrte, ergeben. Kein persönliches Opfer, keine Leistung irgend einer Art war ihm zu schwer, wenn er hoffen durfte, sich dadurch die Gewogenheit und Gnade des Kaisers zu gewinnen. Er glaubte noch an die Macht und Herrlichkeit eines deutschen Reichs germanischer Nation, und mit Verläugnung alles Selbstgefühls kennt er keinen höheren Ruhm, als den: sich des Namens eines deutschen Kur- und Reichsfürsten würdig zu erweisen. [...] Und wie lohnt ihm der Kaiser solche Treue und Hingebung?“ In neuerer Zeit: BAUMGART (wie Fn. 26), S. 157: „An eine Rivalität mit dem Kaiser im Reich dachte er [Friedrich Wilhelm] nicht. [...] Kaiser Karl VI. seinerseits hat den militärstarken Monarchen nicht als ernsthaften Rivalen angesehen, sondern ihn eher als einen Reichsfürsten geringeren Ranges behandelt, als einen ‚Fürsten von Zipfel-Zerbst‘, wie Friedrich Wilhelm angesichts der gegen ihn in Wien anhängigen Reichshofratsprozesse seiner eigenen Landstände zürnte.“

38 HINRICHS (wie Fn. 26), S. 69.

39 Zur Person noch immer H. HANTSCH, *Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn (1674–1746). Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI.* (= Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst, Bd. 2), Augsburg 1929.

40 Charakterisiert als „vigorous and even aggressive“ bei HUGHES (wie Fn. 37), S. 10; vgl. H. DUCHHARDT, *Barock und Aufklärung* (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 11), 4. Aufl., München 2007, S. 104–106 („imperiale Renaissance“ unter Karl VI.).

Ilgen (1654-1728),⁴¹ um 1716 verfasste und in dem es heißt: „Unter den Kaysern Josepho und dem jetzigen Carl hat man aber zu Wien wieder das hiesige Königliche Hauß sich gantz demasquiert und die vorgegebene Kayserliche authoritaet und das Kayserliche Ambt so weit poussiret, als man es immer bringen könne...“.⁴² In Wien, so Ilgen weiter, bereue man bereits, in die Erhebung Preußens zum Königreich eingewilligt zu haben und fürchte eine Ausdehnung des damit verbundenen Souveränitätsanspruchs auf die zur Hohenzollernmonarchie gehörenden Reichsterritorien.

Dass die Funktionen des Kaisers als oberster Lehnsherr und Richter und damit auch der Reichshofrat für die von Ilgen perhorreszierte „neue kaiserliche Reichspolitik“ (V. Press) eine zentrale Rolle spielten, belegen zahlreiche neuere Forschungen.⁴³ Danach kann das Kalkül der Hofburg mit S. Jahns beschrieben werden als das „Bestreben, auf dem Weg über das oberstrichterliche Amt des Kaisers durch eine verstärkte, strikt am Recht orientierte Reichshofrats-tätigkeit den nach 1648 im Reich und vor allem in Norddeutschland verlorenen Einfluß wiederzugewinnen, in innerterritorialen Konflikten unter vorsichtigen Korrekturen am System den Status quo zu wahren, unter Ausschaltung dritter ‚interessierter‘ Mächte den Kaiser zum alleinigen Schiedsrichter zu machen und sich über diesen Interventionskanal auf Dauer in einem Territorium zu etablieren“.⁴⁴ Vor diesem Hintergrund gewinnen quantifizie-

41 Vgl. zur Person P. BAUMGART, Heinrich Rüdiger von Ilgen, in: Westfälische Lebensbilder, Bd. 7 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. A 17), Münster 1959, S. 61-82.

42 Undatiertes Konzept in GStA PK, I. HA, Rep. 1, Nr. 264 (das Wort „vorgegebene“ nachträglich eingefügt). Unlängst wurde darauf hingewiesen, dass die Auffassung, wonach die Hofburg danach trachte, den Aufstieg der größeren Reichsstände möglichst zu hemmen, bereits im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts die Haltung des Berliner Hofes geprägt habe. Siehe M. ROHRSCHEIDER, S. SIENELL, Hohenzollern kontra Habsburg? Zu den kurbrandenburgisch-kaiserlichen Beziehungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge 13 (2003), S. 61-81, hier S. 66.

43 Hierzu der grundlegende Aufsatz von V. PRESS, Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hrsg. v. G. SCHMIDT (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29), Stuttgart 1989, S. 51-80; vgl. G. HAUG-MORITZ, Des „Kaysers rechter Arm“: Der Reichshofrat und die Reichspolitik des Kaisers, in: Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander, hrsg. v. H. KLUETING u. W. SCHMALE, Münster 2004, S. 23-42; V. PRESS, Der Reichshofrat im System des frühneuzeitlichen Reiches, in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, hrsg. v. F. BATTENBERG u. F. RANIERI, Köln/Wien 1994, S. 349-365; DERS., Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 3), 3. Aufl., Wetzlar 1996, hier S. 27-28.

44 S. JAHNS, „Mecklenburgisches Wesen“ oder absolutistisches Regiment? Mecklenburgischer Ständekonflikt und neue kaiserliche Reichspolitik (1658-1755), in: Reich, Re-

rende Studien an Gewicht, wonach die Prozessfrequenz am Reichshofrat diejenige des Reichskammergerichts bereits im 17. Jahrhundert überflügelte und im zweiten und dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte.⁴⁵ Dass von dieser Entwicklung auch der Norden des Reiches nicht unberührt blieb, verdeutlichen die ostfriesischen und mecklenburgischen Ständekonflikte, in denen es im Falle Mecklenburgs 1719/1728 sogar zur Absetzung eines regierenden Landesherrn auf dem Weg der Reichsexekution kam.⁴⁶ Brandenburg registrierte diese Entwicklungen in der unmittelbaren Nachbarschaft genau und hatte bereits anlässlich der Verhandlungen um die Wahlkapitulation Karls VI. gemeinsam mit Braunschweig zahlreiche Gravamina gegen den Reichshofrat vorgebracht.⁴⁷

Zu diesem Zeitpunkt stand dem Preußenkönig seine „ohne Zweifel spektakulärste und politisch brisanteste“⁴⁸ Auseinandersetzung mit dem Reichshofrat allerdings noch bevor. Die Rede ist von der Appellation einer oppositionellen Adelsfraktion aus dem Herzogtum Magdeburg und dem Fürstentum Halberstadt gegen die durch Friedrich Wilhelm 1717 eingeleitete Umwandlung der Lehen in Eigentum (Allodifikation),⁴⁹ in deren Rahmen die Pflicht zur Stellung des Lehnsaufgebotes durch eine jährlich zu entrichtende Steuer, den sog. Lehnskanon, abgelöst wurde. Analytisch erscheint eine nähere Untersuchung dieses bislang (vor allem in seinen reichsgeschichtlichen Bezügen) nur

gionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hrsg. v. P. HEINIG, DERS., H.-J. SCHMIDT, R. C. SCHWINGES, S. WEFERS (= Historische Forschungen, Bd. 67), Berlin 2000, S. 323–351, hier S. 336.

- 45 Umfangreiches Material bei E. ORTLIEB, G. POLSTER, Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519–1806), in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 26 (2004), S. 189–216.
- 46 Zur Rolle des Reichshofrats in Mecklenburg und Ostfriesland HUGHES (wie Fn. 37); JAHNS (wie Fn. 44). Weitere Beispiele für aufsehenerregende Reichsexekutionen unter Josef I. und Karl VI. bei R. J. WEBER, Reichspolitik und reichsgerichtliche Exekution. Vom Markgrafenkrieg (1552–1554) bis zum Lütticher Fall (1789/90) (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 25), Wetzlar 2000, S. 15–28.
- 47 H. HANTSCH, Reichsvezekanzler Friedrich Karl von Schönborn (wie Fn. 39), S. 155. 1715 beschwerte sich der König erneut beim Kaiser, der die Kritik am 28.06.1715 zurückwies. Konzept in: ÖStA HHStA, Staatenabteilung, Deutsche Staaten (Nationalia), Brandenburgica, K. 28.
- 48 W. NEUGEBAUER, Die Stände in Magdeburg, Halberstadt und Minden im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, hrsg. v. P. BAUMGART (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 55), Berlin/New York 1983, S. 170–207, hier S. 184.
- 49 Vgl. O. AUGÉ, Art. Allod, Allodifikation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 180–182.

in Umrissen bekannten Konflikts,⁵⁰ der 1725 in ein aufsehenerregendes Mandat gegen den Preußenkönig mündete, aus verschiedenen Gründen als besonders reizvoll. Einen guten Indikator für den hohen Stellenwert dieses Reichshofratsprozesses bietet der Erregungsgrad, den der Lehnskonflikt in der borussischen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts hervorrief. Hier treten auf: der König (verfügt über ein „gesundes Verständnis für das Erreichbare und Gerechte“⁵¹ und einen „ausschließlich auf das Nützliche gerichteten Sinn“⁵²), die Appellanten („ohne einen Funken von Patriotismus und Gemeinsinn“⁵³) und der Kaiser (vertritt „politische Sonderinteressen des Hauses Habsburg“, betreibt ein „die Reichsgesetze und das Herkommen offen verletzendes Verfahren“,⁵⁴ plagt den König mit „Schikanen“⁵⁵). Getreu der Formel „Necessitas non habet legem“ übernahm die ältere Preußenforschung – bei mehr oder weniger reflektierten Variationen derselben Leitmelodie – ein klassisches Legitimationsmuster der Landesherrn in deren Auseinandersetzungen mit den Ständen.⁵⁶ Dem positiven Verfassungsrecht wurde dabei das gemeinrechtliche Institut des landesherrlichen Machtspruches⁵⁷ entgegengestellt: „Vom Standpunkte des Gesetzes und des Herkommens betrachtet, befanden sich allerdings die widerstrebenden Edelleute vollkommen in ihrem Rechte, [...] allein Friedrich Wilhelm I. war [...] von der Zweckmäßigkeit seiner Einrichtung für die Erhaltung des ganzen Staates und der Förderung des Wohles aller Einzelnen überzeugt [...] und war niemals gewilligt, sich durch Eigensinn oder Unverstand Einzelner in wohlthätigen Maßregeln für das Ganze abhalten zu lassen. Sein Verfahren kann als Willkühr erscheinen, aber Willkühr, die das

50 In neuerer Zeit insbesondere D. H. MÜLLER, Die Umwandlung der märkischen Rittergüter in lehnsrechtlich verfaßtes Familieneigentum unter Friedrich Wilhelm I., in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 46 (2001), S. 171–203.

51 V. LOEWE, Die Allodifikation der Lehen unter Friedrich Wilhelm I., in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 11 (1898), S. 341–374, hier S. 343, 355.

52 L. v. RANKE, *Zwölf Bücher Preußischer Geschichte*, 12 Bde., Berlin 1929, hier Bd. 6, S. 306, 312.

53 V. MÜLLER, *Die Hohenzollern-Könige in der Kulturgeschichte. Nach den Quellen dargestellt*, Frankfurt am Main 1866, S. 52.

54 LOEWE (wie Fn. 51), S. 343, 355.

55 O. HINTZE, *Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte*, 4. Aufl., Berlin 1915, S. 297.

56 Vgl. V. SERESSE, Zur Bedeutung der „Necessitas“ für den Wandel der politischen Normen im 17. Jahrhundert. Der Fall Kleve-Mark, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, Neue Folge 11 (2001), S. 139–159; C. FÜRBRINGER, *Necessitas und Libertas. Staatsbildung und Landstände im 17. Jahrhundert in Brandenburg* (= *Erlanger Historische Studien*, Bd. 10), Frankfurt am Main/Bern/New York 1985.

57 Siehe hierzu H. ERWIN, *Machtsprüche. Das herrscherliche Gestaltungsrecht „ex plenitudine potestatis“ in der Frühen Neuzeit* (= *Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 25), Köln/Weimar/Wien 2009.

Gemeinwohl förderte.“⁵⁸ Insbesondere Droysen lief zu Hochform auf und konstatierte, mit der Aufhebung überkommener adeliger Lehnrechte sei es dem König gelungen, „das Reichsunwesen in einer seiner zehrendsten Schmarotzerbildungen, in seinen zähesten Wucherwurzeln trocken [zu] legen“.⁵⁹

Die borussische Aufregung, die gerade *dieser* Prozess hervorrief, wird verständlich, wenn man sich vor Augen führt, dass hier um das Jus collectandi der armierten Reichsstände auf Basis von Paragraph 180 des Jüngsten Reichsab-schieds von 1654⁶⁰ sowie um die preußische Heeresvermehrung als „Kern“⁶¹ der Regierungstätigkeit Friedrich Wilhelms gestritten wurde. Mit dem Konnex zwischen bewaffneter Macht und landesherrlichem Steuerrecht stand, wie zu gleicher Zeit in Mecklenburg und Ostfriesland, also nichts Geringeres als das „Schwungrad an der Staatsmaschine“⁶² auf dem reichsgerichtlichen Prüfstand. Angesichts der strukturge-schichtlichen „Prisma- und Prägefunktion“⁶³ öffentlicher Finanzen (von denen in der Frühen Neuzeit freilich nur bedingt die Rede sein kann) bietet der Lehnskonflikt somit zahlreiche Ansatzpunkte für eine „Verfassungsgeschichte im Sinne einer Analyse politischer Strukturen und Kräfteverhältnisse einer Epoche“.⁶⁴ Damit ist zugleich die Frage nach der

58 P. A. ZIMMERMANN, Geschichte der Hohenzollern. Ein Haus- und Familienbuch für jeden Preußen, 2. Aufl., Glogau 1859, S. 427, 429.

59 J. G. DROYSEN, Geschichte der preußischen Politik. Vierter Teil, zweite Abt. (Friedrich Wilhelm I.), Bd. 1, Leipzig 1869, S. 200.

60 Vgl. hierzu etwa H. NEUHAUS, „Defension“. Das frühneuzeitliche Heilige Römische Reich als Verteidigungsgemeinschaft, in: Lesebuch Altes Reich, hrsg. v. S. WENDEHORST u. S. WESTPHAL, München 2006, S. 119-127, hier S. 123.

61 HINRICHS (wie Fn. 26), S. 56. Friedrich Wilhelm erhöhte die Truppenstärke zwischen 1713 und 1740 von 38.000 auf 83.000 Mann. Preußen unterhielt damit die drittstärkste Militärmacht auf dem Kontinent, obwohl es flächenmäßig nur an zehnter und hinsichtlich seiner Bevölkerung lediglich an dreizehnter Stelle rangierte. Siehe OPPELN-BRONIKOWSKI (wie Fn. 32), S. 212.

62 So das berühmte Diktum bei O. HINTZE, Staatsverfassung und Heeresverfassung, in: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur Allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. G. OESTREICH, Göttingen 1967, S. 52-83, hier S. 53 (erstmalig 1906); vgl. aus neuerer Zeit B. R. KROENER, „Das Schwungrad an der Staatsmaschine“? – Die Bedeutung der bewaffneten Macht in der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit, in: Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der frühen Neuzeit, hrsg. v. DEMS. u. R. PRÖVE, Paderborn/München/Wien 1996, S. 1-23.

63 H.-P. ULLMANN, Der deutsche Steuerstaat. Geschichte der öffentlichen Finanzen, München 2005, S. 10.

64 W. NEUGEBAUER, Zur Einführung. Probleme der älteren Finanzgeschichte am Beispiel Preußens, in: Krise, Reformen – und Finanzen. Preußen vor und nach der Katastrophe von 1806, hrsg. v. J. KLOOSTERHUIS u. DEMS. (= Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, N.F. 9), Berlin 2008, S. 9-16, hier S. 16; zum engen Nexus zwischen Steuerbewilligungsrecht und Verfassungsstruktur auch G. HAUG-MORITZ, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts

Reichweite jenes „Reichsunwesens“ in Gestalt der Judikatur des Reichshofrats aufgeworfen, insbesondere nach dessen Bedeutung für die Adelslandschaften des Herzogtums Magdeburg und des Fürstentums Halberstadt.⁶⁵

Die Landstände des 1680 auf Basis des Westfälischen Friedens an Brandenburg gefallenen Erzstifts (fortan: Herzogtums) Magdeburg⁶⁶ waren durch die starke Position des durch den landsässigen Adel dominierten und mit erheblichem Grundbesitz ausgestatteten Domkapitels und der Prälatenkurie gekennzeichnet. Die magdeburgische Ritterschaft⁶⁷ wurde ihrerseits dominiert durch Familien wie die Schulenburgs, Alvenslebens, Kattes, Veltheims und Dieskaus, die über reichen, zum Teil außerhalb des Herzogtums gelegenen Grundbesitz verfügten und Funktionsträger in fremden, vor allem welfischen und sächsischen Diensten stellten.⁶⁸ Die Integrationskraft des Berliner Hofes auf die magdeburgischen Adligen wird indes in neueren Studien eher skeptisch beurteilt.⁶⁹

(= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 122), Stuttgart 1992, S. 27.

- 65 Hierzu künftig: T. SCHENK, Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats als Quelle mitteleuropäischer Adelsgeschichte. Eine Einführung am Beispiel des Fürstentums Halberstadt und des Herzogtums Magdeburg (1648/80–1740), in: Adelslandschaft Mitteldeutschland. Die Rolle des landsässigen Adels in der mitteleuropäischen Geschichte (15.–18.Jh.), hrsg. v. Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt u. d. Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde (in Vorbereitung, voraussichtlich 2012/13).
- 66 1648 war Brandenburg als Entschädigung für Vorpommern und Stettin die Anwartschaft auf das Erzbistum Magdeburg zugesprochen worden, das sich im 16. Jahrhundert der Reformation geöffnet hatte und seitdem von Administratoren regiert wurde. Die landesherrlichen Rechte des seit 1635 als Administrator regierenden Herzogs August von Sachsen wurden 1648 bestätigt. 1659 fand eine Eventualhuldigung der magdeburgischen Stände gegenüber dem brandenburgischen Kurfürsten statt, der im Gegenzug die hergebrachten ständischen Rechte und Privilegien bestätigte. Siehe zusammenfassend H. GRINGMUTH, Die Behördenorganisation im Herzogtum Magdeburg. Ihre Entwicklung und Eingliederung in den brandenburgisch-preußischen Staat (= Deutsche Heimat. Wissenschaftliche Schriftenreihe für Geschichte und Volkstum), Halle 1935; U. LÖFFLER, Magdeburgs Weg nach Brandenburg-Preußen: Herrschaftsetablierung und -durchdringung als administrativer Prozeß, in: *Membra unius capitis* (wie Fn. 11), S. 77–98.
- 67 Eine umfassende Darstellung des Adels im Herzogtum Magdeburg fehlt bislang. Siehe vor allem NEUGEBAUER (wie Fn. 48); vgl. aus kulturhistorischer Perspektive die Beiträge in: *Adel in Sachsen-Anhalt. Höfische Kultur zwischen Repräsentation, Unternehmertum und Familie*, hrsg. v. E. LABOUIE, Köln/Weimar/Wien 2007.
- 68 Vgl. die Aufstellung der Adelsfamilien bei J. P. v. GUNDLING, *Geographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg [...]*, Leipzig/Frankfurt 1730, S. 202–212.
- 69 F. GÖSE, *Rittergut – Garnison – Residenz. Studien zur Sozialstruktur und politischen Wirksamkeit des brandenburgischen Adels 1648–1763* (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 51), Berlin 2005, S. 338; P.-M. HAHN, *Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt. Die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller (1300–1700)* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 72), Berlin/New York 1989, S. 377; P. BAHL, *Der Hof des Großen Kurfürsten. Studien zur höheren*

Darüber hinaus spielten die Reichsgerichte, insbesondere der Reichshofrat, in der „berufungsfreudigen“⁷⁰ Rechtskultur des Herzogtums Magdeburg und des benachbarten, bereits 1648 an Kurbrandenburg gefallenem Fürstentum Halberstadt bis weit ins 18. Jahrhundert hinein eine bedeutende Rolle.⁷¹ Zwar verfolgten die Hohenzollern in Magdeburg und Halberstadt nach 1648/80 zunächst eine Politik, „die den landesfürstlichen Primatsanspruch mit Kooperationsbereitschaft gegenüber den neuen Territorien und deren alten Führungsschichten zu verbinden wußte“.⁷² Nichtsdestotrotz lehnten es die Landstände beider Territorien 1713/14 ab, dem Wunsch des Königs zu entsprechen und auf ihr Appellationsrecht an die Reichsgerichte zu verzichten, das in den „Fundamentalgesetzen des ganzen Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation als auch in dem uralten Herkommen dieses Fürstentums und dessen neueren Homagialrecessen ihren kundbaren Grund und Boden habe“.⁷³ Dass diesem Postulat zu jener Zeit noch eine lebendige Justiznutzung entsprach, ließe sich anhand zahlreicher Beispiele verdeutlichen. Hinzuweisen wäre etwa auf die durch den Westfälischen Frieden restituierten geistlichen Korporationen, die sich nach 1648 mit zahlreichen Appellationen an den Reichshofrat wandten.⁷⁴ Vor diesem Hintergrund versteht sich der vorliegende Aufsatz auch als Beitrag zu einer noch zu leistenden umfassenden Analyse der Tätigkeit des Reichshofrats in den brandenburgischen Reichsterritorien nach 1648.

Amtsträgerschaft Brandenburg-Preußens (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz. Beiheft 8), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 178-179, 292; zur regional ausgerichteten Prägung des „preußischen Adels“ auch DUCHHARDT (wie Fn. 33), S. 273.

70 NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 183

71 Durchaus zu hinterfragen wäre demnach das Urteil bei HUGHES (wie Fn. 37), S. 24: „Imperial feeling was very low in the two Saxon Circles in the early eighteenth century...“

72 NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 175.

73 Erklärung der Stände des Fürstentums Halberstadt vom 13.11.1713, zitiert nach PERELS (wie Fn. 5), S. 61. Mit dem von den Ständen erwähnten Rezess war der Homagialrecess für das Fürstentum Halberstadt vom 22.04.1650 gemeint, der in mehrtägigen Verhandlungen zwischen kurfürstlichen Räten und ständischen Deputierten ausgehandelt worden war. Der Rezess ist abgedruckt in: J. Ch. LÜNIG (Hg.), Das Teutsche Reichs-Archiv [...], Leipzig 1713, Teil 3, Abt. 4, Abs. 3, Nr. 49, 127-138.

74 Vgl. hierzu F. SCHRADER, Ringen, Untergang und Überleben der katholischen Klöster in den Hochstiften Magdeburg und Halberstadt von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 37), Münster 1977. Ein Teil dieser Verfahren wurde der Forschung durch die laufende Erschließung der Reichshofratsakten jüngst zugänglich gemacht. Siehe: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie II: Antiqua, Bd. 1: Karton 1-43, bearb. von U. MACHOCZEK u. hrsg. v. W. SELLERT, Berlin 2010, S. 131-152.

Dabei erscheint der Lehnskonflikt nicht lediglich aus der Perspektive der preußischen Landesgeschichte als außerordentlich reizvoll, sondern verspricht darüber hinaus weitergehende Erkenntnisse über das spannungsreiche Verhältnis zwischen kaiserlich-oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen. Angesprochen sind hiermit die macht- und diplomatiegeschichtlichen Konjunkturen im zweiten und dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, von denen ein Reichshofratsprozess gegen einen Reichsstand vom Gewicht Brandenburg-Preußens kaum unbeeinflusst bleiben konnte. Zum einen ist an den „Beinahe-Religionskrieg“⁷⁵ um 1720 zu erinnern, in dessen Folge das *Corpus Evangelicorum* dem Kaiser einen Missbrauch seiner oberstrichterlichen Gewalt vorwarf und seinerseits daranging, durch die Einsetzung von Kommissionen judikative Funktionen zu usurpieren bzw. durch vermehrte Rekurse an den Reichstag zu substituieren.⁷⁶ Zu erinnern ist zweitens an die mit dem Nordischen Krieg einhergehenden Machtverschiebungen im Ostseeraum, von denen neben Kurhannover vor allem Brandenburg-Preußen profitierte und die zu einem drastischen Bedeutungsverlust von Kaiser und Reich in Norddeutschland führten. Drittens drängt sich die Frage auf, inwiefern sich die Konjunkturen im Verhältnis zwischen Berlin und Wien auf die Rechtsprechung des Reichshofrats auswirkten: 1725 trat Preußen dem gegen Österreich und Spanien gerichteten Herrenhauser Bündnis Englands und Frankreichs bei, um bereits 1726/28 durch die Geheimverträge von Wusterhausen und Berlin ins kaiserliche Lager überzuwechseln und in den folgenden Jahren als wichtiger Parteigänger der Hofburg in ihren Bemühungen um eine diplomatische Anerkennung der Pragmatischen Sanktion aufzutreten.⁷⁷

Ins Blickfeld tritt damit jenes „Grundgesetz der *Monarchia Austriaca*“,⁷⁸ das von der Forschung mit einer „qualitativen Veränderung der Reichspolitik“⁷⁹ Karls VI. in Verbindung gebracht wird. Behördengeschichtlich ist

75 J. BURKHARDT, *Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763* (= Gebhardt. *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 11), Stuttgart 2006, S. 338; vgl. v. ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 272–295. Mit Blick auf Brandenburg-Preußen sei auf das Freiburger Dissertationsprojekt von Renate Wieland über die konfessionelle Reichspolitik Friedrich Wilhelms I. verwiesen.

76 Hierzu G. HAUG-MORITZ, *Kaisertum und Parität. Reichspolitik und Konfessionen nach dem Westfälischen Frieden*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), S. 445–482, hier S. 473; DIES. (wie Fn. 43), S. 33; vgl. auch v. ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 267.

77 Hierzu in jüngerer Zeit etwa G. SCHMIDT, *Wandel durch Vernunft. Deutsche Geschichte im 18. Jahrhundert*, München 2009, S. 132–133; vgl. O. REDLICH, *Das Werden einer Großmacht. Österreich von 1700 bis 1740*, 3. Aufl., Brunn/München/Wien 1942, S. 258–270, 337–340.

78 W. BRAUNEDER, *Die Pragmatische Sanktion als Grundgesetz der Monarchia Austriaca von 1713 bis 1918*, in: *Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltl zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. H. VALENTINITSCH, Graz 1988, S. 51–84.

79 ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 269.

diese Entwicklung auf habsburgischer Seite durch einen rapiden Bedeutungsverlust der Reichskanzlei gegenüber der Österreichischen Hofkanzlei gekennzeichnet, die im Rücktritt Schönborns vom Amt des Reichsvizekanzlers (1734) ihren sichtbaren personalpolitischen Ausdruck fand.⁸⁰ Dass hiervon auch die Tätigkeit des Reichshofrats nicht unberührt blieb, wurde in den vergangenen Jahren mehrfach hervorgehoben,⁸¹ so dass sich mit Blick auf die durch Prinz Eugen betriebene diplomatische Annäherung zwischen Wien und Berlin die Frage aufdrängt, ob die am Wiener Hof an Gewicht gewinnende „österreichische Partei“ gegebenenfalls versuchte, auf die Judikatur des Reichshofrats Einfluss zu nehmen – ob also das kaiserlich-oberstrichterliche Amt zunehmend hinter die österreichischen Hausmachtinteressen zurücktrat. Über das Fallbeispiel hinaus ist damit ein Problemkreis angesprochen, der die Reichsgerichtsforschung seit jeher beschäftigt hat: die Frage nach der richterlichen Unabhängigkeit.⁸²

Für die in jüngerer Zeit verstärkt geforderte Zusammenführung von Reichs- und Landesgeschichte,⁸³ soviel dürfte deutlich geworden sein, bietet der Konflikt um die Allodifikation der Lehen also zahlreiche Perspektiven, zumal die Quellenlage als ausgesprochen gut zu bezeichnen ist. Neben der Überlieferung des Reichshofrats und der Reichskanzlei im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, des preußischen Geheimen Rats im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin und der Magdeburger Kriegs- und Domänen-

80 Hierzu noch immer L. GROB, Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806 (= Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1), Wien 1933, S. 62-76; DERS., Der Kampf zwischen Reichskanzlei und österreichischer Hofkanzlei um die Führung der auswärtigen Geschäfte, in: Historische Vierteljahrschrift 22 (1924/25), S. 279-312.

81 Mit Blick auf Mecklenburg: HUGHES (wie Fn. 37), S. 206: „The impact of the European diplomatic situation on the activities of the aulic council was immediate.“ Siehe ferner G. HAUG-MORITZ, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus (wie Fn. 64), S. 29; H. KLUETING, Das Reich und Österreich 1648-1740 (= Historia profana et ecclesiastica, Bd. 1), Münster 1999, S. 118-120; mit Blick auf den Ständekonflikt in Ostfriesland auch: B. KAPPELHOFF, Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft? Landesherr und Landstände in Ostfriesland im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXIV, Bd. 4), Hildesheim 1992, S. 435. Gänzlich undifferenziert noch bei OPPELN-BRONIKOWSKI (wie Fn. 32), S. 11: „Der Reichshofrat in Wien, das Reichskammergericht in Wetzlar, entschieden alle Reichssachen nur im Interesse der österreichischen Hausmacht.“

82 Vgl. W. SELLERT, Richterliche Unabhängigkeit am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: Gerechtigkeit und Geschichte. Beiträge eines Symposiums zum 65. Geburtstag von Malte Dießelhorst, hrsg. v. O. BEHREND, Göttingen 1996, S. 118-132.

83 Siehe etwa das Plädoyer bei S. WESTPHAL, Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648-1806 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 43), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 1.

kammer in der Abteilung Magdeburg des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt konnten auch mehrere Gutsarchive, die heute in der Magdeburger Zweigstelle in Wernigerode verwahrt werden und immerhin bruchstückhafte Einblicke in die Entscheidungsfindung der Appellanten gewähren, in die Recherchen einbezogen werden.

II. Das Edikt vom 5. Januar 1717 und die Assekuration für die kurmärkische Ritterschaft

Am 5. Januar 1717 erließ der preußische König ein an sämtliche Landesteile der Monarchie gerichtetes „Edict, daß alle Adelige Schultzen- und Bauer-Lehen vor allodial erklärt, und nexus feudalis aufgehoben werden solle, wenn dafür ein jährlicher Canon gewilliget wird“.⁸⁴ Darin wurde die Aufhebung des Lehnsnexus mit den zahlreichen Unannehmlichkeiten begründet, denen die Ritterschaft durch Mutungen (also durch die Bitte um Lehnserneuerung binnen Jahr und Tag) und konflikträchtige Belehnungen zur Gesamten Hand ausgesetzt sei. Künftig sollte es den Eigentümern erlaubt sein, über ihre Güter „frey zu disponiren, selbige ohne Zwang und Kosten zu verpfänden und zu veräußern, wie es eines jeden Nutzen und Commodität am meisten erfordert“. Zugleich entfalle die Verpflichtung zur Stellung von Lehnspferden im Kriegsfall, so dass „ein jeder leicht begreifet, was vor ein considerables Avantage Unserer sämtlichen Ritterschaft, Vasallen und Lehn-Leuten durch diese neue Einrichtung zuwächst“. Der König gab deshalb seiner Erwartung Ausdruck, die Ritterschaften würden diese „ihnen wiederfahrende besondere Königliche Gnade und Hulde mit gebührendem allerunterthänigstem Danck erkennen und dagegen gerne übernehmen, von solchen ihren bisherigen Lehn-Gütern eine jährliche billigmäßige Recognition zu Unsem Cassen beyzutragen“. An die Ritterschaften erging der Befehl, sich umgehend zu versammeln und bis zum 20. Februar Vorschläge über die Höhe des von ihnen zu entrichtenden Kanons bei den Regierungen bzw. (im Falle der Kurmark) immediat einzureichen.

84 Corpus Constitutionum Marchicarum [...], Tl. 2, Abt. 5, Sp. 81-84, hiernach die folgenden Zitate. Online abrufbar über das Portal „Preußische Rechtsquellen digital“ unter URL: <<http://web-archiv.staatsbibliothek-berlin.de/altedrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen/>>.

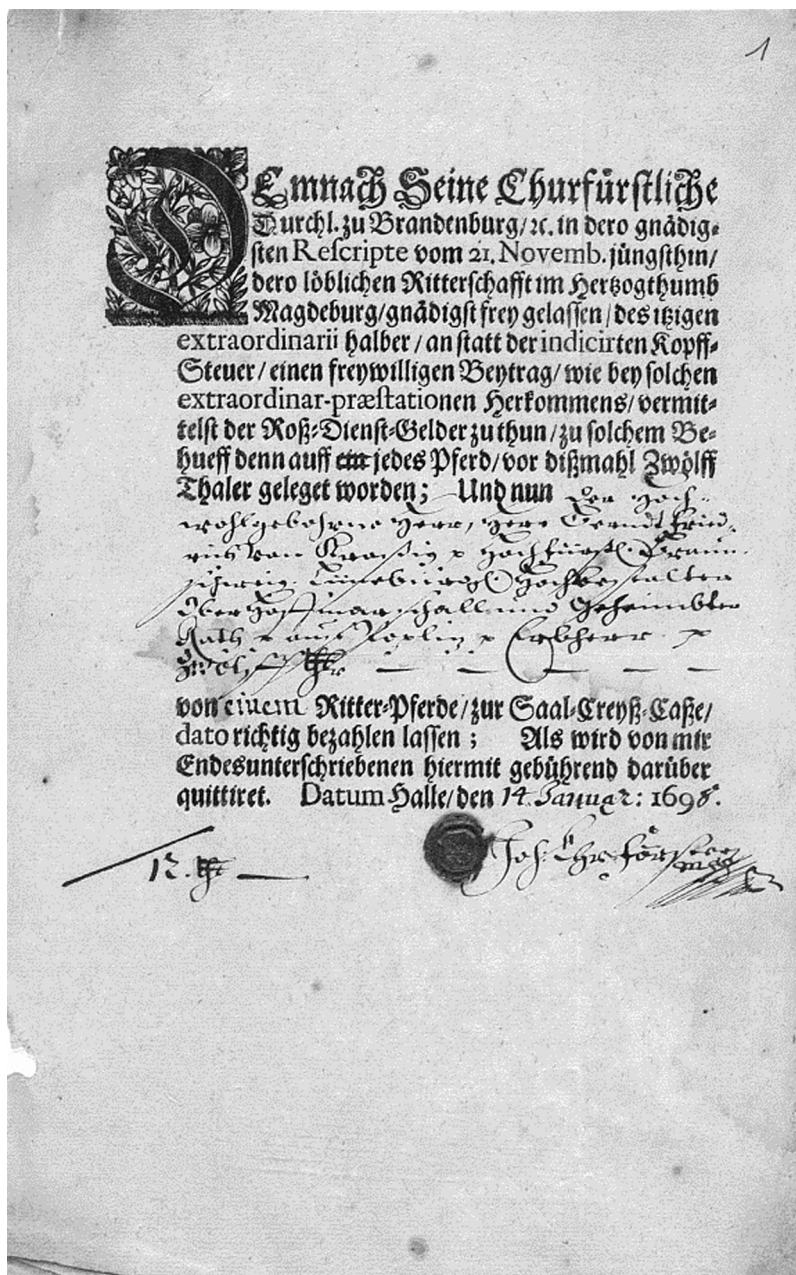


Abb. 1: Quittung über die erfolgte Zahlung von zwölf Rt. Ritterpferdegeld für Bernhard Friedrich von Krosigk vom 14. Januar 1698.
 Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, H 181
 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 521, Bl. 1.

Der Gedanke einer Ablösung des Ritterdienstes durch eine Geldabgabe war vor dem Hintergrund des durch den Dreißigjährigen Krieg forcierten Übergangs zum *miles perpetuus*⁸⁵ weder neu noch einzigartig, sondern ist für Kurbrandenburg bereits für das 17. Jahrhundert dokumentiert.⁸⁶ Dass auch in anderen Reichsterritorien ähnlich verfahren wurde, verdeutlicht ein Blick auf Kursachsen, wo spätestens seit 1657 „Ritterpferds-Gelder“ erhoben wurden.⁸⁷ Allerdings handelte es sich bei derartigen Geldern, die sich etwa im Herzogtum Magdeburg 1683 auf 8.560 und 1704/05 auf 23.650 Taler beliefen,⁸⁸ keineswegs um eine perpetuierte Steuer, sondern um eine zeitlich begrenzte Substitution. So zahlten die sächsischen Ritter ihre Ritterpferds gelder in typisch landständischer Manier unter ausdrücklicher „Beybehaltung ihres Steuerfreyheits-Privilegiums unter dem Schleyer einer dem Fürsten dargebotenen Schenkung“,⁸⁹ und auch in Brandenburg-Preußen war in den im späten

85 Hierzu B. SICKEN, Der Dreißigjährige Krieg als Wendepunkt: Kriegführung und Heeresstruktur im Übergang zum *miles perpetuus*, in: Der Westfälische Friede. Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte, hrsg. v. H. DUCHHARDT, München 1998, S. 581-598; vgl. aus der Perspektive der *longue durée* die Beiträge in: European Warfare 1350-1750, hrsg. v. F. TALLETT u. D. J. B. TRIM, Cambridge 2010.

86 Siehe z. B. C. JANY, Lehndienst und Landfolge unter dem Großen Kurfürsten, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 8 (1895), S. 419-467, hier S. 425, 431-432; GÖSE (wie Fn. 69), S. 112, 125; 1663 erließ Kurfürst Friedrich Wilhelm ein Edikt, das die Ablösung des Lehnsaufgebots durch ein Handgeld von 40 Rt. pro Pferd vorsah. Dessen ungeachtet gestaltete sich die Berechnungsgrundlage der Lehnspferdegelder in den folgenden Jahrzehnten keineswegs einheitlich und schwankte in der Kurmark zwischen 1657 und 1679 zwischen 7 und 40 Rt. pro Pferd. Siehe JANY (wie Fn. 86), S. 465-467; Corpus Constitutionum Marchicarum [...], Tl. 3, 2. Abt., Nr. 36; BORNHAK (wie Fn. 19), S. 113; vgl. auch die Aufstellung über die zwischen 1601 und 1697 im Erzstift/Herzogtum Magdeburg aufgebrauchten Rossdienstgelder in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 18, Bl. 217. Relevante Überlieferung ferner in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 518 (1697-1715), Nr. 520 (1682-1701), Nr. 521 (1688-1698).

87 M. C. v. CARLOWITZ, Die Natur der Ritterpferds-Gelder, deren Ursprung und Schicksale, Leipzig 1805, S. 54-64; A. FLÜGEL, Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680-1844) (= Bürgertum, Bd. 16), Göttingen 2000, S. 61; vgl. allgemein auch U. TRESP, Art. Lehnsaufgebot, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7, Stuttgart/Weimar 2008, Sp. 766-768, hier Sp. 768.

88 Zahl für 1683 nach F. WOLTERS, Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640-1697. Darstellung und Akten (= Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Erster Teil), Bd. 2, München/Leipzig 1915, S. 301; Angabe für 1704/05 in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 520, Bl. 14-24.

89 CARLOWITZ (wie Fn. 87), S. 85, vgl. die Aufstellung der auf sächsischen Landtagen des 17. und 18. Jahrhunderts bewilligten „Donative“ ebd., 131-134; ferner A. FLÜGEL, Die Vererbung adliger Lehnsgüter in Kursachsen im 18. Jahrhundert, in: Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500-1850, hrsg. v.

17. Jahrhundert ausgestellten Quittungen davon die Rede, die Ritterschaft habe sich entschlossen, „denen armen Unterthanen einen freywilligen Beytrag zuthun“.⁹⁰ Der Geheime Rat hatte zwar 1702 auf Befehl Friedrichs I. ein Gutachten über die „Convertierung der in Königlichen Landen befindlichen Lehn in Erbgüter“ verfasst und darin die dauerhafte Substituierung der Ritterdienste durch eine Geldabgabe empfohlen, doch kam dieses von Kronprinz Friedrich Wilhelm unterstützte Projekt einstweilen über ein Gedankenspiel nicht hinaus.⁹¹ Die Finanzierung des Heeres stützte sich deshalb weiterhin vor allem auf die Kontribution, von der Adel, Geistlichkeit und kurfürstliche Beamtenschaft eximiert waren und die sich beispielsweise 1682/83 im Herzogtum Magdeburg auf 176.947 Rt. belief.⁹²

So blieb es Friedrich Wilhelm als dem „Plusmacher“ (Jochen Klepper)⁹³ auf dem Thron vorbehalten, die zuvor fallweise erhobene Abgabe zu einer Steuer umzubilden und zugleich grundlegend in die lehnsrechtlich verfasste Struktur der Ritterschaft einzugreifen. Die unmittelbare Vorgeschichte des Edikts vom 5. Januar beleuchtet ein Bericht des kaiserlichen Gesandten in Berlin, den dieser nur vier Tage später verfasste. Danach habe der Allodifikationsplan „sowohl unter den Königlichen Ministris viel zancken, als auch im Lande großes Auffsehen erwecket“⁹⁴ und seinen Ausgang in einem Konflikt zwischen der Lehnskanzlei und der pommerschen Ritterschaft über die Einho-

S. BRAKENSIEK, M. STOLLEIS, H. WUNDER (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 37), Berlin 2006, S. 115-135, hier S. 127.

90 So nach einem Formular für die Ritterschaft des Herzogtums Magdeburg von 1690 in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 521, Bl. 5; vgl. das Reskript vom 17.07.1701 in LAV NRW W, KDK Minden, Nr. 3932, Bl. 146-147, wonach der ravensbergische Adel zu einer Zahlung von 80 Rt. pro Ritterpferd bewegt werden sollte. Die Ritterschaft lehnte dies allerdings ab, da „die Noth noch so groß und nahe nicht wäre“ und „sich keiner erinnerte, von ihren Vätern gehört zu haben, daß selbige [Kriegsdienste] jemals außer Landes [d. i. außerhalb der Grafschaft Ravensberg] geleistet worden“. Hierzu der Bericht vom 14.08.1701 ebd., Bl. 149-151. Mit Blick auf die fallweise erhobenen Lehnspferdegelder WOLTERS (wie Fn. 88), Bd. 2, S. 302-303: „...wenn die Lehnspferdegelder auch die Steuerfreiheit des Adels etwas durchbrachen, so war die Belastung kaum fühlbar und die Steuerart eher geeignet, ihn in der alten Begründung seiner Steuerfreiheit als dem Ausgleich für seine Pflicht der Landesverteidigung zu bestärken, anstatt ihn der wirklichen Anteilnahme an den Pflichten und materiellen Lasten des neuen Staates zuzuführen“.

91 Als Berechnungsgrundlage sollten dabei 5-6 % von jenen 1.000 Rt. dienen, die jedem Erwerber eines Rittergutes nachgelassen wurden, sofern dieses mit einem Lehnspferd belastet war. Der Geheime Rat sah nicht lediglich finanzielle Vorteile für den Fiskus, sondern erhoffte sich durch eine Erhöhung der Bodenmobilität eine Belebung von „Commerz“ und „Peublierung“. Siehe MÜLLER (wie Fn. 50), S. 172; vgl. HINRICHS (wie Fn. 26), S. 47.

92 WOLTERS (wie Fn. 88), Bd. 2, S. 583.

93 Auf den „zugespitzten Fiskalismus“ des Königs verweist NEUGEBAUER (wie Fn. 8), S. 312.

94 Bericht in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin, K. 10a.

lung landesherrlicher Konsense bei der Belastung von Rittergütern genommen. In diesem Zusammenhang sei dem König durch einen aus Pommern stammenden Minister die Umwandlung der Lehen in Eigentum als Gegenleistung für die künftige Zahlung eines Lehnskanons vorgeschlagen worden. Friedrich Wilhelm habe daran „sogleich einen Geschmack gefunden“, obwohl die Lehnskanzlei das Vorhaben strikt ablehne und abzusehen sei, dass auch der Adel der Einführung eines Lehnskanons, aus dem „mit der Zeit gar eine Hufensteuer gemachet werden dörrfte“, Widerstand entgegen bringen werde.

Der Gesandte sollte mit seiner Prognose Recht behalten: Wäre das Lehnrecht von den Zeitgenossen des 17. und 18. Jahrhunderts tatsächlich als so „antiquiert“ und „lästig“ empfunden worden, wie es die ältere Rechtsgeschichte glauben machte,⁹⁵ ließen sich die hitzigen Debatten auf den im Februar 1717 einberufenen Ritterschaftsversammlungen kaum erklären. Frank Göse resümiert den sich dort artikulierenden Widerspruch folgendermaßen: „Es gab wohl in der Geschichte des ‚absolutistischen‘ Preußen kaum einen vergleichsweise starken Widerstand der Ritterschaft gegen eine politische Entscheidung des Monarchen; erst im Zusammenhang der mit den preußischen Reformen nach 1807 eingeleiteten Veränderungen, die zur schrittweisen Abschaffung der Erbuntertänigkeit der bäuerlichen Hintersassen führten, kann eine ähnliche, den brandenburgisch-preußischen Adel erfassende oppositionelle Haltung gegen die landesherrliche Politik beobachtet werden.“⁹⁶

Diese Beobachtung fügt sich ein in die umfassende geschichtswissenschaftliche Neubewertung, die das frühneuzeitliche Lehnswesen im Laufe der vergangenen Jahre erfahren hat. Die Vorstellung, die Lehnverfassung sei in der Frühen Neuzeit bereits gänzlich überlebt gewesen – „wie die Ritterpanzer, die man auf den Porträts malte“⁹⁷ – konnte dabei ins Reich

95 H.-E. FEINE, Zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reichs seit dem Westfälischen Frieden, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 52 (1932), S. 65–133, hier S. 76–77; ferner beispielsweise LOEWE (wie Fn. 51), S. 343: „...alle jene lehnherrlichen Rechte aus einer Zeit, da das Lehnwesen eine der Grundlagen des staatlichen Lebens gewesen war, hatten in Wirklichkeit jetzt schon [um 1717] fast allen Wert verloren.“

96 GÖSE (wie Fn. 69), S. 184.

97 So beispielsweise OPPELN-BRONIKOWSKI (wie Fn. 32), S. 81. Noch H.-U. WEHLER wunderte sich 1987 über „ein bizarres, obgleich bezeichnendes Relikt, daß auch das ‚Heilige Römische Reich Deutscher Nation‘ formalrechtlich, wenn auch längst nicht mehr in der Realität seiner Funktionsmechanismen, bis zu seinem Zerfall im Jahre 1806 als ein feudalrechtlicher Lehnsstaat galt“. Siehe H.-U. WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, Studienausgabe, München 2008 (erstmalig 1987), S. 43. Ohnehin war Wehlers Deutung des Alten Reiches als „buntscheckige[s] Gebilde [...] mit wenigen, zudem altertümlichen imperialen Institutionen“ (Reichstag, Reichskammergericht, Reichshofrat und Reichskreise werden mit keinem Wort erwähnt) bereits für die zweite Hälfte der 1980er Jahre bemerkenswert konservativ. Siehe aaO, S. 47–48.

der „Rationalitätsmythen“⁹⁸ verwiesen werden. Auf allen politischen Ebenen – vom Kaiser über die Kurfürsten/Könige bis hin zu den Landständen – erscheint das Lehnswesen mittlerweile als eine der „Grundsäulen“ des Alten Reiches.⁹⁹ Aus kaiserlicher Perspektive boten die lehnsrechtlichen Bindungen (abgesehen vom fiskalischen Nutzen, der aus Laudemien, Kanzleitaxen und Amtsgefällen zu ziehen war¹⁰⁰) zahlreiche Ansatzpunkte zu konkreter politischer Einflussnahme.¹⁰¹ Hervorgehoben sei an dieser Stelle lediglich die kaiserliche Politik in Italien während des Spanischen Erbfolgekrieges, die ganz wesentlich auf die Reaktivierung des Lehnrechts zur Festigung habsburgischer Hausmacht abzielte.¹⁰² Die jüngere politische Kulturgeschichte plädiert derweil

98 B. STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008, S. 16.

99 DIES., *Das Reich als Lehnssystem*, in: *Altes Reich und neue Staaten. Begleitband zur Ausstellung im Deutschen Historischen Museum*, hrsg. v. H. SCHILLING u. H. OTTOMEYER, Berlin 2006, S. 55-67, hier S. 56; vgl. DIES., *Verfassungsgeschichte als Geschichte symbolischen Handelns. Die Investitur mit den Reichslehen in der Frühen Neuzeit*, in: *Kaiserhof und Reich*, hrsg. v. G. KLINGENSTEIN (in Vorbereitung), vorläufig abrufbar unter URL: http://miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-5447/2004_%20Stollberg-Investitur.pdf.

100 Das Kanzleipersonal der preußischen Regierungen fürchtete deshalb im Zuge der Allodifikation den Wegfall von Sporteln. Zahlreiche Suppliken um Ausgleichszahlungen in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 21, Bl. 51ff.

101 M. SCHNETTGER, *Art. Lehnswesen*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 7, Stuttgart/Weimar 2008, Sp. 758-766, hier insb. Sp. 759 („Für das Heilige Römische Reich blieb das Lehnswesen während der gesamten Frühen Neuzeit konstitutiv.“); A. SCHINDLING, W. ZIEGLER, *Das deutsche Kaisertum in der Neuzeit. Gedanken zu Wesen und Wandlungen*, in: *Die Kaiser der Neuzeit* (wie Fn. 27), S. 11-30, hier S. 15 („Selbst eine so altertümliche Erscheinung wie das kaiserliche Lehnrecht wurde noch bis ins 18. Jahrhundert durchaus realistisch und praktisch-politisch gehandhabt, war freilich von durchschlagender Wirkung nur bei kleineren Reichsgliedern und bei einzelnen Reichsuntertanen, die von Lehensprozessen empfindlich getroffen werden konnten.“); C. ROLL, *Archaische Rechtsordnung oder politisches Instrument? Überlegungen zur Bedeutung des Lehnswesens im frühneuzeitlichen Reich*, in: *zeitenblicke* 6 (2007), Nr. 1, [10.05.2007], URL: <http://www.zeitenblicke.de/2007/1/roll/index.html>, URN: urn:nbn:de:0009-9-8133; B. DIESTELKAMP, *Königsferne Regionen und Königsgerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert*, in: *Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. G. KÖBLER u. H. NEHLSSEN, München 1997, S. 151-162, hier S. 162; L. AUER, *The Role of the Imperial Aulic Council in the Constitutional Structure of the Holy Roman Empire*, in: *The Holy Roman Empire 1495-1806*, hrsg. v. R. J. W. EVANS, Michael SCHAICH, P. H. WILSON (= *Studies of the German Historical Institute London*), Oxford 2011, S. 63-75, hier S. 68 („The Old Reich remaining a feudal empire until the very end, the emperor had considerable means of influence at his disposal.“); ferner weiterhin: J.-F. NOËL, *Zur Geschichte der Reichsbelehungen im 18. Jahrhundert*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 21 (1968), S. 106-122.

102 ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 198-202; AUER (wie Fn. 101), S. 68-69; HANTSCH (wie Fn. 39), S. 91-92, 98.

mit gewichtigen Argumenten für die Überwindung einer einseitigen Fixierung auf schriftliche Normen und weitet den Blick auf eine frühneuzeitliche politische Praxis, die in erheblichem Maße durch symbolisch-rituelle Akte geprägt blieb. In diesem Kontext boten die nach jedem Tod oder Thronwechsel rituell zu vollziehenden Belehnungsakte bis ins 18. Jahrhundert hinein die Möglichkeit, gegenüber den Thronvasallen „die Position des Kaisers als Oberhaupt und höchste Quelle aller Legitimität im Reich immer aufs Neue anschaulich zu machen und die Bindung zwischen Kaiser und Reichsgliedern symbolisch manifest werden zu lassen“.¹⁰³ Die Tätigkeit des Reichshofrats als oberster Lehnshof bedarf vor diesem Hintergrund dringend weiterer Forschungen, zu denen der vorliegende Aufsatz einen Beitrag leisten möchte.

Neuere Studien zur Adelpolitik des Großen Kurfürsten konnten aufzeigen, dass sich auch Friedrich Wilhelm des Lehnsrechts als eines wirksamen Instruments zur Erteilung von Gunsterweisen und zur Festigung der in der Kriegszeit gelockerten Bindungen zwischen Landesherr und Adel bediente, wozu vor allem eine verschärfte Praxis bei der Einforderung von Lehnskonsensen diente.¹⁰⁴ Auch bei den Ständen war das Bewusstsein lebendig, als Subvasallen Teil eines das Reich umfassenden und zusammenhaltenden Lehnverbandes mit dem Kaiser an der Spitze zu sein. Als Ausdruck dieses Bewusstseins darf es gelten, wenn die Landstände des Herzogtums Kleve Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahr 1642 – wengleich erfolglos – baten, den Entwurf einer neuen Landtagsordnung durch den Kaiser als „Ober Lehnherren“ konfirmieren zu lassen.¹⁰⁵ Derweil reaktivierte Brandenburg-Preußen gegenüber kleineren Reichsständen wie der Reichsstadt Dortmund, den Stiften Essen und Werden oder den Grafen von Mansfeld im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert gezielt überkommene Lehnsbindungen im Dienste des eigenen Machtausbaus.¹⁰⁶

103 STOLLBERG-RILINGER (wie Fn. 99), S. 59, 62; vgl. auch G. SCHMIDT, Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation, in: *Historische Zeitschrift* 273 (2001), S. 371–399, hier S. 382–384.

104 GÖSE (wie Fn. 69), S. 110–128 (Allein im Jahr 1684 betrug die Einkünfte durch Lehnstrafen mehr als 15.000 Rt., ebd., 117). Siehe ferner U. GEISELER, *Region – Familie – Rittersitz. Der brandenburgische Adel um 1700*, in: *Im Schatten der Krone. Die Mark Brandenburg um 1700*, hrsg. v. F. GÖSE (= *Brandenburgische Historische Studien*, Bd. 11), Potsdam 2002, S. 143–178, hier S. 173–175; als Fallbeispiel: D. W. v. d. Schulenburg, H. WÄTJEN, *Geschichte des Geschlechts von der Schulenburg 1237 bis 1983*, Wolfsburg 1984, S. 86–87.

105 M. KAISER, *Landständische Reformen in Kleve? Der Streit um die Landtagsordnung von 1639*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 73 (2009), S. 159–204, hier S. 167.

106 V. CZECH, *Brandenburg und seine kleinen Nachbarn*, in: *Preussen, Deutschland und Europa 1701–2001*, hrsg. v. J. LUH, DEMS, B. BECKER (= *Baltic Studies*, Bd. 8), Groningen 2003, S. 79–89, insb. S. 84–85; zur Grafschaft Mansfeld, einem Mannlehen des Herzogtums Magdeburg und des Kurfürstentums Sachsen, mit zahlreichen Belegen (jedoch leider größtenteils ohne genaue Quellenangaben) E. SCHWARZE-NEUB, *Untersuchungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Grafschaft Mansfeld, insbesondere der magdeburgisch-preußischen Hoheit*, in: *Sachsen und Anhalt* 18 (1994),

Von der Vitalität des Lehnswesens auch auf seiner untersten Stufe zeugt der Widerstand auf den bereits erwähnten Ritterschaftsversammlungen. Der Unmut wurde zunächst dadurch geschürt, dass zentrale Passagen des eilig binnen zweier Tage konzipierten Edikts höchst unklar formuliert waren.¹⁰⁷ Neben der prinzipiellen Verteidigung der Steuerfreiheit und des Widerstands gegen die zunehmende landesherrliche Erfassung der materiellen Ressourcen des Adels¹⁰⁸ standen deshalb vor allem die Rechtstitel der Gesamthänder und Mitbelehnten im Mittelpunkt, von deren Existenz das Edikt vom 5. Januar kaum Kenntnis genommen hatte, deren Ansprüche jedoch bei der in Aussicht gestellten Einsetzung der Nutznießer zu Eigentümern unmittelbar betroffen waren.¹⁰⁹ Vor diesem Hintergrund erinnerten beispielsweise die Rittergutsbesitzer des neumärkischen Kreises Crossen (von dessen besonderer lehnsrechtlicher Verfassung noch die Rede sein wird) den König im Februar 1717 daran, dass die Lehngüter „nicht schlechterdings und alleinig denen Possessoribus, sondern der ganzen Familie oder wenigstens den Agnatis und Gesamthändern“ gehörten.¹¹⁰ Darüber hinaus verwiesen die Ritterschaften darauf, dass bei einer vollständigen Umwandlung der Lehen in Eigentum die Gefahr bestünde, dass „ungeratene Söhne“¹¹¹ die Güter verschleuderten, ohne dass die Lehnsvettern wie bisher ihr Vorkaufsrecht dazu nutzen könnten, das Gut für die Familie zu erhalten. Darüber hinaus müsse die Allodifikation zu einer gleichberechtigten

S. 525–550, insb. S. 541 („Das alte feudale Lehnrecht besaß um 1780 [nach dem Aussterben der Grafen von Mansfeld im Mannesstamm, T.S.] noch weitgehend seine Gültigkeit.“).

107 Das Edikt vom 5. Januar war im Geheimen Rat erst am 3. Januar beraten worden. Siehe MÜLLER (wie Fn. 50), S. 174; H. V. FRIEDBERG, *Der Konflikt zwischen Friedrich Wilhelm I. und Karl VI. über die Allodifikation der Lehen in den Marken*, in: *Historische Zeitschrift* 64 (1890), S. 216–233, hier S. 218. Auch die Magdeburger Regierung sah sich gezwungen, am 18.01.1717 um eine Deklaration zentraler Passagen des Edikts zu bitten. Unklar erschien u. a., ob von der Allodifikation auch die Lehen auswärtiger Grafen und Fürsten im Herzogtum (u. a. Schwarzburg, Hessen-Homburg und Anhalt-Bernburg) betroffen sein sollten. Siehe LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 18, Bl. 4–6, 8–17; vgl. die tabellarische Aufstellung der Lehen in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 19, Bl. 142–143.

108 Diese hatte bereits durch die 1713 eingeführten Vasallentabellen „eine neue Qualität“ erreicht. Siehe GÖSE (wie Fn. 69), S. 209; ein Formular der 23 Fragekategorien umfassenden Tabelle u. a. in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 18, Bl. 30.

109 Erschwerend kam hinzu, dass in zahlreichen Fällen innerfamiliäre Vereinbarungen im Zuge von Teilungen ursprünglich rossdienstpflichtiger Güter zu einer Aufteilung von Rossdienstpflicht (die meist beim sogenannten Hauptgut verblieb) einerseits, von Gerichtsbarkeit und Patronatsrecht andererseits geführt hatten. Hierzu MÜLLER (wie Fn. 50), S. 179.

110 Zitiert nach: F. GÖSE, *Das Verhältnis Friedrich Wilhelms I. zum Adel*, in: *Der Soldatenkönig. Friedrich Wilhelm I. in seiner Zeit*, hrsg. v. F. BECK u. J. H. SCHOEPS (= *Brandenburgische historische Studien*, Bd. 12), Potsdam 2003, S. 99–138, hier S. 102; vgl. DERS. (wie Fn. 69), S. 186–187.

111 Zitiert nach MÜLLER (wie Fn. 50), S. 175.

weiblichen Erbfolge führen, was die Zersplitterung der Besitzungen weiter beschleunigen werde.¹¹² Die hiermit skizzierten Debatten auf den Ritterschaftsversammlungen machen deutlich, dass den Versammelten das Rittergut als „zentrales unanfechtbares Symbol adliger Herrschaft und politischer Teilhabe“¹¹³ durch einen Fortfall des Lehnsnexus in Gefahr schien. Der neumärkische Landrat von Schöning brachte diese Haltung auf den Punkt, indem er betonte, das Lehnsrecht sei bislang „das stärkste Mittel gewesen, die adligen Familien in gutem Wohlstande zu erhalten“.¹¹⁴

Diesen Einwendungen begegnete der König durch ein Edikt vom 24. Februar,¹¹⁵ in dem er zunächst die Notwendigkeit betonte, einen kontinuierlichen Lehnskanon einzuführen. Auch die Ritterschaft müsse einsehen, dass es angesichts der unsicheren außenpolitischen Situation „einer beständigen Unterhaltung der Roß-Dienste bedürffe und daß weil dieselbe, bey der gegenwärtigen Art Krieg zu führen, fast von gar keinem Gebrauch seyn können, deren Convertirung in eine leidliche Geld-Summe, welche zu Verstärkung Sr. Königl. Majestät Krieges-Verfassung anzuwenden, nicht allein eine billige, sondern auch eine nöthige und schuldige Sache sey“. Als Landesherr sei er deshalb eigentlich berechtigt, einen Lehnskanon auch ohne eine Gegenleistung, wie die Allodifikation sie darstelle, zu fordern. Zugleich erklärte der König, die Unklarheiten bei der Auslegung des Edikts vom 5. Januar auszuräumen und die Sukzessionsrechte der Gesamthänder nicht verletzen zu wollen. Der Ritterschaft obliege die Entscheidung, inwiefern die Gesamthänder zu Beiträgen zum Lehnskanon herangezogen werden sollten. Ferner versicherte Friedrich Wilhelm, dass „ins künftige das weibliche Geschlecht, so lange ein *Masculus & simultanè Investitus* vorhanden, von der Succession in den Gütern ausgeschlossen und solch weibliches Geschlecht eher nicht als nach gänzlichem Abgang des Manns-Stammes zu succediren befugt seyn solle“. Des Weiteren werde auch das Verfügungsrecht des Besitzers insofern eingeschränkt, als die Aufnahme von Hypotheken und Güterverkäufe an die Zustimmung der Agnaten und Gesamthänder gebunden werden sollten. Der Ritterschaft stehe eine privatrechtliche Regelung dieser Materien sowie die Einführung von Primogeniturordnungen durch „Pacta und Verträge oder all-

112 Vgl. hierzu ebd., S. 182: „Nach dem sächsischen, in der Mark übernommenen Lehnsrecht hatte nur der Sohn dem Vater im Lehn zu folgen. War der Besitzer eines unter Brüdern getheilten Ritterguts ohne Deszendenz gestorben, fiel es an den Lehns Herrn zurück und ging für das Geschlecht verloren. Dieser Verlust wurde bei einer Mitbelehnenschaft oder einem Gesamtlehn oder Lehn zur Gesamten Hand vermieden.“

113 P.-M. HAHN, *Neuzeitliche Adelskultur in der Provinz Brandenburg*, in: *Herrenhäuser in Brandenburg und der Niederlausitz. Kommentierte Neuausgabe des Ansichtenwerks von A. Duncker (1857-1883)*, hrsg. v. DEMS. u. H. LORENZ, Bd. 1, Berlin 2000, S. 19-56, hier S. 21.

114 Zitiert nach GÖSE (wie Fn. 69), S. 187.

115 *Corpus Constitutionum Marchicarum* [...], Tl. 2, Abt. 5, Sp. 83-88; vgl. MÜLLER (wie Fn. 50), S. 177; LOEWE (wie Fn. 51), S. 346.

gemeine Constitutiones“ zu. Hierbei bildeten die bisherigen Lehnbriefe „auch ferner & in perpetuum ein beständiges Fundament zu Erweisung der zu den Gütern gehöriger Pertinentien und Regalien“.

Während sich die Kreisritterschaften auf keine einheitliche Position einigen konnten und insbesondere der altmärkische Kreis die permanente Ablösung des Ritterdienstes durch eine Geldabgabe ablehnte, dekretierte der König am 27. April zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren eine quartalsweise zu leistende Zahlung von 40 Talern pro Ritterpferd.¹¹⁶ Am 24. Juni erging ein gleichlautendes Edikt für die Stände des Herzogtums Magdeburg, wonach der König die mit der Allodifikation verbundene „Gnade und Wohlthat niemanden wider seinen Willen obtrudiren und auffdringen“ wolle, hinsichtlich des Lehnskanons „jedemnoch etwas zu remittiren nicht gemeinet“ sei.¹¹⁷ Die hier im Einzelnen nicht nachzuverfolgenden Verhandlungen zwischen König und kurmärkischer Ritterschaft mündeten in eine Assekuration für die Kurmark vom 30. Juni 1717.¹¹⁸ Darin versprach Friedrich Wilhelm, die Rittergüter auch künftig von Kontribution und Einquartierungen zu befreien und lediglich den Lehnskanon zu erheben. Der Lehnsnexus werde zwar hinsichtlich des landesherrlichen Obereigentums („Dominium directum“) aufgehoben, doch beabsichtige der König „sonsten aber das Jus succedendi und die Verbindlichkeit inter Agnatos, es mögen dieselbe Ein- oder Ausländische seyn, in ihrem völligen vigore vermöge desselben nach bißheriger Art der Lehen und Gesamter Hand zu succediren, zu lassen“. Die dem Adel erteilte Erlaubnis, alle damit verbundenen Fragen durch landesherrlich zu konfirmierende Familienverträge zu regeln, ebnete einer „Privatisierung des Lehnsrechts“¹¹⁹ den Weg, die in den kommenden Jahren im Rahmen der am 1. Juni 1723 promulgierten Lehnskonstitution¹²⁰ durch innerfamiliäre Vereinbarungen vollzogen wurde. Hierdurch „wurden der Besitzer eines Ritterguts und seine lehnsfähigen Agnaten von gesamthänderischen Eigentümern des Nutzungsrechtes zu gesamthänderischen Eigentümern der Substanz der ehemaligen Lehnrittergüter“.¹²¹

Die ältere Forschung würdigte vor allem den „lebhaften Anteil des Königs“ an diesen Aushandlungsergebnissen, wobei die „treuen Märker“ nur am

116 LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 19, Bl. 128-135; MÜLLER (wie Fn. 50), S. 177-178.

117 Druck u. a. in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neendorf, Nr. 1303, Bl. 67-68.

118 Abgedruckt in *Corpus Constitutionum Marchicarum* [...], Tl. 2, Abt. 5, Sp. 89-96; vgl. MÜLLER (wie Fn. 50), S. 185-186.

119 MÜLLER (wie Fn. 50), S. 171.

120 Abgedruckt in *Corpus Constitutionum Marchicarum* [...], Tl. 2, Abt. 5, Sp. 125-136; vgl. MÜLLER (wie Fn. 50), S. 187-192.

121 D. H. MÜLLER, *Adliges Eigentumsrecht und Landesverfassung. Die Auseinandersetzungen um die eigentumsrechtlichen Privilegien des Adels im 18. und 19. Jahrhundert am Beispiel Brandenburgs und Pommerns* (= *Elitenwandel in der Moderne*, Bd. 11), Berlin 2011, S. 273.

Rande vorkamen.¹²² Allerdings bestätigt der intensive Kommunikationsprozess zwischen Monarch und kurländischen Kreisständen wohl eher die Erkenntnis neuerer Studien, wonach „die Mitwirkung der ständischen Gremien für das Funktionieren staatlicher Verwaltung auf der unteren Ebene auch in der klassischen Zeit des preußischen ‚Hochabsolutismus‘ unerlässlich“¹²³ geblieben sei. Während der König auf einer Sitzung des Geheimen Rates vom 3. Januar 1717 noch gefordert hatte, seine Vorstellungen „ohne weitem resonniren“¹²⁴ umzusetzen, machten die Stände in den folgenden Wochen und Monaten ihren Anspruch geltend, im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses gehört zu werden. Im Ergebnis gelang es ihnen, erhebliche Verbesserungen in ihrem Sinne durchzusetzen, wobei insbesondere die Ansprüche der Mitbelehnten und Agnaten eine Präzisierung erfuhren: Nicht der vormalige Vasall wurde damit zum Obereigentümer des Guts, sondern das ganze Geschlecht.¹²⁵ Vom Tisch war die Allodifikation mit der Einigung, die der König im Laufe des Jahres 1717 mit dem Großteil der kurländischen Ritterschaft erzielen konnte, freilich noch lange nicht. Stattdessen avancierte die Angelegenheit im Folgejahr zu einem Thema von reichspolitischer Bedeutung. Zum besseren Verständnis dieser Vorgänge sei zunächst der Blick auf das allgemeine Verhältnis Brandenburg-Preußens zum Reichshofrat in den Jahren um 1717 gerichtet.

III. Preußische Konflikte mit dem Reichshofrat und die Bestechungsoffensive Friedrich Wilhelms I.

Es wurde einleitend bereits darauf hingewiesen, dass die Regierungszeit des Soldatenkönigs von wachsenden Spannungen mit dem Kaiser über dessen oberstrichterliche Funktionen gekennzeichnet war. So berichtete der Geheime Rat dem König im September 1714, dass die offensive Amtsführung des im Vorjahr berufenen Reichshofratspräsidenten Graf Ernst Friedrich von Windisch-Grätz (1670–1727),¹²⁶ „ob schon vielen mächtigen Reichs-Ständen

122 LOEWE (wie Fn. 51), S. 344.

123 GÖSE (wie Fn. 69), S. 306; ähnlich bereits P. BAUMGART, Zur Geschichte der kurländischen Stände im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. v. D. GERHARD (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 27), Göttingen 1969, S. 131–161, hier S. 160. Von einer einseitigen Domestizierung des Adels durch die Monarchie kann deshalb nicht gesprochen werden. Stattdessen passte sich der Adel nach anfänglichen Widerständen zum eigenen Nutzen dem Staatsbildungsprozess an und gestaltete diesen mit. Siehe hierzu etwa R. G. ASCH, Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 271.

124 Zitiert nach v. FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 218.

125 Hierzu detailliert MÜLLER (wie Fn. 121), S. 23–44.

126 Vgl. die Angaben bei O. v. GSCHLIEBER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806

dadurch zu nahe getreten und Uhrsach zu Klagen gegeben wirdt, bey Ihre Kayserlichen Mayestät doch große approbation finden, wiewoll es endlich und wen[n] der Reichs-HoffRath die Grentzen Seiner Jurisdiction noch mehr überschreiten und mit allerhandt nicht zu justificirenden verfänglichen mandatis und Procedures weiter umb sich greiffen will“, unweigerlich zu Remonstrationen der Stände beim Kaiser kommen müsse.¹²⁷ Da eine umfassende Darstellung der Reichshofratsprozesse mit preußischer Beteiligung ein Desiderat darstellt, das nur in monographischem Umfang angemessen zu behandeln wäre, kann es an dieser Stelle lediglich darum gehen, einige grundlegende und für die justizpolitische „Großwetterlage“ zwischen Wien und Berlin maßgebliche Entwicklungen zu skizzieren.

Wie bereits angedeutet, sind dabei zum einen die zahlreichen Appellationen aus den außerhalb der Kurlande gelegenen brandenburgischen Reichsterritorien zu berücksichtigen. Dass die hiermit angesprochene Justizaufsicht der Reichsgerichte (und vor allem des Reichshofrats) dem König ein besonderer Dorn im Auge war, belegt ein Anfang 1716 an die Regierungen der einzelnen Landesteile ergangener Befehl, umfassend über Anrufungen der Reichsgerichte zu berichten, die das preußische Appellationsprivileg verletzten.¹²⁸ Daneben spitzten sich jedoch auch einige Territorialkonflikte, in die der Reichshofrat involviert war, im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts zu. Von großer Brisanz war vor allem der ins 16. Jahrhundert zurückreichende Tecklenburger Erbschaftsstreit, der ursprünglich zwischen den Grafen von Bentheim-Tecklenburg und den Grafen von Solms-Braunfels geführt worden war.¹²⁹ Nachdem das Reichskammergericht Solms-Braunfels 1686 jeweils $\frac{3}{8}$ der Grafschaft Tecklenburg und der Herrschaft Rheda zugesprochen hatte, einigten sich beide Häuser 1699 im sogenannten Vergleich von Lengerich auf eine Übergabe von $\frac{3}{4}$ der Grafschaft Tecklenburg und $\frac{1}{4}$ der Herrschaft Rheda gegen eine Beteiligung von Solms-Braunfels an den Bentheim-Tecklenburger Landesschulden. Allerdings rief Friedrich Moritz von Bentheim-Tecklenburg als Regent der Grafschaft Limburg gegen diesen Vergleich den Reichshofrat an, während brandenburgische Truppen zum Schutz der solms-braunfelsischen

(= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, Bd. 33), Wien 1942, S. 326-327.

127 Bericht vom 18.09.1714 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 148.

128 So am 07.01., 10.02. und 15.07.1716. Siehe Acta Borussica. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung, Bd. 2, Berlin 1898, S. 310.

129 Das folgende nach H. KLUETING, Grafschaft und Großmacht. Mindermächtige Reichsstände unter dem Schutz des Reiches oder Schachfiguren im Wechselspiel von Großmachtinteressen: Der Weg der Grafschaft Tecklenburg vom gräflichen Territorium zur preußischen Provinz, in: Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Festschrift für Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, hrsg. v. H. NEUHAUS u. B. STOLLBERG-RILINGER (= Historische Forschungen, Bd. 73), Berlin 2002, S. 103-132; S. MARRA, Allianzen des Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 40-43.

Ansprüche im Herbst 1700 Tecklenburg besetzten und der Graf von Solms-Braunfels seine Anteile 1707 an Preußen verkaufte. Die Causa Tecklenburg beschäftigte Preußen am Reichshofrat, der 1715 (erfolglos) eine Rückübertragung der Grafschaft an das Haus Bentheim-Tecklenburg anordnete, über Jahrzehnte. Erst im „Berliner Vergleich“, den Friedrich Wilhelm I. 1729 mit Moritz-Casimir I. von Bentheim-Tecklenburg abschloss, verzichteten die Grafen gegen eine Zahlung von 175.000 Rt. auf ihre Ansprüche auf Tecklenburg, während ihnen durch Preußen der Besitz der Herrschaft Rheda bestätigt wurde. Ebenfalls in das Jahr 1715 fiel ein schwerer Schlag gegen die preußische Territorialpolitik in Süddeutschland, nämlich der durch die Geheimdiplomatie Schönborns eingefädelte Widerruf des 1703 durch Friedrich I. mit den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach abgeschlossenen Nachfolgepakts durch Markgraf Karl August.¹³⁰

Vor diesem Hintergrund ist es als ein Indiz für die wachsende Unzufriedenheit Friedrich Wilhelms mit dem Gang „seiner“ Prozesse zu betrachten, dass Gottfried Mörlin, der Preußen seit 1705 vor dem Reichshofrat als Agent vertreten hatte, Anfang 1715 seiner Ämter enthoben und auf Vorschlag Samuel von Coccejis durch Johann Friedrich Graeve ersetzt wurde.¹³¹ Dieser, geboren in Groß Alsleben (Herzogtum Magdeburg) und zuvor als Hofmeister für den evangelischen Reichshofrat Johann Heinrich von Berger (1657-1732) tätig, sollte sich für Preußen als Glücksgriff erweisen. Über welch großen Rückhalt der energische Graeve bereits nach wenigen Jahren in Berlin verfügte, zeigt die Reaktion auf einen gegen den Agenten gerichteten Angriff Burchards, des preußischen Residenten in Wien.¹³² Burchard klagte im Sommer 1718, „daß der Agent mir über den Kopf hinaus wächset“ und brachte bei dieser Gelegenheit das Gerücht in Umlauf, Graeve sei in Wien heimlich zum

130 HANTSCH (wie Fn. 39), S. 223-225.

131 Vollmachten Mörlins und Graeves vom 27.08.1705 bzw. 29.03.1715 in ÖStA HHSStA, RHR, Decisa, K. 633; vgl. Acta Borussica. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung, Bd. 2, Berlin 1898, 209-212.

132 Kurbrandenburg war seit 1627 durch einen eigenen Residenten am Kaiserhof vertreten. Siehe ROHRSCHEIDER, SIENELL (wie Fn. 42), S. 68; vgl. E. JAGENBURG, Die Diplomatie Brandenburgs zur Zeit des Großen Kurfürsten, Diss., Bonn 1936, S. 4. Im Untersuchungszeitraum war Preußen in Wien vertreten durch Samuel von Cocceji (Dezember 1714 bis April 1715), Graf Karl Hugo von Metternich (Mai 1715 bis Oktober 1716), Graf Otto jun. von Schwerin (Dezember 1716 bis Juni 1718), Christian Friedrich von Palmencron (Mai 1718 bis August 1718), Daniel Burchard (Juni 1718 bis März 1720), Freiherr Friedrich Ernst von Knyphausen (September 1718 bis Dezember 1718), Adrian Bernhard von Borcke (Juli 1719 bis September 1719), Konrad Kannegießer (März 1720 bis Oktober 1721) und Christian von Brand (November 1724 bis Dezember 1732). Siehe: Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648), Bd. 1, hrsg. v. L. BITTNER u. L. GROß, Oldenburg 1936, S. 31-33, Bd. 2, hrsg. v. F. HAUSMANN, Zürich 1950, S. 292-293.

Katholizismus konvertiert.¹³³ Berlin reagierte auf diese Anschuldigungen allerdings sichtlich ungehalten und ließ Burchard wissen, Graeve habe „verschiedene gute und importante Nachrichten anhehro gegeben und Unsere Prozesse all dort auf einen weit beßeren fueß gebracht, alß Sie vorhin gewesen“.¹³⁴

Diesen besseren Fuß, auf den Preußen seine Prozesse zwischenzeitlich gestellt sah, hatte sich der knauserige Soldatenkönig einiges kosten lassen. Noch im Dezember 1715 hatte Ilgen für die zunehmenden Spannungen nicht den Kaiser, sondern einige seiner Minister und Reichshofräte verantwortlich gemacht, die „Ihr Müthlein an Uns kühlen wollen“.¹³⁵ Um im Reichshofratsgremium einen grundlegenden Stimmungsumschwung herbeizuführen, billigte der preußische König deshalb im Februar 1716 den verstärkten Einsatz von Bestechungsgeldern¹³⁶ und wies seinen Wiener Gesandten Graf Metternich an, Vorschläge zu deren zielgerichtetem Einsatz vorzulegen.

133 Bericht Burchards vom 31.08.1718 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 149, Bl. 19-23.

134 Befehl an Burchard vom 23.08.1718 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 149, Bl. 15. In der Tat wurde Graeve wiederholt mit diplomatischen Aufgaben betraut und sollte beispielsweise im September 1718 herausfinden, ob kaiserliche Truppenbewegungen nach Schlesien gegen Preußen gerichtet seien. Siehe Acta Borussica. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung, Bd. 3, Berlin 1901, 96-98. Dem Gerücht, zum Katholizismus konvertiert zu sein, widersprach Graeve am 31.08.1718 und verwies auf seine in den Konflikten mit der Abtei Werden verfassten Schriftstücke, deren Tonfall verrate, dass sie „aus keiner Catholischen Feder gefloßen“. Darüber hinaus könne der Prediger der dänischen Gesandtschaft bezeugen, dass er bei ihm die Kommunion empfangen habe. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 149, Bl. 24-27. Graeves Erfolge blieben auch dem Kaiserhof nicht verborgen: 1724 versuchte der kaiserliche Gesandte von Seckendorff erfolglos, den Soldatenkönig zu einer Abberufung des Agenten zu bewegen. Dieser habe in Wien „öfters windigte Anschläge gehabt“, werde am kaiserlichen Hof „mehr gehaßt als geliebet“ und berichte „aus Passion vieles gefährlicher [...], als es ihm gesaget würde“. Der König reagierte mit einem Erlass vom 02.09.1724, wonach er schon lange von den Spannungen Graeves mit den Ministern und insbesondere Reichshofratspräsident Windisch-Grätz gewusst habe. Die Anschuldigungen seien aber grundlos und rührten nur daher, dass Graeve „vor Unsere jura mit fermieté schreibet und spricht“. Zitiert nach: Acta Borussica. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung, Bd. 4/1, Berlin 1908, 598-599. Graeve wurde 1732 durch Karl VI. unter dem Titel eines Edlen von Clenodio in den Reichsritterstand erhoben (hierzu ÖStA AVAFHKA, Adelsarchiv, Reichsritterschaft, Graeve, 20.05.1732) und von Friedrich dem Großen nach dessen Thronbesteigung zum Geheimen Legationsrat und Residenten befördert. Siehe E. VEHSE, Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation, Bd. 4, Hamburg 1851, S. 274.

135 Ilgen an den Geheimen Rat, Stralsund, 19.12.1715, in: GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 63, Bl. 3-6.

136 GStA PK, I. HA Rep 81 Wien IV, Nr. 9a. Dass auch Österreich das Spiel auf dieser Klaviatur beherrschte, ist hinlänglich bekannt. Cum ira et studio etwa die Darstellung bei FÖRSTER (wie Fn. 37), Bd. 2, S. XIII-XIV: „Um ihn [Friedrich Wilhelm] aber in fortwährender Täuschung und Umgarnung zu erhalten, wird ein vollständiges Bestechungs-System gegen den Berliner Hof eingerichtet; von dem ersten Minister und all-

In neueren Studien wurde auf die Zusammenhänge zwischen der Korruption am Kaiserhof und den „strukturellen Finanzierungsproblemen der Reichszentrale im föderalen System des Alten Reiches“ hingewiesen und betont, dass gerade der Hof Karls VI. unter Zeitgenossen als „Ort der Korruption“ gegolten habe.¹³⁷ Metternichs Gesandtenberichte unterstützen diese Sichtweise und lassen die finanzielle Beeinflussung einzelner Reichshofräte als weit verbreitetes Phänomen erscheinen. Freilich riet der Gesandte von übereilten Initiativen ab und empfahl, zunächst „mit den Reichshofräthen nur offit [zu] schmausen und dadurch zur rechten familiaritaet“ zu kommen.¹³⁸ Auf diese Weise signalisierte man den Juristen, „daß man Sie nicht vor solche Leuthe halte, nach welchen

vermögenden Günstling [Friedrich Wilhelm von Grumbkow] bis zu dem Kammermohr hinab werden eine große Anzahl einflußreicher Personen in österreichischen Sold genommen, selbst der Hofnarr und Wortführer in dem Tabacks-Collegio, Gundling, wird für bedeutend genug erachtet, um ihn durch Gnadenketten zu fesseln. Am rücksichtslosesten aber war es, dieses Bestechungs-System bis auf den Thronerben [Friedrich] selbst auszudehnen. [...] dies allein wäre Veranlassung genug gewesen, einen siebenjährigen Krieg gegen Östreich zu erklären.“

137 S. EHRENPREIS, Korruption im Verfahren. Bestechung an den höchsten Reichsgerichten zwischen Gerichtsfinanzierung und Rechtsbeugung, in: Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, hrsg. v. N. GRÜNE u. S. SLANICKA, Göttingen 2010, S. 283–305, hier S. 296, 304; vgl. aus rechtshistorischer Perspektive W. SELLERT, Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift zum 65. Geburtstag von Bernhard Diestelkamp, hrsg. v. F. BATTENBERG u. F. RANIERI, Köln/Wien 1994, S. 339–348. Zur Bestechlichkeit von Reichshofräten in der Mitte des 17. Jahrhunderts: T. WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 34), Wien 1998, S. 277–284; Belege auch bei H. PETER, Der Streit um die Landeshoheit über die Herrschaft Gemen, Diss., Münster 1914, S. 76–77 (Bestechung des Reichshofrats Johann Helwig Sinoldt genannt Schütz mit 200 Dukaten durch den Bischof von Münster in einem Prozess gegen den Kurfürsten von Brandenburg als Herzog von Kleve wegen des Besatzungsrechts in der Herrschaft Gemen Ende der 1660er Jahre); ferner H.-J. BALLSCHMIETER, Andreas Gottlieb von Bernstorff und der mecklenburgische Ständekampf (1680–1720) (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 26), Köln/Graz 1962, u.a. S. 56, 60, 84, 89, 118. Auch Reichsvizekanzler Schönborn klagte 1709, der Reichshofrat gelte im Reich als korrupt. Viele Reichshofräte pflegten einen Lebensstil, der mit ihren normalen Einkünften unmöglich zu finanzieren sei. Siehe HANTSCH (wie Fn. 39), S. 122; siehe auch M. BRAUBACH, Eine Satire auf den Wiener Hof aus den letzten Jahren des Kaisers Karls VI., in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 53 (1939), S. 21–78.

138 Siehe die Berichte vom 12.02. und 22.02.1716 in GStA PK, I. HA, Rep. 81, Wien IV, Nr. 9a (Konzept) bzw. GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 140 (Ausfertigung). Von Visiten bei den Reichshofräten riet Metternich hingegen ab. Dies mache die Zielpersonen lediglich „schüchtern und unwillig“. Auch der spätere Gesandte Kannegießer unterstrich die Bedeutung einer festlichen Tafel für die Anbahnung von Kontakten und berichtete am 17.10.1720, dass in Wien „alles auf guth essen und trincken angesehen“ sei. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 12–13.

man nicht viel zu fragen hätte oder die man könne laufen lassen“. Für die sodann anzubahnenden finanziellen Zuwendungen übernehmen in Wien üblicherweise jüdische Mittelsmänner formelle Bürgschaften.¹³⁹ Allerdings gab Metternich zu bedenken, dass bereits weit fortgeschrittene Prozesse durch Bestechungsgelder nur noch begrenzt steuerbar seien. Stattdessen müsse man „gleich bey Anfang eines ieden RechtsHandels mit Hülffe eines confidenten aus dem Rath seine Parthey formiren und ausrechnen, welche Vota man gegen solche und solche gratificationes gewinnen könnte“. Hierfür kämen ausschließlich besonders „schlaue und durchtriebene“ Subjekte in Frage, um beim restlichen Gremium den Eindruck zu vermeiden, „daß es heute nicht wie gestern wäre, sondern etwas vorgegangen seyn müste, welches die Veränderung zu wege gebracht“.

Als den preußischen Avancen besonders zugänglich erwies sich in der Folge der aus Thüringen stammende, 1707 in den Reichsfreiherrnstand erhobene Michael Achatius Kirchner, der nach einem Studium in Jena zunächst in Diensten des Herzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach gestanden hatte, 1697 im Reichshofrat introduziert worden war und bis April 1717 auf der Ritter- und Gelehrtenbank saß, bevor er auf die Herrenbank wechselte.¹⁴⁰ Preußen hofierte Kirchner, der auch gegenüber anderen Parteien die Hand aufhielt,¹⁴¹ nicht zuletzt deshalb, weil er als Referent in den besonders brisanten Auseinandersetzungen um die Grafschaft Tecklenburg, mit der Äbtissin von Quedlinburg sowie um die Sequestration der Grafschaft Mansfeld fungierte.¹⁴² Nachdem

139 Es sei angemerkt, dass 1737 auch der durch Reichsexekution seiner Herrschaft entsetzte Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin über den Wiener Juden Michael Simon, dem gute Kontakte zu den kaiserlichen Behörden nachgesagt wurden, versuchte, dem Kaiser 400.000 Rt. anzubieten. Siehe HUGHES (wie Fn. 37), S. 160.

140 Biographische Angaben bei GSCHLIEBER (wie Fn. 126), S. 332-334.

141 Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin ließ 1702 1.000 Rt. an Kirchner auszahlen. Drei Jahre später erwog auch die mecklenburgische Ritterschaft die Zahlung einer Summe von 1.000 bis 2.000 Rt. an Kirchner. Siehe BALLSCHMIETER (wie Fn. 137), S. 84, 89.

142 Zu Kirchners Referententätigkeit beispielsweise ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/39, Bl. 78 (Bentheim-Tecklenburg), 149-150 u. 449-451 (Mansfeld), 189 u. 227-230 (Quedlinburg). Die langwierige Auseinandersetzung um die Grafschaft Mansfeld magdeburgischer Hoheit war mit dem Aussterben der Linie Mansfeld-Eisleben 1710 in eine neue Phase eingetreten, da die katholische, in kaiserlichen Diensten stehende Linie Mansfeld-Bornstedt nun energisch die Aufhebung der ins 16. Jahrhundert zurückgehenden Sequestration betrieb, die Kurfürst Friedrich III. dem Kaiser bereits im Krontraktat von 1700 zugesagt hatte. Die Mansfelder erwirkten dazu am 26.10.1714 ein kaiserliches Mahnschreiben an den König, das am 07.09.1716 zur Aufhebung der preußischen Sequestration führte. Der wenige Monate später erfolgte Tod des Grafen Karl zu Mansfeld bot Preußen indes Gelegenheit, bis 1734 eine interessengeleitete Obervormundschaft zu beanspruchen und zahlreiche der verpfändeten gräflichen Ämter selbst einzulösen. Siehe hierzu SCHWARZE-NEUB (wie Fn. 106), S. 532-539. Mit Blick auf Quedlinburg sei darüber hinaus auf das an der Universität

Kirchner im November 1716 erstmals 1.500 Rt. erhalten hatte,¹⁴³ zeigte sich Ilgen schon im Folgemonat gegenüber Metternich hocheifrig, dass diese Summe „eine so gute Wirkung gethan“. Künftig könne die Wiener Gesandtschaft jährlich bis zu 15.000 Rt. einsetzen, „wenn wir dadurch die widrige und Partheiische mandata und verordnungen, womit uns der Kayserliche Hoff bishero fast continuirlich fatiguiert hat, inskünftige abwenden und uns bey denen leuten, die unsere affairen in händen haben, einigen faveur erwerben können“.¹⁴⁴ Über Kirchner, der sich dem Gesandten Graf von Schwerin im März 1717 als „Mittelsmann“ anbot,¹⁴⁵ beabsichtigte Preußen im Reichshofrat systematisch weiter Fuß zu fassen – umso größer war in Berlin die Enttäuschung, als sich wenig später die Anzeichen verdichteten, dass ausgerechnet Kirchner für den Posten eines kaiserlichen Konkommisars in Regensburg vorgesehen war. Vor seinem 1718 erfolgten Wechsel an den Reichstag setzte sich Kirchner bei Reichshofratspräsident Windisch-Grätz jedoch immerhin noch dafür ein, dass die von ihm bearbeiteten Fälle „in gute und solche Hände kommen, welche gewohnt sind, keine Hitzigkeiten zu gebrauchen“.¹⁴⁶

Darüber hinaus hatte Graf Schwerin im Januar 1717 neben Kirchner sechs weitere Reichshofräte identifiziert, die „keine Praesente abweisen werden, und wann gleich einige von diesen, die verheyrathet sind, es gleich nicht selber nehmen, so können Sie es doch gar wohl leiden, wann es ihren Frauen offeriret wird“.¹⁴⁷ Es waren dies:

- Graf Christoph Heinrich von Stein (1665-1731); Studium in Jena; vormals in Diensten der Grafen Reuß und Gesandter des Herzogs von Sachsen-Gotha in Wien; 1710 in den Reichsgrafenstand erhoben; Reichshofrat auf der Herrenbank; Lutheraner¹⁴⁸
- Heinrich von Heuel (Heuwel) (1648-1722), geboren in Attendorn; Studium in Köln und Mainz; vormals markgräfllich badischer Hofrat, Kanzler des Fürststabs von Kempten, vorderösterreichischer Kanzler, kurmainzischer

Münster laufende Dissertationsprojekt von Teresa Schröder („Fürstbittissinnen im Alten Reich – Spielräume und Grenzen politischen Handelns“) hingewiesen.

143 Bericht Schwerins vom 11.11.1716 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 12-13.

144 So am 04.12.1716, siehe GStA PK, I. HA, Rep 81 Wien, IV, Nr. 9a.

145 Bericht vom 20.03.1717 in GStA PK, I. HA, Rep 81 Wien, IV, Nr. 9a.

146 Bericht Schwerins vom 06.02.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 20-21; zur Tätigkeit Kirchners am Reichstag HANTSCH (wie Fn. 39), S. 286-287.

147 Bericht vom 23.01.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 17-18.

148 GSCHLIEBER (wie Fn. 126), S. 342-343. Für die Bestechlichkeit Steins sprechen weitere Belege in der Literatur. Um 1720 empfing er Gelder von Bauern der Karber Mark (Hessen) in deren Prozess mit der Burg Friedberg. Siehe W. TROBBACH, Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648-1806 (= Sozialgeschichtliche Bibliothek), Weingarten 1987, S. 35. Weitere Gelder erhielt Stein in den 1720er Jahren im Rahmen des ostfriesischen Ständekonflikts von Graf Georg Albrecht von Ostfriesland. Siehe HUGHES (wie Fn. 37), S. 126.

- Geheimer Rat, Prinzipalgesandter beim Reichstag, kurpfälzischer Geheimer Rat; seit 1694 Reichshofrat auf der Ritter- und Gelehrtenbank; 1697 in den Reichsritter-, 1707 in den Reichsfreiherrnstand erhoben¹⁴⁹
- Dr. Georg Josef von Keller (verst. 1721), vormals fürstbischöflich bambergischer Hofrat; 1711 in den Reichsfreiherrnstand erhoben; seit 1706 Reichshofrat auf der Ritter- und Gelehrtenbank¹⁵⁰
 - Freiherr Anton Esaias von Hartig (1681-1754), aus böhmischem Adelsgeschlecht; seit 1709 Reichshofrat auf der Ritter- und Gelehrtenbank; 1734 in den Reichsgrafenstand erhoben und zum Reichshofratsvizepräsidenten ernannt¹⁵¹
 - Johann Heinrich von Berger (1657-1732), geboren in Gera; vormals kursächsischer Appellationsrat und Professor der Rechte an der Universität Wittenberg; seit 1713 Reichshofrat auf der Ritter- und Gelehrtenbank; 1717 in den Reichsritterstand erhoben, Lutheraner¹⁵²
 - Johann Christoph Steininger (verst. 1720); seit 1713 Reichshofrat auf der Ritter- und Gelehrtenbank¹⁵³

Gemeinsam mit Kirchner hatten die fünf Erstgenannten Schwerin zufolge „am meisten im Reichs-Hoffrath zu sprechen und können bey Ewer Königlichen Majestät affairen gar vieles beytragen“. Steininger sei zwar noch jung und unerfahren, aber doch dazu in der Lage, „die arcana dieses judicii“ auszuplaudern.¹⁵⁴ Ferner sei es geboten, sich auch im Kreis der Sekretäre und des Subalternpersonals einiger Reichshofräte und des Reichsvizekanzlers einen Anhang zu verschaffen, um Zugriff auf die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle zu erlangen. Berlin folgte diesen Ratschlägen und ließ im Herbst 1717 an Keller 800, an Heuel 445 sowie an Steininger und Berger jeweils 400 Gulden auszahlen.¹⁵⁵

Darüber hinaus erwies Preußen den als bestechlich geltenden Reichshofräten und ihrem Anhang zahlreiche weitere Gefälligkeiten. Schwerin berichtete im März 1717, man könne sich Berger „gantz eigen machen“, wenn man seinem Sohn, Dr. med. Samuel Berger, das Prädikat eines Hofmedikus oder Hofrats verleihe.¹⁵⁶ Friedrich Wilhelm kam dieser Bitte umgehend nach,¹⁵⁷ woge-

149 GSCHLIEBER (wie Fn. 126), S. 327-328.

150 Ebd., S. 365-366.

151 Ebd., S. 370-371. Um 1715 empfing Hartig auch von Graf Wilhelm Moritz von Solms-Braunfels Bestechungsgelder, um als Korreferent den Prozess des Grafen gegen Bauern im Amt Hungen zu beeinflussen. Siehe TROBBACH (wie Fn. 148), S. 30.

152 GSCHLIEBER (wie Fn. 126), S. 379-381.

153 Ebd., S. 383-384.

154 GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 17-18.

155 GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 67. Zum Vergleich: Das Jahresgehalt von Reichshofräten belief sich zum gleichen Zeitpunkt auf 2.600 (Herrenbank) bzw. 4.000 Gulden (Ritter- und Gelehrtenbank). Siehe GSCHLIEBER (wie Fn. 126), S. 84.

156 Bericht vom 06.03.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 39-40.

gen Reichshofrat Berger dem preußischen Gesandten versicherte, „daß Er sich jederzeit bemühen würde, so viel sein Amt zuließe, Ewer Königlichen Mayestät in dero hohen Angelegenheiten seine gehorsambste Dienste zu erweisen“.¹⁵⁸ Preußischer Fürsorge erfreute sich auch Heuel, „weil er gleich neben dem Praesidenten sizt, auctoritaet hat und offft was ins ohr sagen kann“.¹⁵⁹ Im Frühjahr 1719 wurde der Hallenser Jurist Justus Henning Böhmer (1674–1749), der in Wien zeitweilig als Reichshofrat im Gespräch war, auf Wunsch Heuels vom König zum Geheimen Rat ernannt.¹⁶⁰ Darüber hinaus sollte einem Sohn Heuels die Expektanz auf eine katholische Präbende im Mindener Domkapitel verliehen werden.¹⁶¹

Einen Fehltritt leistete sich der König allerdings, als er dem Reichshofrat Justus Vollrath von Bode¹⁶² im Sommer 1720 über den Fürsten von Anhalt-Dessau eine der höchsten preußischen Auszeichnungen, den Orden de la Générosité, verleihen ließ. Im Anschluss musste der preußische Gesandte berichten, dass Berger, dem vom Reichsvizekanzler geraten worden sei, den Orden in Wien nicht öffentlich zu tragen, „eine unvermerckte und weniger in das Auge fallende Gratification lieber seyn würde“¹⁶³ – man einigte sich schließlich auf 300 Dukaten.¹⁶⁴ Die wohl höchste Rendite warfen indes die Gratifikationen an den vornehmlich in der lateinischen Expedition beschäftigten Reichshofratssekretär Johann Hayek von Waldstätten (1661–1737)¹⁶⁵ sowie an Ernst Franz von Glandorff, den „Hauptkonzipienten der deutschen Expedi-

157 Friedrich Wilhelm an Burchard und Graeve, 23.05.1719, GStA PK, I. HA, Rep 81, Wien IV, Nr. 9a.

158 Bericht Schwerins vom 26.05.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 55–56.

159 Bericht Graeves vom 13.05.1719 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 3–4.

160 Bericht Burchards vom 31.05.1719 ebd., Bl. 5.

161 Bericht Schwerins vom 23.01.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 17–18. Kein Nachweis über die Verleihung einer Präbende an einen Heuel bei W. C. SCHRADER, *The Cathedral Chapter at Minden and its Members, 1650–1803*, in: *Westfälische Zeitschrift* 139 (1989), S. 83–122.

162 Geboren in Lippstadt als Sohn eines protestantischen Theologen, aufgewachsen in Wien, vor seiner Introduzierung auf der Ritter- und Gelehrtenbank des Reichshofrats (1714) in Diensten des Herzogs von Württemberg. Bodes Bruder Heinrich war Konsistorialrat im Herzogtum Magdeburg und Professor der Rechte an der Universität Halle. Bode verstarb 1727.

163 Bericht Kannegießers vom 10.07.1720 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 10–11.

164 Bericht Kannegießers vom 31.08.1720 ebd., Bl. 16–17.

165 Siehe etwa die Berichte Graeves vom 03.07. und 13.11.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 193, 227–228. Biographische Angaben zu Waldstätten bei A. v. DOERR, *Die Hayek von Waldstätten*, Wien 1914, S. 2–5; L. GROß, *Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei* (wie Fn. 80), S. 447.

tion und die Hauptarbeitskraft für die Konferenzrelationen“,¹⁶⁶ ab. Über die beiden erlangte Preußen einen weitreichenden Einblick in die Reichshofratsprotokolle und war damit nicht nur über den jeweiligen Sachstand, sondern auch über die Namen der Referenten vollständig im Bilde.¹⁶⁷ Dieser in der Überlieferung des Geheimen Staatsarchivs noch heute ablesbare preußische Erfolg ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund zeitgleicher behördengeschichtlicher Entwicklungen am Wiener Kaiserhof zu betrachten. Die gegenüber der Reichskanzlei zunehmend (vollends in den 1720er Jahren) an Boden gewinnende Österreichische Hofkanzlei stellte auch geldwerte Privilegien des Reichskanzleipersonals (Mautfreiheit u.a.) in Frage, was die Korruptionsanfälligkeit des Subalternpersonals erheblich erhöht haben dürfte.¹⁶⁸ Der Informationsfluss aus der Reichskanzlei nahm jedenfalls schon 1718 derartiger Ausmaße an,

166 Siehe ebd., S. 397–398 (mit Hinweis auf die allgemein gegen Glandorff erhobenen Bestechungsvorwürfe). Der preußische Gesandte sollte Glandorff im April 1719 600 Dukaten anbieten. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 1.

167 Bereits im Mai 1717 konnte Schwerin eine erste Liste mit den Namen der Referenten in Verfahren mit preußischer Beteiligung nach Berlin senden. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 50–51.

168 Vgl. HANTSCH (wie Fn. 39), S. 336–342; L. GROß, Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei (wie Fn. 80), S. 71–76. 1732 leitete der Reichshofrat Ermittlungen wegen Geheimnisverrats gegen die Schreiber des Reichshofrats Berger, Johann Daniel Schneider und Johann Friedrich Merwitz, wegen „feiltragung des Mecklenburgischen und Salzburgischen Voti“ ein. Der von Wurmbrand geleiteten Untersuchungskommission gehörte neben den Reichshofräten Hillebrand, Wucherer und Knorr als Sekretär auch Hayek von Waldstätten an. Merwitz erklärte im Oktober 1732, er erhalte von seinem Arbeitgeber nebst freier Kost ein monatliches Gehalt von 14 Gulden. Siehe ÖStA HHStA, RK, Reichsakten in Specie, K. 29, Konv. 2. Den Ausführungen Merwitz' zu Folge hatte ein Sekretär der preußischen Gesandtschaft Berger in den vorangegangenen Jahren mehrfach aufgesucht, um „Sachen zu recommendiren“. In den folgenden Tagen erreichte den Reichshofrat die Nachricht, dass zwei in Wien ansässige Schreiber, Buck und Schwab, das Salzburg betreffende Votum in der Stadt „herumb trügen und umbs Geld ausbietheten“. Einem Sekretär der württembergischen Gesandtschaft sei das mecklenburgische Votum für zehn Dukaten zum Kauf angeboten worden. Schneider wurde in der Folge zu einjähriger Festungshaft verurteilt. Etwa zur gleichen Zeit versuchte der österreichische Gesandte Seckendorff in Berlin zu eruiieren, auf welchen Wegen die Reichshofratsbeschlüsse vorzeitig an die Öffentlichkeit gelangten. Die Wiener Gesandtschaft wurde daraufhin von Berlin aus angewiesen, verstärkte Vorsicht walten zu lassen, sorgfältig zu chiffrieren und ihre nach Berlin abgehenden Berichte gegebenenfalls auch unter falschen Petschaften an Privatleute zu adressieren. Unchiffriert berichteten Brand und Graeve am 16.01.1731, sie unterhielten keinerlei illegale Kontakte zum Personal der Reichskanzlei, die ausschließlich mit „gewissenhaften wackern Männern versehen“ sei – der hanebüchene Bericht war zur Weiterleitung an Seckendorff bestimmt. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 66.

No. 1. 27
50

Ad Pat. Hum. humill. I. mag.
J. J. von Xan von Brandenburg
D. D. Wien den 12.ten May 1717.

Designatio

earumq. Referendariorum
causarum etc. 8787.

Landesherrliche Sachen	Wurmbrand
Landesherrliche Sachen	10292. 2003.
Landesherrliche Sachen	Keller
Landesherrliche Sachen	271. 73. 279. 106.
Landesherrliche Sachen	Wurmbrand
Landesherrliche Sachen	10292. 2003.
Landesherrliche Sachen	Heud
Landesherrliche Sachen	88. 219. 212.
Landesherrliche Sachen	Hartig
Landesherrliche Sachen	242. 340. 253. 1/4
Landesherrliche Sachen	Wurmbrand
Landesherrliche Sachen	10292. 2003.
Landesherrliche Sachen	Berger
Landesherrliche Sachen	1716. 3519.
Landesherrliche Sachen	Kirchner
Landesherrliche Sachen	6208. 294. 106.
Landesherrliche Sachen	Stein
Landesherrliche Sachen	11337.

Abb. 2: Durch die Bestechung von Reichskanzleipersonal gewann Preußen Einblick in die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle. Ein im Mai 1717 chiffriert verfasster Bericht des preußischen Gesandten enthält die Namen der Reichshofräte, die Verfahren mit preußischer Beteiligung als Referent bearbeiten. GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 50.

171. 0
 1721. 0
 32

Designation
 Der vor das Jahr 1720 außgetheilten Neujahr Gelder

Vom Kammerdiener dem Prinzen Eugena	16-
H. von Laquaien	6-
Zinn Portier	2-
Vielingh Vice. Cantzleri Cammerdiener	16-
H. von Laquaien	4-
H. von Cantzleri Cammerdiener	16-
H. von Laquaien	4-
H. von Cammerdiener Laquaien	4-
H. von Grafen von Kahrenberg Laquaien	4-
H. von Grafen Trautson Laquaien	4-
H. von Grafen Präsidenten Grafen von Windischgratz Laquaien	4-
H. von Grafen Vice-Präsidenten G. von Sanktandorf	3-
H. von Grafen von Schwarzenberg Bedienten	4-
H. von Grafen Anton von Fichtenstain Laquaien	4-
H. von Grafen von Schlicke Laquaien	4-
Vom Hof-Druckerey in der Kaiserl. C. C. C.	6-
Vom Druckerey Officiers	6-
Vom Druckerey Officiers	3-
Vom Druckerey Officiers	3-
Vom Druckerey Officiers	3-
H. Agenten Grave Laquaien	2-
Vom Protocollisten	3-

in Summa 171.

Abb. 3: „Designation der vor das Jahr 1720 außgetheilten Neujahrgelder“. Vom Kammerdiener des Prinzen Eugen bis zum Türhüter der Reichskanzlei: Preussische Gratifikationen wanderten nicht nur in die Tasche von Reichshofräten, sondern kamen auch dem Wiener Subalternpersonal zugute. GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 32.

dass die preußische Gesandtschaft einen eigenen Schreiber für das Kopieren der am Reichshofrat ein- und ausgehenden Schriftsätze anstellen musste.¹⁶⁹

Nicht so leicht zu knacken war für Berlin indes das „geistige Haupt“¹⁷⁰ des Reichshofrats, Graf Johann Wilhelm von Wurmbrand-Stuppach (1670-1750), von dem es hieß, er sei pekuniären Zuwendungen unzugänglich. Wurmbrand, der aus österreichischem und steirischem Uradel stammte und in Leipzig und Utrecht studiert hatte, war 1697 – von Kurbrandenburg – für eine protestantische Stelle auf der Herrenbank des Reichshofrats vorgeschlagen und introduziert worden. Als allgemein geschätzter Experte für Staats- und Zivilrecht erlangte der auch geschichtswissenschaftlich ambitionierte Graf, der 1722 zum Katholizismus konvertieren und 1728 zum Reichshofratspräsidenten aufsteigen sollte, unter Karl VI. „größten Einfluß auf die Führung der Reichsgeschäfte überhaupt“.¹⁷¹ Neben Windisch-Grätz¹⁷² und dem Reichsvizekanzler, der in Berlin im Verein mit der „gantzen Schönbornschen Familie sehr suspect“¹⁷³ schien, galt gerade Wurmbrand dem König als „Unser offenbahrer Feind“,¹⁷⁴ der für zahlreiche antipreußische Entscheidungen des Reichshofrats verantwortlich zeichne. Besonders verdächtig machte Wurmbrand aus Berliner Sicht seine Ehe mit Juliana Dorothea Luise von Limpurg-Gaildorf (1677-1734),¹⁷⁵ für die er erbrechtliche Ansprüche auf die von Preußen beanspruchte Grafschaft Limpurg anmeldete.¹⁷⁶ Der preußische Gesandte erhielt deshalb im Februar 1716 Befehl, bei Windisch-Grätz Protest dagegen einzulegen, dass Wurmbrand als Referent Verfahren mit preußischer Beteiligung bearbeite.¹⁷⁷ Das Gespräch mit dem Reichshofratspräsidenten, dem eine enge Freundschaft zu Wurmbrand nachgesagt wurde, verlief freilich ohne Ergebnis, so dass sich Schwerin im Folgejahr darauf verlegte, dem lästigen Grafen eine Verleihung Limpurgs als Afterlehen in

169 So zumindest nach einem Bericht des Gesandten Burchard vom 20.08.1718 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 149, Bl. 14.

170 H. Z. V. SÜDENHORST, Art. Wurmbrand, Johann Wilhelm, in: Allgemeine Deutsche Biographie 44 (1898), S. 335-338, hier S. 337.

171 GSCHLIEBER (wie Fn. 126), S. 336.

172 Vgl. eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms für den österreichischen Gesandten Seckendorff vom 21.07.1724, in der sich der König beklagt, auf seine an Windisch-Grätz gerichteten Schreiben keine Antwort zu erhalten. Siehe ÖStA HHStA, StK, Große Korrespondenz, K. 202/2-203/1, Bl. 107.

173 Bericht Schwerins vom 06.10.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 63-67.

174 Friedrich Wilhelm an Metternich, 07.07.1716, GStA PK, I. HA, Rep 81, Wien IV, Nr. 9a.

175 Stammtafel der Grafen von Wurmbrand bei C. V. WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 58, Wien 1889.

176 G. WUNDER, M. SCHEFOLD, H. BEUTTER, Die Schenken von Limpurg und ihr Land. Mit Abbildungen alter Ansichten (= Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd. 20), Sigmaringen 1982, S. 52-53.

177 GStA PK, I. HA, Rep 81, Wien IV, Nr. 9a.

Aussicht zu stellen, was 1718 auch realisiert wurde.¹⁷⁸ Und siehe da: Schon im August 1717 konnte der Gesandte mit Blick auf die Auseinandersetzungen mit dem Stift Quedlinburg nach Berlin berichten, er hoffe, dem König in Kürze „noch mehr Proben des Grafen Wurmbrands vor Ewer Königliche Majestät habenden unterthänigsten Devotion“ übermitteln zu können.¹⁷⁹

Trotz der Fülle der hier zusammengetragenen Befunde ist freilich nicht davon auszugehen, dass die von Preußen bedachten Reichshofräte ohne weiteres als Berliner Marionetten agierten. Dem stand zum einen – insbesondere bei bereits weit fortgeschrittenen Prozessen – die von Metternich ins Spiel gebrachte Verfahrensautonomie entgegen, die gerade bei einer kollegialisch organisierten Behörde wie dem Reichshofrat zu berücksichtigen ist. Zum anderen setzte der dem Kaiser geleistete Treueeid der Willfährigkeit gegenüber auswärtigen Spendern offenbar gewisse Grenzen. Insofern bot sich über Bestechungen und sonstige Gratifikationen wohl nicht ohne weiteres die Möglichkeit, sogleich ein konkretes Abstimmungsergebnis „einzukaufen“. Vielmehr bildeten Gratifikationen ein wichtiges Instrument aus dem Arsenal diplomatischer Vorfeldarbeit, durch das persönliche Kontakte angebahnt, Loyalitäten geschaffen und Ansatzpunkte für außergerichtliche Einigungen ausgelotet werden konnten. Graeve berichtete beispielsweise im Februar 1717 von einem gemeinsamen Essen mit Kirchner, der sich bei dieser Gelegenheit für ein preußisch-habsburgisches Bündnis ausgesprochen und dazu geraten habe, die Gravamina der Katholiken im Fürstentum Halberstadt abzustellen. Daneben seien zahlreiche weitere Materien (Tecklenburg, Limpurg, Sukzession in Brandenburg-Kulmbach u.a.) zur Sprache gekommen.¹⁸⁰ Wenngleich solche inoffiziellen Gespräche in gewisser Hinsicht durchaus der auf gütliche Einigungen ausgerichteten Verfahrenslogik des Reichshofrats entsprachen, war die Grenze zu einer auch von Zeitgenossen als Korruption betrachteten Vorteilsnahme freilich fließend. W. Troßbach hat beispielsweise auf mehrere Untertanenprozesse des frühen 18. Jahrhunderts hingewiesen, bei denen Bestechungsgelder ursächlich für eine dem ursprünglichen Referentenvotum widersprechende Verfah-

178 Siehe hierzu: Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Wertheim, F Rep. 180N, Nr. 670 u. 919 (durch den Verfasser nicht eingesehen). Bereits 1714 hatte es preußischerseits Überlegungen gegeben, sich die Familie von Schönborn durch eine Verleihung Limpurgs gewogen zu machen. Siehe HANTSCH (wie Fn. 39), S. 217. Auch in den folgenden Jahren bemühte sich Preußen weiter um den Reichsvizekanzler. Der Wiener Gesandte sollte Schönborn im April 1719 2.000 Dukaten anbieten. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 1.

179 Bericht vom 14.08.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 34 c2, Fasz. 8. Allerdings berichtete der österreichische Gesandte Seckendorff noch im April 1725, dem preußischen König sei Wurmbrand „wegen der limburgischen Streitsache verdächtig“. Zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 31. Der Verfasser plant eine nähere Analyse der Beziehungen Wurmbrands zu Preußen unter Einbeziehung des wurmbrandschen Familienarchivs auf Schloss Steyersberg (Niederösterreich).

180 Bericht Graeves vom 10.02.1717 in: GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 22-29.

renswendung zugunsten der beklagten Obrigkeiten verantwortlich waren.¹⁸¹ In Berlin hielt sich das Mitgefühl über den mit den zahlreichen Korruptionsfällen verbundenen Ansehensverlust des Reichshofrats jedoch verständlicher Weise in Grenzen. Friedrich Wilhelm war im September 1717 mit dem Verlauf der preußischen Reichshofratsprozesse „zimlich zufrieden“¹⁸² – ohne allerdings zu wissen, dass sich zu diesem Zeitpunkt hinter den Kulissen des Kaiserhofes bereits neues Unheil zusammenbraute.

IV. Das kaiserliche Dehortationsreskript vom 20. Februar 1718

In der bisherigen, vornehmlich auf den Akten des Geheimen Staatsarchivs Berlin beruhenden Literatur herrscht die Auffassung vor, der Reichshofrat habe sich 1718 aufgrund einer Appellation magdeburgischer Adliger in die Auseinandersetzungen um den Lehnskanon eingeschaltet, bevor es 1722 zu einer „erneuten Appellation“ gekommen sei.¹⁸³ Die Überlieferung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs erlaubt einen differenzierteren Befund, wobei es sich freilich als notwendig erweist, neben den reichshofrätlichen Judizialserien auch die diplomatischen Akten der Reichskanzlei in die Analyse einzubeziehen. Denn in Wien wurde die durch den Soldatenkönig geplante Allodifikation der Lehen nicht beim Reichshofrat erstmals aktenkundig, sondern in den Berichten des Gesandten in Berlin, Vossius, der den Kaiserhof bereits im Januar 1717 über die Entwicklung informierte und im Folgemonat hinzufügte: „Einige weiter entlegene [brandenburgische] Herzog- und Fürstenthümer sollen sich der Einrichtung dieser neuen Sachen starck opponiren, das schlesische Herzogthum Crossen aber eine solenne von dem Verweser und den mehrsten Edelleuthen unterzeichnete Protestation dagegen eingesandt und eventualiter an Ewer Kayserliche und Catholische Mayestät provocirt haben, worüber der König dem vorlauten nach zimblich ungeduldig geworden.“¹⁸⁴

181 TROBBACH (wie Fn. 148), S. 30, 35, 188–190.

182 GStA PK, I. HA, Rep 81, Wien IV, Nr. 9a.

183 So bei LOEWE (wie Fn. 51), S. 354; vgl. NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 185. Bereits bei Wohlbrück heißt es 1829: „Schon im März 1717 gelangte eine Klage über die Lehnsaufhebung aus dem Magdeburgischen an die Reichsgerichte, es ist inzwischen nicht genau bekannt, ob die Klage-Anmeldung von der ganzen Magdeburgischen Ritterschaft, oder nur von einigen Mitgliedern derselben angebracht wurde.“ Siehe S. W. WOHLBRÜCK, *Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Alvensleben und dessen Gütern*, Bd. 3, Berlin 1829, S. 264.

184 ÖStA HHStA, RK, *Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin*, K. 10a (nicht foliiert). Vgl. ebd. die Berichte vom 12.01. (Einrichtung der Lehnskommission), 23.01. (Differenzen innerhalb des Ministeriums), 26.01. (Unruhe unter den nicht in Brandenburg-Preußen ansässigen Gesamthändern, die Unterstützung bei ihren Landesherrn suchten), 13.02., 20.02., 23.02. (Gerüchte über eine Anrufung des Kaisers durch die Ritterschaften Magdeburgs, Halberstadts und Mindens), 27.02., 02.03. (Widerstände in der Alt-

In der Tat war jene „connexion“ des Lehnswesens „mit dem Kayserlichen Hofe“, vor der auch die Magdeburger Regierung den König am 25. Januar gewarnt hatte,¹⁸⁵ im Falle Crossens besonders augenfällig. Das schlesische Herzogtum war nach dem Tod Heinrichs XI. von Glogau (1476) in brandenburgischen Besitz gelangt und zählte zu den „incorporierten Kreisen“ der Neumark. Insofern unterstand es zwar der Regierung zu Küstrin, war jedoch bis zum Breslauer Frieden (1742) von der Krone Böhmen lehnsabhängig.¹⁸⁶ Sollte der Crossener Adel eine Anrufung des Kaisers erwogen haben, so scheint ein solcher Plan allerdings nicht realisiert worden zu sein.¹⁸⁷ Stattdessen führen die Spuren nach Braunschweig, denn rund drei Monate später als Vossius meldete sich auch Graf Johann Adolf von Metsch (1672–1740),¹⁸⁸ der nach einer Tätigkeit als Reichshofrat (1700–1712) die diplomatische Laufbahn eingeschlagen hatte und als kaiserlicher Gesandter beim Niedersächsischen Reichskreis fungierte. Im Frühjahr 1717 hielt sich Metsch auf dem seit 1714 zur Vorbereitung der Nordischen Friedenstraktate tagenden Kongress in Braunschweig auf, der zwar erfolglos verlief, vom Kaiserhof jedoch als wichtige „Informationsbör-

mark), 09.03. (Übersendung des die Allodifikation betreffenden Edikts Friedrich Wilhelms vom 24.02.), 29.06., 03.07., 27.07. (Assekuration für die kurmärkische Ritterschaft), 13.11., 23.11. und 30.11.1717 (die kurmärkische Ritterschaft widersetze sich weiterhin dem Lehnskanon, während die pommersche Ritterschaft eine einmalige Zahlung in Höhe von 100.000 Rt. angeboten habe, falls der König auf die Allodifikation verzichte. Die „Noblesse der übrigen [brandenburgisch-preußischen] Reichsprovinzen dörfften die nehmliche Sprache führen, dergestalt, daß solches Werk sobald keine Endschaft nicht erreichen dörffte“). Weitere die Allodifikation betreffende Berichte Vossius' vom 16.01. und 09.02.1717 finden sich in ÖStA HHStA, RHR, Gratialia et Feudalia, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 15.

185 LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 18, Bl. 17.

186 C. GAHLBECK, Archivführer zur Geschichte Ostbrandenburgs bis 1945 (= Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im Östlichen Europa, Bd. 31), Oldenburg 2007, S. 403–404. Nach Ausbruch des Siebenjährigen Krieges wurden in Wien Überlegungen angestellt, den Lehnsnexus zwischen Crossen und Böhmen zu reaktivieren, da der preußische König die Friedensverträge gebrochen habe. Die Materie wurde beispielsweise im staatsrechtlichen Unterricht für Erzherzog Joseph behandelt. Siehe: Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht, hrsg. v. H. CONRAD (= Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 28), Köln/Opladen 1964, S. 604.

187 Recherchen in den „Reichsarchiven“ des HHStA blieben ebenso erfolglos wie eine Anfrage an das Hofkammerarchiv (freundliche Auskunft von MMag. Franz-Stefan Seitschek vom 01.07.2011). Eine Konsultation der Bestände der Böhmisches Hofkammer im Staatsarchiv Prag war dem Verfasser bis Redaktionsschluss nicht möglich.

188 Metsch avancierte 1729 zum Reichshofratsvizepräsidenten und 1734 als Nachfolger Friedrich Karls von Schönborn zum Reichsvizekanzler. Siehe F. MENGES, Art. Metzsch (Metsch), in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 17, Berlin 1994, S. 262–263; GROß (wie Fn. 80), S. 350–352.

se¹⁸⁹ im Norden des Reiches genutzt wurde. Am 2. April berichtete Metsch von den Gravamina preußischer Adliger gegen den von Friedrich Wilhelm forcierten Heeresausbau,¹⁹⁰ um drei Wochen später Abschriften zweier an den König gerichteter und die Allodifikation betreffender Vorstellungen der magdeburgischen Stände zu übersenden, die er auf eigene Initiative „von einem vertrauten Cavallier“ erhalten habe.¹⁹¹

Schönborn ließ von den durch Vossius eingesandten königlichen Edikten Abschriften anfertigen und ordnete an, den preußischen Gesandten darüber zu vernehmen.¹⁹² Schließlich befahl der Kaiser dem Reichshofrat am 29. August die Anfertigung eines Gutachtens unter „pflichtmäßige[r] geheimhaltung des ganzen wercks, sonderlich auch, woher Ihre diese nachrichten zugekommen“,¹⁹³ worauf die Materie am 27. Oktober erstmals im Plenum beraten wurde.¹⁹⁴ Als Referent fungierte ausweislich des Resolutionsprotokolls Graf Wurmbrand, der durch seine 1705 in Utrecht erschienene Dissertation „de foro S. Imperii Romano“, die sich unter anderem mit der rechtlichen Stellung des Kaisers und ihrer Einschränkung durch Wahlkapitulationen und Goldene Bulle befasste, als Fachmann für verfassungspolitische Auseinandersetzungen

189 SCHMIDT (wie Fn. 77), S. 114. Zum Braunschweiger Kongress ferner: ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 257; HANTSCH (wie Fn. 39), S. 212-216.

190 ÖStA HHStA, RHR, Gratia et Feudalia, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 15, aaO. weitere die Allodifikation betreffende Berichte von Metsch vom 07.05., 23.07., 06.08., 20.08., 19.11. und 23.11.1717 sowie vom 19.07. und 26.08.1718.

191 Bericht vom 23.04.1717 in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Braunschweig, K. 2c, Bl. 136-137 (Präsentationsdatum: 02.05.1717). Die Abschriften fehlen. Über den Lehnskanon hatte Metsch erstmals am 05.04.1717 berichtet, siehe aaO., Bl. 105-108. Weitere, nicht auf die Lehnsauseinandersetzung bezugnehmende Korrespondenz mit Metsch aus den Jahren 1716-1721 findet sich in ÖStA HHStA, RHR, Verfassungsakten, Korrespondenz, K. 8/9, Bl. 97-115.

192 ÖStA HHStA, RHR, Gratia et Feudalia, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 15. In den Vorträgen des Reichsvizekanzlers, der sich von Juli bis November 1717 nicht in Wien aufhielt, taucht die Materie nicht auf. Siehe ÖStA HHStA, RK, Vorträge, K. 6c (Laufzeit 1716-1734). Zur Abwesenheit Schönborns aus Wien im Zeitraum Juli bis November 1717 siehe HANTSCH (wie Fn. 39), S. 194.

193 ÖStA HHStA, RHR, Gratia et Feudalia, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 15.

194 ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/41, Bl. 379. Ob der Reichshofrat bei dieser Gelegenheit vom Kaiser dafür gerügt wurde, nicht von sich aus tätig geworden zu sein, wie der preußische Gesandte im Februar und März 1718 nach Berlin berichtete, ließ sich nicht verifizieren. Siehe hierzu FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 221-222. Den Hintergrund eines solchen Verweises könnte das äußerst schlechte Verhältnis zwischen Reichsvizekanzler Schönborn und Reichshofratspräsident Windisch-Grätz abgegeben haben. Im Januar 1717 waren die Spannungen zwischen beiden beinahe zu Handgreiflichkeiten ausgeartet. Siehe HANTSCH (wie Fn. 39), S. 175-176.

ausgewiesen war.¹⁹⁵ Derweil ging in der Reichskanzlei am 25. November 1717 ein weiterer Bericht des Grafen Metsch ein,¹⁹⁶ der das Geheimnis lüftet, welcher Edelmann sich hinter dem „vertrauten Kavalier“ verbarg, der die kaiserliche Diplomatie über die Gravamina der magdeburgischen Stände in Kenntnis gesetzt hatte. Metsch berichtete von einem konspirativen Treffen mit dem preußischen Geheimen Rat Johann Friedrich II. von Alvensleben (1657-1728),¹⁹⁷ der den Winter aus Furcht vor Gefangennahme durch den preußischen König in Braunschweig verbringe. Alvensleben habe ihm gegenüber die gewaltsamen Werbungen für die preußische Armee beklagt¹⁹⁸ und durchblicken lassen, dass Kurhannover zugesagt habe, „Ihm unter der Handt mit allen guten officiis und recomendationen zu assistiren“, sollte sich der magdeburgische Adel im Streit um den Lehnskanon an den Kaiser wenden. Damit spielte Alvensleben offenbar auf die gegen Preußen gerichtete Politik des leitenden kurhannoverschen Ministers Andreas Gottlieb von Bernstorff (1649-1726) an, der sich auch im mecklenburgischen Ständekonflikt auf Seiten des Adels engagierte.¹⁹⁹ Angesichts des Protektoriums zugunsten der mecklenburgischen Ritterschaft, mit dem der Reichshofrat den Kurfürsten von Hannover und den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel im August 1717 beauftragt hatte²⁰⁰ und das auf den Widerstand Preußens und Russlands stieß, musste Hannover an einem kaiserlichen Engagement gegen den Berliner Rivalen besonders gelegen sein.²⁰¹

Gleichwohl, so berichtete Metsch weiter, herrsche nach Ansicht Alvenslebens unter den Magdeburger Adligen die Befürchtung vor, dass der Kaiser

195 Bereits seit 1709 war Wurmbrand mit einer weiteren prominenten lehnsrechtlichen Auseinandersetzung befasst, dem Sachsen-Coburg-Eisenberg und Römhildischen Sukzessionsstreit. Siehe WESTPHAL (wie Fn. 83), S. 211.

196 Bericht vom 12.11.1717 in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Braunschweig, K. 2c, Bl. 455-458, hiernach die folgenden Zitate.

197 Johann Friedrich von Alvensleben zu Hundisburg hatte zwischen 1682 und 1693 in Diensten der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel gestanden und hielt sich auch danach oft in Wolfenbüttel, Braunschweig und Salzdalum auf. Siehe WOHLBRÜCK (wie Fn. 183), S. 242-273, zur Rolle Alvenslebens im Konflikt um den Lehnskanon ebd., S. 262-270.

198 So habe Alvensleben von der Werbung seines Amtmanns berichtet und ausgeführt, dass im Kloster Marienberg „die Werber einen armen auff das Dach sich retirirten Menschen gleich alß einen Vogel herunter geschossen [hätten], worvon er baldt nachhero gestorben wäre“. Zitat wie Fn. 196.

199 Siehe hierzu BALLSCHMIETER (wie Fn. 137); ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 260; vgl. JAHNS (wie Fn. 44), S. 333-334.

200 Die Exekution wurde schließlich im März 1719 vollstreckt. Siehe HUGHES (wie Fn. 37), S. 99; vgl. BALLSCHMIETER (wie Fn. 137), S. 130-143.

201 Der österreichische Gesandte Seckendorff berichtete noch am 27.06.1725 an Prinz Eugen, der englische König habe damit gedroht, „sich nachdrücklich der magdeburgischen Ritterschaft an[z]unehmen“. Zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 42.

„sich ihrer bei ieszigen Coniuncturen nicht recht mit Nachdruck würden annehmen können, und daß sie also das sacrifice von Ihres Königs über solchen genommenen recurs faßenden unwillen werden dürfften“. Dem habe er, Metsch, entgegengehalten, dass der Kaiser sein oberstrichterliches Amt sehr ernst nehme, wie die Appellationsverfahren des Prälaten von Werden²⁰² und mehrerer preußischer Vasallen gegen den König belegten. Eindringlich habe er Alvensleben davor gewarnt, auf den Rekurs an die Reichsgerichte zu verzichten, da der preußische Hof dadurch nur zu weiteren Willkürmaßnahmen ermuntert werde. Dem habe Alvensleben das abschreckende Beispiel Mecklenburgs entgegengehalten, wo der Herzog mit Hilfe russischer Truppen gegen den Adel vorging und zahlreiche Familien zur Flucht zwang.²⁰³ Wenn sich, so Alvensleben, der Kaiser in Mecklenburg nicht in der Lage zeige, den Adel gegen seinen Landesherrn zu schützen, sei dies „gegen einen so mächtigen König“ wie den preußischen noch weniger zu erwarten. Eine förmliche Anrufung des Reichshofrats bleibe deshalb aus seiner Sicht „eine sehr heikliche sache“, weshalb es ihm förderlicher erscheine, wenn der Kaiser als Oberlehns-herr ex officio aktiv werde.

Alvenslebens Kontaktaufnahme zu Metsch scheint Teil einer tastenden Strategie der Magdeburger Adelsopposition gewesen zu sein, die sich verschiedene Optionen offen zu halten suchte und dabei relativ lange auf eine einvernehmliche Lösung mit dem preußischen König setzte. Ritterschaft und Domkapitel hatten am 18. März 1717 gegenüber der Regierung darauf beharrt, der König könne sie nicht aus dem Lehnsnexus entlassen, mit dem sie mittelbar Kaiser und Reich verpflichtet seien.²⁰⁴ Andererseits boten sie noch am 13. September und 24. Dezember, also nach den Gesprächen zwischen Alvensleben und Metsch, dem König ein „Don Gratuit“ in Höhe von 20.000 Talern an, sofern er von der Einführung des Lehnskanons absehe.²⁰⁵

202 Aus dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts sind in der Tat zahlreiche Klagen Werdens gegen den preußischen König als Grafen von der Mark und Vogtherr des Klosters überliefert. Siehe u. a. ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 1834, Nr. 3 u. 5, K. 1835, Nr. 1, 6 u. 8, K. 1836; vgl. auch HANTSCH (wie Fn. 39), S. 217.

203 Hierzu HUGHES (wie Fn. 37), S. 106–107; HANTSCH (wie Fn. 39), S. 222; BALLSCHMIETER (wie Fn. 137), S. 124–125.

204 LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 19, Bl. 59.

205 LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 20, Bl. 51–62, 98–101 (Abschrift). Zum Begriff des Don Gratuits, der freiwillige ständische Leistungen zugunsten des Landesherrn bezeichnete, siehe M. KAISER, „Optimo Regi Fides Borussiae“. Die Landstände der preußischen Territorien und die Königserhebung Friedrichs III. (I.), in: Dreihundert Jahre Preußische Königskronung. Eine Tagungsdokumentation, hrsg. v. J. KUNISCH (= Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, NF, Beiheft 6), Berlin 2002, S. 73–113, hier S. 105–106; W. NEUGEBAUER, Die neumärkischen Stände im Lichte ihrer Tätigkeit, in: Neumärkische Stände (Rep. 23 B), bearb. v. M. BECK und eingel. v. W. NEUGEBAUER (= Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 9), Frankfurt am Main 2000, S. XVII–LXXVI, hier S. LVII.

Die damit verbundenen Hoffnungen musste die Adelsopposition allerdings spätestens im Januar 1718 begraben, als der König der Magdeburger Regierung befahl, die Supplikanten „ein vor allemahl“ abzuweisen, da er nicht gewillt sei, hinsichtlich des Lehnskanons auch nur „die geringste Änderung zu treffen“.²⁰⁶

Derweil nahmen im Anschluss an die Reichshofratssitzung vom 27. Oktober die Dinge auch in Wien ihren Lauf. Falls Wurmbrand mit Blick auf die sich in den Verhandlungen mit Preußen anbahnende Afterbelehnung mit der Grafschaft Limpurg nicht an einer Verstimmung des Soldatenkönigs interessiert gewesen sein sollte, so eröffneten sich ihm als Referenten doch kaum Möglichkeiten, ein Verfahren, an dem der Kaiser bereits Interesse bekundet hatte, gleichsam unter den Tisch zu kehren. Dem dürfte auch die Haltung des Reichshofratspräsidenten entgegengestanden haben, der als engagierter Verteidiger ritterschaftlicher Privilegien gegenüber absolutistischen Bestrebungen der Landesherrn galt.²⁰⁷ Gestützt auf die Berichte von Vossius und Metsch und unter Berufung auf Juristen wie Georg Adam Struve (1619–1692) und Samuel Stryk (1640–1710) kam der Reichshofrat in seinem Votum ad Imperatorem vom 27. Oktober „gantz klar“ zu dem Schluss, dass kein Reichsstand zu einer Allodifikation der von den Inhabern „mit dem Bluth ihrer Vorfahren erworbenen Lehen“ berechtigt sei.²⁰⁸ Darüber hinaus drohe der brandenburgische Adel durch die Einführung des Lehnskanons der Steuerfreiheit als seines „vornembsten Kleinods“ verlustig zu gehen. Die vom König intendierten Neuerungen dürfe der Kaiser als oberster Lehnherr und Richter umso weniger dulden, als sie auch dem Westfälischen Friedensvertrag zuwiderliefen. Der Reichshofrat riet deshalb dazu, an Friedrich Wilhelm ein „nachdrückliches Rescriptum dehortatorium“ zu richten. Vorgeschlagen wurde damit also ein Mahnschreiben, angesiedelt zwischen einem strafbewehrten Mandat²⁰⁹ und einem bloßen Schreiben um Bericht, wie es in Prozessen von

206 Reskript vom 18.01.1718 in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 20, Bl. 144.

207 Der kurhannoversche Gesandte Huldenberg hatte mit Blick auf den mecklenburgischen Ständekonflikt im Januar 1714 aus Wien berichtet, Windisch-Grätz sei „in genere sehr für die Freiheit und privilegia der Ritterschaften et statuum mediatorum“ eingenommen. Zitiert nach BALLSCHMIETER (wie Fn. 137), S. 115.

208 ÖStA HHStA, RHR, Vota, K. 7, hiernach auch die folgenden Zitate. Zu den Vota ad Imperatorem siehe allgemein W. SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Neue Folge, Bd. 18), Aalen 1973, S. 346–353.

209 Mandate in der Form sine bzw. cum clausula (d.h. mit oder ohne Möglichkeit des Beklagten, Einreden zu erheben) sind zu definieren als richterliche Befehle, die „im Rahmen eines besonders ausgestalteten Verfahrens statt einer Ladung oder einer anderen am RHR üblichen Prozeßeinleitungsform auf einseitiges Anbringen des Klägers und ohne die Gegenseite zu hören dem Beklagten unter Strafandrohung ein bestimmtes Tun oder Unterlassen“ auftragen. Siehe M. UHLHORN, Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 22), Köln/Wien 1990, S. 8.

Untertanen gegen ihre Obrigkeiten am Reichshofrat weit verbreitet war und wie es § 105 des Jüngsten Reichsabschieds (1654) für das Reichskammergericht vor Erlass eines Mandats sogar ausdrücklich vorschrieb.²¹⁰

In dem auf Basis des Votums am 20. Februar 1718 vom Kaiser ausgefertigten Reskript²¹¹ musste der Preußenkönig schließlich lesen, die Allodifikation der Lehen sei „der uhralten teutschen Reichs Verfassung, dem Herkommen, Lehen-Rechten und von dennen Ritterschaften und Landtschaften so teuer erworbenen und vorbehaltenen Freyheiten schnurstracks zuwider“. Infolge der Subsituierung des Ritterdienstes durch eine Geldabgabe werde der Adel „denen Bürgern und Bauern beynahe gleich gemacht“ und sehe seiner „Außtilgung“ entgegen, was einen elementaren Verstoß gegen die im Westfälischen Friedensvertrag verbrieften ständischen Privilegien im Herzogtum Magdeburg und im Fürstentum Halberstadt darstelle. Der König wurde deshalb ermahnt, Appellationen an den Reichshofrat nicht abzuschneiden und die bislang ergangenen Edikte zurückzunehmen, die anderenfalls durch den Kaiser kassiert würden. Dass der Soldatenkönig das Mahnschreiben sehr „sensibel“ aufnahm, konnte der kaiserliche Gesandte bereits am 22. März berichten.²¹² Darüber hinaus habe ein ungenannter Minister „sehr Feuer gefasset“ und den mecklenburgischen Adligen, die vor den Attacken Herzog Karl Leopolds nach Berlin geflüchtet seien, vorgeworfen, durch ihr Vorbild Adlige in anderen Territorien zum Aufruhr anzustiften.²¹³ An mehrere Reichsfürsten, insbesondere an die fränkischen Markgrafen von Brandenburg, seien Schreiben mit der Bitte abgegangen, auf dem Reichstag für Karl Leopold Partei zu ergreifen.

Das Dehortationsreskript bewirkte zwar immerhin einen vom 12. April datierenden Befehl an die Magdeburger Regierung, einen Bericht über die Frage zu erstatten, inwiefern dem Verfahren am Reichshofrat objektiv vorhandene

210 Für den Reichshofrat führte erst die Wahlkapitulation von 1792 eine ähnliche Verpflichtung ein. Siehe SELLERT (wie Fn. 208), S. 181-191; vgl. mit Beobachtungen zu den Auswirkungen des Jüngsten Reichsabschieds auf die Prozesspraxis am Reichskammergericht: P. OESTMANN, Rechtsverweigerung im Alten Reich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 127 (2010), S. 51-141, hier S. 69-70, 73, 124, 128, 136. Demnach gewann das eigenständige, nicht in einen Zitationsprozess mündende Promotorialverfahren im 17. und 18. Jahrhundert zunehmend an Gewicht. Die Justizaufsicht über die Untergerichte ging damit mehr und mehr von der Reichs- auf die territoriale Obergerichtsbarkeit über. Zu den Schreiben um Bericht in Extrajudizialverfahren siehe SEEGER (wie Fn. 37), S. 213-215.

211 Abgedruckt bei FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 232-233, hiernach die folgenden Zitate.

212 ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin, K. 10b, Bl. 57-58.

213 In der Tat fürchtete man in Berlin ein Ausstrahlen des mecklenburgischen Ständekonflikts auf die Adelslandschaften der eigenen Territorien. Im Mai 1718 schrieb Friedrich Wilhelm an Zar Peter, „es müßte zwar die Noblesse in Mecklenburg nicht gänzlich unterdrückt, aber auch nicht dergestalt apuyiert werden, daß sie mehr Freiheiten und Autorität als die Noblesse in preußischen und anderer Herren Länder hätte“. Zitiert nach BALLSCHMIETER (wie Fn. 137), S. 138.

ritterschaftliche Gravamina zugrundeliegen könnten.²¹⁴ Vorderhand ließ der König jedoch Befehle an die Ritterschaften aller preußischen Territorien im Reich ergehen, wonach jeder Rittergutsbesitzer bei Strafe des Verlustes seiner Lehen die eidesstattliche Erklärung abzugeben habe, dass er sich nicht an einer Appellation an den Kaiser beteiligt habe und sich verpflichte, ihm bekannte Appellanten dem König anzuzeigen.²¹⁵ Graf Metsch berichtete hierzu am 29. März aus Braunschweig: „Dieses Preußische procedere gehet weit, undt wenn dieses angehet, so lieget die allerhöchste Kayserliche Autoritet in denen Preußischen Reichslanden gänzlich darnieder und wirdt Jedermann dadurch so intimidirt, daß er weiters keinen recurs an Ewer Kayserliche Mayestät zu nehmen sich unterstehen darff.“²¹⁶

Währenddessen erhielt Schwerin vom König Befehl, genau diesem Eindruck entgegenzuwirken und zu betonen, Preußen werde sich Kaiser und Reich „nimmermehr entziehen“, doch müsse sich auch der Reichshofrat „in den Schrancken der Reichs-Constitutionen und der Unserem Hause verliehenen Kayserlichen Privilegien“ halten.²¹⁷ Schönborn ließ sich davon nicht beeindruckt, sondern protestierte seinerseits im Mai bei Schwerin gegen die vom König geforderten eidesstattlichen Erklärungen, wobei er betonte, der Kaiser habe ex officio gehandelt und dem Reichshofrat bei dieser Gelegenheit sogar einen Verweis für seine Untätigkeit erteilt.²¹⁸ Vossius war bereits am 12. April von Wien aus mitgeteilt worden, es wundere den Kaiser „nicht mehr, daß auch am Preußischen Hofe diesfals von einer extremität zur anderen zu verfallen und sich von recht und billigkeit je länger je mehr zu entfernen, mithin dem König in seinen Chur- und fürstlichen Reichslehenbaren Landen gegen seine derentwegen tragende schwehre pflichte alles schalten und walten

214 Die Regierung berichtete daraufhin am 12.04.1718 u. a., sie könne „nicht bergen, daß deßfals zu Zeiten einige Verordnungen ergangen, so vielleicht bey besagten Reichsjudiciis einige jalousie und auffsehen verursacht haben mögen“. Konkret berief sich die Regierung dabei auf Reskripte vom 27.06.1713 und 19.01.1714, wonach das Recht zur Appellation an die Reichsgerichte beseitigt werden solle. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 43-45.

215 Formular des Eides u. a. in LHASA, MD, H 109 Gutsarchiv Hundisburg, Verz. 2, Nr. 4, Bl. 3; zahlreiche abgegebene Erklärungen aus dem Herzogtum Magdeburg in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 89-91; aus der Altmark ebd., Nr. 24.

216 ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Braunschweig, K. 2c, Bl. 95-96; mit Bericht vom 01.04.1718 beschwor Metsch erneut „die schon zimlich wurzel gefaßte übele Impression, ob sey von Ihres Königs Verordnung kein recurs an Ewer Kayserliche Mayestät weiters erlaubt“. Siehe aaO., Bl. 101-102.

217 Friedrich Wilhelm an Schwerin, 16.04.1718, GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 149, Bl. 2.

218 Bericht Schwerins vom 18.05.1718 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 128-131. Schwerin zufolge habe Schönborn schließlich mit den Worten eingelenkt: „Man hätte es [die Fahndung nach vermeintlichen Urhebern des kaiserlichen Dehortationsreskripts] unter der Hand und nicht so öffentlich thun können, damit es nicht scheine, als wenn man sich express dem Kayser widersetzen wolte.“

frey erlaubt zu seyn geglaubt werde“. Demgegenüber habe Vossius in Berlin die Funktion des Kaisers als oberster Lehnsherr entschlossen zur Geltung zu bringen.²¹⁹ Am gleichen Tag erging auch an Metsch der Befehl, „unter der Handt die Vasallen soviel möglich bey der Standhaftigkeit zu erhalten und ihnen zu vernehmen zu geben, daß Wir noch zur Zeit ein mehrers als geschehen gleichsamb auß und für Unß ohne eine bey Unß ordentlich angebrachte Klage nicht hetten thuen können.“ Der Kaiser werde zunächst die Antwort des preußischen Königs auf das Dehortationsreskript abwarten und danach gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen. Einstweilen könnten die bedrängten Adligen den ihnen vom König aufgedrungenen Eid reinen Gewissens ablegen.²²⁰

Derweil berichtete Vossius von seinen Gesprächen in Berlin, die einen grundsätzlichen Dissens über die lehnsrechtliche Einbindung der Kurmark in das Reich zu Tage gefördert hatten. So hätten die Minister des Königs ihm gegenüber nicht nur auf die Allodifikation der Lehen in Schlesien²²¹ verwiesen, sondern erklärt, „daß die hiesige [kurmärkische] Vasallen nicht Ewer Kayserlichen und Catholischen Mayestät und dem Reich, sondern dem Könige als Churfürsten allein mit der Lehns- und Unterthänigkeitpflicht verbunden wären“.²²² Darauf habe er entgegnet, dass er „nicht glaubete, daß jemahlen Einem

219 ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Weisungen nach Berlin, K. 3b, Bl. 503-504.

220 ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Weisungen nach Braunschweig, K. 2/3, Bl. 46-49. Wenige Tage später versicherte Metsch, die kaiserliche Erklärung habe „denen sonst sehr eingeschreckten und in großer Besorgniß lebenden Leuten zur mercklichen Consolation“ gereicht. Bericht vom 29.04.1718 in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Braunschweig, K. 2c, Bl. 129-132. Der nächste, die Allodifikation berührende Bericht aus Braunschweig datiert vom 16.12.1718 und betrifft die Besetzungen des Deutschen Ordens im Herzogtum Magdeburg. Siehe aaO., Bl. 423-426. In Berlin befürchtete man zeitweilig, der Reichshofrat könne ein Absolutorium aussprechen, das den magdeburgischen Adel von der Verbindlichkeit des geleisteten Eides befreie, siehe den Befehl an den Wiener Gesandten Burchard vom 24.12.1718 und dessen Bericht vom 07.01.1719 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 94, Bl. 123 bzw. ebd., Nr. 95, Bl. 6-7.

221 Preußen stellte auch in den kommenden Jahren Recherchen über das Lehnswesen im Reich und insbesondere in Schlesien an und stieß dabei u. a. auf ein Privileg Kaiser Josefs I. vom 24.09.1705 betreffend die Umwandlung der Lehen in Erbgüter im Fürstentum Brieg. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 1; vgl. ebd., Nr. 106, Bl. 17-18, 20, 27-32, 80-87. Im Februar 1723 schickte Graeve die 1698 verfasste Dissertation Wilhelm Peter Schroeurs „De Consuetudinibus Silesiacis Feudalibus“ ein, siehe aaO., Nr. 104, Bl. 101-112.

222 Bericht vom 19.04.1718 in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin, K. 10b, Bl. 104-105, hiernach auch das folgende Zitat. Sofern der Gesandte hier die Mehrheitsmeinung der Berliner Minister zum Ausdruck brachte, dürfte Friedrich Wilhelm I. also kaum zu jenen „wohlberatenen Monarchen“ gehört haben, die nach BURKHARDT (wie Fn. 75), S. 314-315 „die unterschiedliche Rechtsstellung ihrer Länder durchaus zu unterscheiden wußten“.

Churfürsten eingefallen, dieserwegen eine Independenz seiner Person und Landen von Ewer Kayserlichen und Catholischen Mayestät in Seinen Chur- und andern Territoriis einzuführen, ich wüßte auch nicht anders, als daß Ewer Kayserliche und Catholische Mayestät Einen Churfürsten so wohl als andern Reichsfürsten mit Land und Leuthen investirten und dahero die Kayserliche Oberlehnsherrlichkeit und Oberbotmäßigkeit über der Chur- und andern Fürsten Lehnleuthe und Unterthanen augenscheinlich zu ersehen, immaßen Ewer Kayserliche und Catholische Mayestät nichts verleihen könnten, was Deroselben von Reichs und Hoheits wegen nicht zustünde, gestalt dann solches durch Übung des Reichs allerhöchste Obrichterliche Amt über unmittel- und mittelbahre Vasallen tagtäglich bestätigtet und Ein Römischer Kayser darin Sich von niemanden irren lassen würde.“

Auch die von Wien vertretene Ex-officio-Version verfiel beim König keineswegs. Für Misstrauen sorgte insbesondere das Rubrum der Angelegenheit in den Resolutionsprotokollen, die in Berlin schließlich bestens bekannt waren: „Churbrandenburgische und Magdeburgische Ritterschaft [...] betr.“²²³ Im Umkreis des Königs vermutete man deshalb unbeirrt, „die ganze affaire“ ginge auf altmärkische und magdeburgische Adlige zurück, die in braunschweigischen Diensten standen und ihre Kontakte zur Kaiserin Elisabeth Christine, einer geborenen Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel, spielen ließen.²²⁴ Vossius berichtete am 12. April von der kurzzeitigen Verhaftung des magdeburgischen Syndikus Contrejus, dem lediglich auf Grund eines Purgationseides die Verbringung auf die Festung Spandau erspart geblieben sei.²²⁵

223 ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/43, Bl. 143-144; vgl. die Weisung an den Gesandten in Berlin vom 20.02.1718 in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Weisungen nach Berlin, K. 3b, Bl. 516-522. Auch an zahlreichen anderen Höfen war der Inhalt der Protokolle zwischenzeitlich publik geworden. Der braunschweigische Geheime Rat von Münchhausen, der aufgrund seiner Präbende im Magdeburger Domkapitel gleichfalls dazu aufgefordert wurde, sein Nichtwissen um die Appellation zu beschwören, rechtfertigte seine Weigerung im April 1718 damit, am Hof zu Wolfenbüttel – „wie vermuthlich an den mehresten Höffen im Reich“ – sei die Angelegenheit durch von den Gesandten aus Wien eingeschickte Abschriften aus den Reichshofratsprotokollen allgemein bekannt. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 38-41. Für die Publizität des Verfahrens sprechen weitere Beobachtungen. So war Schwerin angewiesen worden, Schönborn ein Exemplar der Assekuration für die Kurmark zu überreichen und dabei hervorzuheben, dass die am Reichshofrat angebrachte Klage auf „lauter unwarheiten und falschen fingirten imputationen“ beruhe (GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 172-173). Graeve berichtete daraufhin, dass die Assekuration „in hiesigen Buchläden von Anfang her feil ist, mithin dem ReichsVice-Cantzler nicht unbekandt seyn wird“. Siehe den Bericht vom 08.06.1718 aaO., Bl. 174-175.

224 So in einem Bericht Ilgens vom 28.03.1718, siehe FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 223.

225 ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin, K. 10b, Bl. 87-88; vgl. den Bericht des Gesandten in Braunschweig vom gleichen Tag in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Braunschweig, K. 2c, Bl. 113-114. Fünf Jahre später, am 19.10.1722, musste der Landsyndikus Christian Möschel ebenfalls schwören,

v. Johann Friedrich von
 Alvensleben
 am 18. May 1718
 1718

Ich unterschriebener declarire hiermit, daß an denen
 Klagen, welche Nahmens der Magdeburgischen Ritterschafft,
 erst wegen der Vorhabenden, Aufheb. d. Lehns, und an-
 deren Beschwerlichkeiten bey dem Reichshofrath zu
 Wien angebracht seyn sollen, kein Theil habe, daß auch deshalb
 mit mir nicht communiciret worden, noch ich meinen Consens,
 und vielweniger meine Vollmacht dazu gegeben,
 auch keine Wissenschaft habe, wer die Urheber dieser
 Klagen seyn, und wann dieselbe eigentlich ge-
 trieben werden. Ich verspreche auch, daß wann ich
 hiernechst einige Nachricht hiervon erhalte, ich
 solches sofort an Seine Königl. Mayestät allerunterthänigst
 bekandt machen will. Alles so wahr mir Gott
 durch Jesum Christum seinen Sohn.

Johann Friedrich von Alvensleben

Abb. 4: „Ich unterschriebener declarire hiermit, daß [ich] an denen klagen, welche Nahmens der Magdeburgischen Ritterschafft wegen der vorhabenden Lehns-Aufhebung und anderer Beschwerlichkeiten bey dem Reichshofrath zu Wien angebracht seyn sollen, kein Theil habe, daß auch deshalb mit mir nicht communiciret worden, noch ich meinen Consens und vielweniger meine Vollmacht dazu gegeben, auch keine Wissenschaft habe, wer die Urheber dieser Klagen seyn und von wem dieselbe eigentlich getrieben werden. Ich verspreche auch, daß wann ich hiernechst einige Nachricht hiervon erhalte, ich solches sofort an Seine Königliche Mayestät allerunterthänigst bekandt machen will. Alles so wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum seinen Sohn. Johann Friedrich von Alvensleben.“

Das Eidesformular hatte Alvensleben eigenmächtig geändert und die Sanktionsdrohung eines Verlusts aller Lehen bei Falschsaage herausgestrichen.

GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 133.

nicht an der zwischenzeitlich erfolgten Appellation an den Reichshofrat beteiligt gewesen zu sein: LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 21; vgl. auch GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 102.

Auch Johann Friedrich II. von Alvensleben geriet rasch ins Visier Berlins, da er sich eigenmächtige Änderungen des von ihm geforderten Eides erlaubte und den Passus, wonach eine Falschaussage zum Verlust seiner Lehen führe, schlichtweg herausstrich.²²⁶ Allerdings blieb die Umfrage des Königs letztlich erfolglos, wenngleich manche Ritterschaften sich zwar von einer Appellation im engeren Sinne distanzieren, dabei jedoch zweideutig ergänzten, bei einzelnen Adligen ein „familiäres Doliren inter amicos“ nicht ausschließen zu können.²²⁷ Am 19. März erging deshalb ein Edikt an die Magdeburgische Ritterschaft, wonach diese „um besserer Ordnung auch anderer erheblichen Ursachen willen“ künftig dazu verpflichtet sei, in ihrem Namen ausgefertigte Schriftstücke von allen daran Beteiligten unterzeichnen zu lassen oder zumindest anzugeben, „wer bey Resolvierung solcher Vorstellung gegenwärtig gewesen und sich eigentlich dazu bekennet“.²²⁸

Parallel dazu sollten Schwerin und Graeve den „Winkelkonsulenten“ auffindig machen, der die Appellation in Wien eingereicht habe. Schwerin verdächtigte am 27. April zunächst einen namentlich nicht genannten, aus Blankenburg stammenden Agenten, der im Auftrag der magdeburgischen Familie von der Asseburg stehe und über Verbindungen zur Ritterschaft Anhalt-Dessaus verfüge.²²⁹ Schließlich führten die Nachforschungen zum Sohn eines Helmstädter Professors namens Eisenhart, der im Auftrage von zwölf Magdeburger Vasallen in Wien Bestechungsgelder verteile.²³⁰ Graeve beobachtete das Geschehen auch in den folgenden Monaten und Jahren aufmerksam und konnte am 26. Oktober nach Berlin berichten, der Reichshofrat habe ein Gutachten des Grafen Metsch angefordert. Graeve ergänzte: „Man kan daraus ohngefähr abnehmen, woher das Werck getrieben werde, auch an wen sich etwa die Widerspänstige adressiren“, wobei zu berücksichtigen sei, dass die Auseinandersetzung auch von den kaiserlichen Gesandten in Berlin und Hamburg genau verfolgt werde.²³¹ Einige Jahre später, im November 1722, berich-

226 LHASA, MD, H 109 Gutsarchiv Hundisburg, Verz. 2, Nr. 4; seine am 18.05.1718 eingegangene Erklärung in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 133.

227 FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 223; vgl. LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 528, Bl. 113 (von Krosigk); H 109 Gutsarchiv Hundisburg (von Alvensleben), Verz. 2, Nr. 4, Bl. 19.

228 ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Braunschweig, K. 2c, Bl. 106-107.

229 GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 149, Bl. 3-8 Näheren Aufschluss versprach sich Schwerin von demjenigen, der ihm „allezeit das Protocollum rerum exhibitum unter der Hand extrahiren muss“, aaO. Bl. 7.

230 LOEWE (wie Fn. 51), S. 356.

231 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 92, Bl. 73; Belobigung Graeves durch Ilgen am 15.11.1718 ebd., Bl. 108: Die Relation „ist uns sehr angenehm gewesen und giebt dieselbe in der Sache viel Licht. Wan es möglich wehre, Copey von gedachtem Grafen [Metsch] in obermeldtem Eurem Postscripto allegirten Relation zu bekommen, so würde es noch beßer seyn...“ Vgl. die Berichte des Hamburger Gesandten vom 06.04. (alle Adligen der Mark Brandenburg, Magdeburgs und Halberstadts „erzittern“ vor

tete Graeve, er sei in der Bibliothek Wurmbrands zufällig auf ein Inventar der durch den Grafen bearbeiteten Reichshofratsakten gestoßen. Der von Graeve natürlich sofort inspizierte Band habe auch Angaben über die Lehnsauseinandersetzung enthalten: „Es bestehet das gantze Werck in ohngefehr 12 biß 14 Relationen des Graffen von Metsch samt dazugehörigen Beylagen und etwan zweyen des Vossii, so meistens de anno 1717 seyn werden.“²³² Diese Befunde belegen, dass die kaiserlichen Gesandten Metsch und Vossius als treibende Kraft in dem Verfahren anzusehen sind, das im Januar 1718 in das Dehortationsreskript gegen den König mündete.

Auf dieses Reskript antwortete Friedrich Wilhelm mit einem an Karl VI. gerichteten Handschreiben,²³³ in dem er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in allen Punkten zurückwies und seiner Enttäuschung darüber Ausdruck verlieh, dass der Kaiser ihn entgegen der Wahlkapitulation nicht zunächst gehört, sondern sogleich „grobe Unwahrheiten“ Glauben geschenkt habe. Die Umwandlung des Ritterdienstes in einen Lehnskanon sei angesichts des in der Heeresverfassung eingetretenen Wandels unumgänglich. Über die Frage, inwiefern der Adel dadurch dem Bürger- und Bauernstand gleichgemacht werde, lasse er „ganz gerne die ganze rasonable Welt, absonderlich Euere Kaiserliche Majestät um so mehr Selbst urtheilen, als Dero glorwürdige Vorfahren dergleichen Veränderungen mit den Lehnen in ihren Erbländen gemacht haben sollen“. Der Kaiser möge deshalb von seinem angedrohten Kassationsmandat abstehen und ihm stattdessen zwecks „behöriger Satisfaction“ die Namen der Appellanten bekannt machen.

Welch große Verstimmung dieses Handschreiben in Wien hervorrief, geht aus einem Bericht des preußischen Gesandten vom 17. August 1718 hervor, in dem dieser die Eindrücke eines Gesprächs mit dem Reichsvizekanzler fest-

dem König) und 13.04.1718: „Sie [die Adligen] befürchten also, daß Ihnen durch den Kayserlichen Justiz eyffer wenig nutzen zuwachßen dörrfte, weilen es mit der Zeith im Ober- undt Niedersächsischen Crays pro crimine gehalten wirdt, wan man zu denen höchsten Reichstribunalien sich wendet.“ Siehe ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Hamburg, K. 10b. An eine Abschrift des Gutachtens von Metsch gelangte Graeve offenbar nicht, konnte jedoch am 26.11.1718 den Eingang der Schrift beim Reichsvizekanzler melden. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 92, Bl. 172; vgl. die Ermächtigung für Graeve vom 13.12.1718, zur Beschaffung einer Abschrift auch Bestechungsgelder einzusetzen, in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 94, Bl. 85.

232 Bericht vom 11.11.1722 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 102 (nicht foliiert). Vermutlich befinden sich die von Graeve beschriebenen Akten heute im Wurmbrandschen Archiv Steyersberg. Siehe den Findbucheintrag „Magdeburg Ritterschaft contra den König in Preußen in puncto der Lehens-Vererbung“ bei H. v. ZWIEDINECK, Das Reichsgräflich Wurmbrandsche Haus- und Familien-Archiv zu Steyersberg (= Veröffentlichungen der Historischen Landes-Commission für Steiermark), Graz 1896, S. 78. Leider war dem Verfasser bis Redaktionsschluss eine Einsichtnahme nicht möglich.

233 Auszugsweise abgedruckt bei FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 224–225, hiernach die folgenden Zitate.

hielt.²³⁴ Schönborn habe erklärt, er habe „den Kaiser noch nie so empfindlich gesehen, als zu der Zeit, da ihm dieses Schreiben vorgelesen worden; in genere kämen zwar vom König öfters harte Schreiben ein, die glaubte man aber hingehen lassen zu können, weil sie meist Reichshofrathssachen betreffen und in diesen der Kaiser als Oberrichter der Justiz den stilum curiae nicht ändern könne; daß man aber in einem immediate an den Kaiser gerichteten Schreiben sich so harter Expressionen habe bedienen können, das sei nicht zu begreifen.“ Darüber hinaus habe Schönborn betont, der Kaiser engagiere sich in der Angelegenheit nicht als oberster Richter, sondern als oberster Lehnsherr und „summus executor“ des Westfälischen Friedensvertrages, weshalb das Mahnschreiben vom 20. Februar 1718 als Extrajudizialreskript zu betrachten sei.

Das hiermit vom Reichsvizekanzler ins Spiel gebrachte Extrajudizialverfahren, das sich gegen außergerichtliche landesherrliche Maßnahmen richtete, war angesichts des expandierenden landesherrlichen Gestaltungsanspruchs für das Verhältnis von Reichs- und Territorialgewalt von großer Bedeutung. Argumentativ diene es der Festigung der oberstrichterlichen Stellung des Kaisers, wengleich die Grenzlinie zwischen administrativen und gerichtsähnlichen Befehlen schwer zu ziehen war und bereits zeitgenössisch für Diskussionen in der gemeinrechtlichen Literatur sorgte.²³⁵ Wie einem Bericht des preußischen Gesandten vom Januar 1719 zu entnehmen ist, hatte Schönborn die Klassifikation des Lehnskonflikts als Extrajudizialverfahren zwischenzeitlich insofern präzisiert, als die Angelegenheit nicht durch den Reichshofrat, sondern einen sogenannten „Lehenreichsrat“ bearbeitet werde, der unter dem Präsidium des Kaisers und unter Beiziehung zahlreicher Reichshofräte tage. Ferner erwäge man eine Einbeziehung des Reichsfiskals, „umb einen Kläger zu haben“.²³⁶

V. Konfessionskonflikt, Belehnung mit Stettin und reichshofrätlicher Stilus Curiae als beherrschende Streitfragen der Jahre um 1720

Ungeachtet des Wirbels, den das kaiserliche Dehortationsreskript vom Februar 1718 in Berlin und Wien verursacht hatte, schien die Auseinandersetzung um den Lehnskanon in den Jahren um 1719/20 in den Hintergrund zu treten. Aus den Berichten des kaiserlichen Gesandten in Berlin verschwindet die Allodifikation seit dem Frühjahr 1718 nahezu vollständig,²³⁷ während Burchard und

234 FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 225-226, hiernach die folgenden Zitate.

235 Vgl. SEEGER (wie Fn. 37); P. OESTMANN, Art. Extrajudizialappellation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1457-1458; ERWIN (wie Fn. 57), S. 233.

236 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 95, Bl. 1-2.

237 Am 06.11.1718 übersendete der Berliner Gesandte jedoch ein Exemplar eines die Rechte der Agnaten berührenden Edikts vom 25.08.1718. Die Reichskanzlei fertigte

Graeve am 17. Januar 1719 von Berlin aus angewiesen wurden, in Lehnsachen bis auf weiteres keinerlei Aktivitäten zu zeigen.²³⁸ Belastet wurde das Verhältnis zwischen Karl und Friedrich Wilhelm derweil durch neue Konfliktfelder. Dabei handelte es sich zum einen um die Frage einer Belehnung mit Stettin und jenem sich zwischen Oder und Peene erstreckenden Teil Hinterpommerns, den Preußen durch den Stockholmer Friedensvertrag (1719/20) von Schweden erworben hatte.²³⁹ Der Kaiser war in diese Änderungen im Reichslehnsbesitz nicht eingebunden, was in Wien umso empfindlicher aufgenommen wurde, als sich Friedrich Wilhelm I. im August 1721 in der Stettiner Marienkirche von den pommerschen Ständen feierlich huldigen ließ, ohne zuvor vom Kaiser belehnt worden zu sein.²⁴⁰ Zum anderen spitzte sich 1719, wie bereits erwähnt, auch der Konfessionskonflikt um die Rekatholisierung der Kurpfalz zu und führte zu einer massiven Verschlechterung im Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Corpus Evangelicorum, das Karl VI. im Dezember 1719 einen Missbrauch seiner oberstrichterlichen Gewalt vorwarf. Neben Kurhannover exponierte sich dabei besonders der preußische König, der gegenüber seinen katholischen Untertanen zu Repressalien griff (Schließung des Klosters Hammersleben und des Mindener Doms) und sich am 23. und 24. Februar 1720 scharf formulierte kaiserliche Mahnschreiben einhandelte.²⁴¹

für den Reichshofrat eine Abschrift an. Siehe ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin, K. 10b, Bl. 147.

238 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 95, Bl. 92; vgl. FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 229.

239 In den Friedenschlüssen von Stockholm fielen die Herzogtümer Bremen und Verden an Hannover; Preußen erwarb Pommern bis zur Peene. Siehe SCHMIDT (wie Fn. 6), S. 249; DERS., Vernetzte Staatlichkeit. Der Reichs-Staat und die Kurfürsten-Könige, in: Studien zur politischen Kultur Alteuropas. Festschrift für Helmut Neuhaus zum 65. Geburtstag, hrsg. v. A. GOTTHARD, A. JAKOB, T. NICKLAS, Berlin 2009, S. 532-546, hier S. 541.

240 Zum Huldigungsgeschehen die zeitgenössischen Schriften: J. G. CONRADI, Historischer Bericht von dem solennen Actu der allgemeinen Erb-Huldigung [...], Stettin 1721; Anonym, Beglücktes Andencken der in der St. Marien-Stifts-Kirche zu Alten Stettin den X. Augusti 1721 vollzogenen Erb-Huldigung von Pommern, Stettin 1721. Die Belehnung durch den Kaiser erfolgte erst am 21.01.1733. Konzept von Lehnbrief und -revers in ÖStA HHStA, RHR, Gratialis et Feudalia, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18 (darin auch mehrere 1732 erstattete Vota ad Imperatorem zur Frage des von Brandenburg-Preußen für Vorpommern nach schwedischem Muster begehrten Privilegs de non appellando et electionis fori).

241 Hierzu künftig die Dissertation von Renate Wieland (Freiburg) über die konfessionelle Reichspolitik Friedrich Wilhelms I. Siehe vorerst ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 278-282; HANTSCH (wie Fn. 39), S. 248-250; HUGHES (wie Fn. 37), S. 165-172; G. HAUG-MORITZ, Corpus Evangelicorum und deutscher Dualismus, in: Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. V. PRESS (= Schriften des Historischen Kollegs, Colloquien, Bd. 23), München 1995, 189-207, hier S. 189-197; KLEINEHAGENBROCK (wie Fn. 9), S. 915-917.

Zeitgleich verschärfte sich ein bereits seit längerem schwelender Konflikt um den reichshofrätlichen „Stilus Curiae“,²⁴² auf den hier etwas näher eingegangen sei, da er die Haltung des Kaisers und des Reichshofrats stark beeinflusste und insofern auch die Prozesse mit preußischer Beteiligung grundierte. Bereits im Mai 1717 hatte Reichshofrat Berger gegenüber Graf Schwerin durchblicken lassen, zahlreiche Prozesse des Königs könnten „weit beßer gehen, wenn Sie [die preußische Majestät] nicht auf die Kleinigkeiten, so von keiner importantz wehren, so sehr bestünden“.²⁴³ Die Bemerkung zielte u. a. auf die Beobachtung, dass die brandenburgischen Kurfürsten schon im späten 17. Jahrhundert mehr und mehr dazu übergegangen waren, vom Kaiser ausgefertigte Schriftstücke des Reichshofrats nicht mehr persönlich zu beantworten.²⁴⁴ Es spricht für den Stellenwert, den beide Seiten diesem aktenkundlichen Rangkonflikt beimaßen, dass sich auch der im Jahre 1700 zwischen Kaiser Leopold I. und Kurfürst Friedrich III. abgeschlossene Krontraktat dieser Materie widmete. „Hingegen“, so sicherte Leopold darin zu, „werden quoad curialia Ihre Kayserl. Maytt. den König in Preussen denen von Schweden, Denemarck und Pohlen per omnia gleichhalten und tractiren“ und ihm „sämtliche „praerogativen, titulen und honores, so andere europeyische könige und deren ministri von Ihrer Kayserl. Maytt. und den ihrigen, sowohl inn- alsz ausserhalb Reichs, in specie auch an dem Kayserl. hoff *und in schreiben*“ genossen, gleichfalls zugestehen.“²⁴⁵ Schweden, Dänemark und Polen: Rein formal sicherte der Kaiser mit diesem Passus also lediglich zu, die neu zu etablierende Krone Preußen im wechselseitigen Schriftverkehr jenen europäischen Monarchien gleichzustellen, die als Reichsstand in den kaiserlichen Lehnsverband eingebunden waren.²⁴⁶

Freilich sollte sich nur zu bald zeigen, dass sich der auf Souveränität pochende König in Preußen vom Markgrafen von Brandenburg, der als Kurfürst in die hierarchische Ordnung des Reiches integriert war, nur schwerlich trennen ließ. Vielmehr geriet der Erwerb auswärtiger Kronen durch Reichsfürsten

242 Hierzu grundlegend SELBERT (wie Fn. 208).

243 Bericht Schwerins in GStA PK, I. HA, Rep. 18 Nr. 31 Fasz. 20, Bl. 55–56.

244 So erhielt beispielsweise die Regierung zu Minden am 16.12.1693 den Befehl, „eine Schrifft an Ihre Kayserliche Majestät in euren Nahmen zu verfaßen undt darin den Unfug dieser Appellation [von Domkapitel, Prälaten und Ritterschaft Minden gegen die Einführung der Akzise] zu remonstriren, auch darin umb die Cassirung der erkandten processse undt daß die extrahenten mit ihren vermeynten Gravaminibus an Unß verwiesen werden mögen, anzuhalten“. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 1596.

245 Zitiert nach: Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601–1700, hrsg. v. T. V. MOERNER, Berlin 1867, S. 814–815; Der Vertrag legte daneben auch die deutsche Sprache als verbindlich für den wechselseitigen Schriftverkehr fest; vgl. hierzu auch das Diktum bei BURKHARDT (wie Fn. 75), S. 458: „Das Reich sprach deutsch.“

246 Hierzu A. PEČAR, Symbolische Politik. Handlungsspielräume im politischen Umgang mit zeremoniellen Normen: Brandenburg-Preußen und der Kaiserhof im Vergleich (1700–1740), in: Deutschland und Europa 1701–2001 (wie Fn. 106), S. 280–295, hier S. 287.

und der dadurch über kurz oder lang ins Reich hineingetragene Anspruch auf Souveränität, gerieten die „Honores regii“²⁴⁷ zu einem Motor der Desintegration des Reiches – und zwar nicht erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Bereits Friedrich I. führte die „Grandeur“ seiner neu gewonnenen Krone argumentativ gegen die Reichsgerichtsbarkeit ins Feld,²⁴⁸ und unter seinem Sohn wurde dieser Weg weiter beschritten, wobei es um weitaus mehr ging als um eine bloße Abneigung des Soldatenkönigs gegenüber „feierlich-gespreizten Wendungen“.²⁴⁹ Im März 1721 verweigerte der Reichshofrat in einem Appellationsverfahren derer von Krosigk gegen die Magdeburger Kammer die Annahme eines von Graeve eingereichten Berichts, da dieser nicht vom König ausgefertigt worden war.²⁵⁰ Während der preußische Generalfiskal das Ansinnen des Reichshofrats für unrechtmäßig hielt,²⁵¹ warnte der Wiener Gesandte Kannegießer nach einem Gespräch mit Reichshofrat Bode als dem zuständigen Referenten davor, „durch ungewöhnliche Protestationen sich noch größeren Haß auf den Haß zu laden“.²⁵² Bode habe dringend dazu geraten, der König möge künftige Schreiben um Bericht wie alle anderen Reichsfürsten persönlich beantworten. Wenngleich der preußische Geheime Rat dieses Ansinnen aus taktischen Erwägungen heraus billigte, war damit doch keineswegs ein grundsätzlicher Sinneswandel verbunden.

Stattdessen führten der Religionskonflikt und die Auseinandersetzungen um den reichshofrätlichen *Stilus Curiae* im August 1721 zu einem folgenschweren Zusammenstoß zwischen Kannegießer und Schönborn, dem der Gesandte auf Anordnung des Königs die preußischen Beschwerden vortragen sollte.²⁵³ Das Zusammentreffen eskalierte, als Schönborn den Gesandten mehrfach vor der Verlesung eines in scharfem Ton gehaltenen königlichen Schrei-

247 Vgl. B. STOLLBERG-RILINGER, *Honores regii. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit*, in: *Dreihundert Jahre Preußische Königskrönung* (wie Fn. 205), S. 1-26; vgl. PEČAR (wie Fn. 246), S. 289: „Das Souveränitätsprinzip trat nun auch in Brandenburg-Preußen an die Stelle der althergebrachten Hierarchie des Reiches.“ Ferner: ROHRSCHEIDER, SIENELL (wie Fn. 42), S. 67.

248 Siehe PERELS (wie Fn. 5), S. 74.

249 LOEWE (wie Fn. 51), S. 55.

250 Sitzung vom 24.03.1721, siehe ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/51, Bl. 181-182. Der appellantische Anwalt hatte sich am 30.09.1720 wegen „continuirer harten attentaten und weithers besorgender Verfolgungen“ durch die Magdeburger Kammer beschwert, worauf der Reichshofrat dem König befohlen hatte, die Angelegenheit vor der Regierung als dem „foro ordinario“ auszutragen und der Kammer weitere Eingriffe zu untersagen. Siehe aaO., Bd. XVIII/49, Bl. 213-214.

251 Gutachten Wilhelm Duhrams vom 23.04.1721 in GStA PK, I. HA, Rep. 18 Nr. 31 Fasz. 3, Bl. 3-4.

252 Bericht vom 23.08.1721 in GStA PK, I. HA, Rep. 18 Nr. 31 Fasz. 3, Bl. 6-7.

253 Hierzu HANTSCH (wie Fn. 39), S. 265-280; vgl. das Gutachten der Konferenz (Teilnehmer: Prinz Eugen, Trautson, Sinzendorf, Starhemberg, Windisch-Grätz, Schönborn) vom 04.09.1721 in ÖStA HHStA, Staatenabteilung, Deutsche Staaten (Nationalia), Brandenburgica, K. 29.

bens warnte und die Audienz schließlich abbrach, wobei er Kannegießer zufolge im Zorn ausrief: „dafern E. kgl. Mt. nicht mehr unter dem kaiser und denen reichsfundamental constitutiones stehen wollten, mögten Sie Ihre reichsstandtschaft aufgeben, welches der kaiser geschehen lassen müßte“.²⁵⁴ In der Folge kam es im September zur wechselseitigen Abberufung bzw. Ausweisung von Kannegießer in Wien und Vossius in Berlin (beide Gesandte begegneten sich ironischerweise auf dem Heimweg an einer Poststation) sowie zum faktischen Abbruch der diplomatischen Beziehungen beider Höfe, die erst im Sommer 1723 wieder aufgenommen wurden.²⁵⁵

Der Konflikt um den *Stilus Curiae* schwelte indes weiter und belastete das Verhältnis zwischen Berlin und Wien auch in den kommenden Jahren. Ilgen stellte dem König im Februar 1722 vor, „welcher Gestalt Eurer Königl. Maj. Vorfahren, die Churfürsten von Brandenburg, allemal dafür gehalten, weiln die Kaiserliche Verordnungen in Reichs-Sachen der alten Gewohnheit nach als Befehle und öfters auf eine sehr rüde und fast schimpfliche Art eingerichtet sein, daß es Ihnen reputirlicher wäre, wann dieselbe nicht an Sie Selbst, sondern an Ihre Regierungen eingerichtet, auch nicht von Ihnen Selbst, sondern von Ihren Regierungen beantwortet würden, zumalen solche Antworten auch, nach dem alten im Reich hergebrachten Stylo, auf eine solch submissee Art beantwortet zu werden pflegten, die sich vor so große Herren, wie Euere Königl. Maj. Vorfahren und Sie Selbst sonderlich nach erlangter Königl. Dignität durch Gottes Gnade sein, nicht schicket.“²⁵⁶ Friedrich Wilhelm wiederum gab 1725 gegenüber dem österreichischen Gesandten Friedrich Heinrich von Seckendorff (1673–1763),²⁵⁷ von dem noch die Rede sein wird, seiner Erwartung Ausdruck, der Kaiser möge ihn künftig „nicht geringer als andere Könige tractiren“ und „manierlicher schreiben“.²⁵⁸ Zwei Jahre später bekam Seckendorff erneut zu hören, in Berlin hoffe man, dass der Kaiserhof „die mächtigen

254 Zitiert nach HANTSCH (wie Fn. 39), S. 269.

255 Friedrich Wilhelm suchte die Wogen in einem Schreiben an den Kaiser vom 07.10.1721 zu glätten, in dem er erklärte, er habe Schönborn lediglich ersuchen wollen, „daß Ich doch nicht immerhin in Eurer Kayserlichen Mayestät an Mich ablaßenden Schreiben auff eine so harte und ungütige Arth, wie unter seinem Vice-Cancellariat geschehen, und wovon Ich die Ursache keinesweges Eurer Kayserlichen Mayestät, sondern den Concipienten zuschreibe, tractiret werden möchte“. Abschrift in: ÖStA HHStA, StK, Große Korrespondenz, K. 202/1, Bl. 74–75; vgl. auch die Berichte von Vossius aus Berlin in ÖStA HHStA, StK, Preußen, K. 5.

256 Zitiert nach PERELS (wie Fn. 5), S. 69.

257 Vgl. zur Person: B. KUNTKE, Friedrich Heinrich von Seckendorff (1673–1763) (= Historische Studien, Bd. 491), Husum 2007.

258 Bericht Seckendorffs vom 17.12.1725, zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 61.

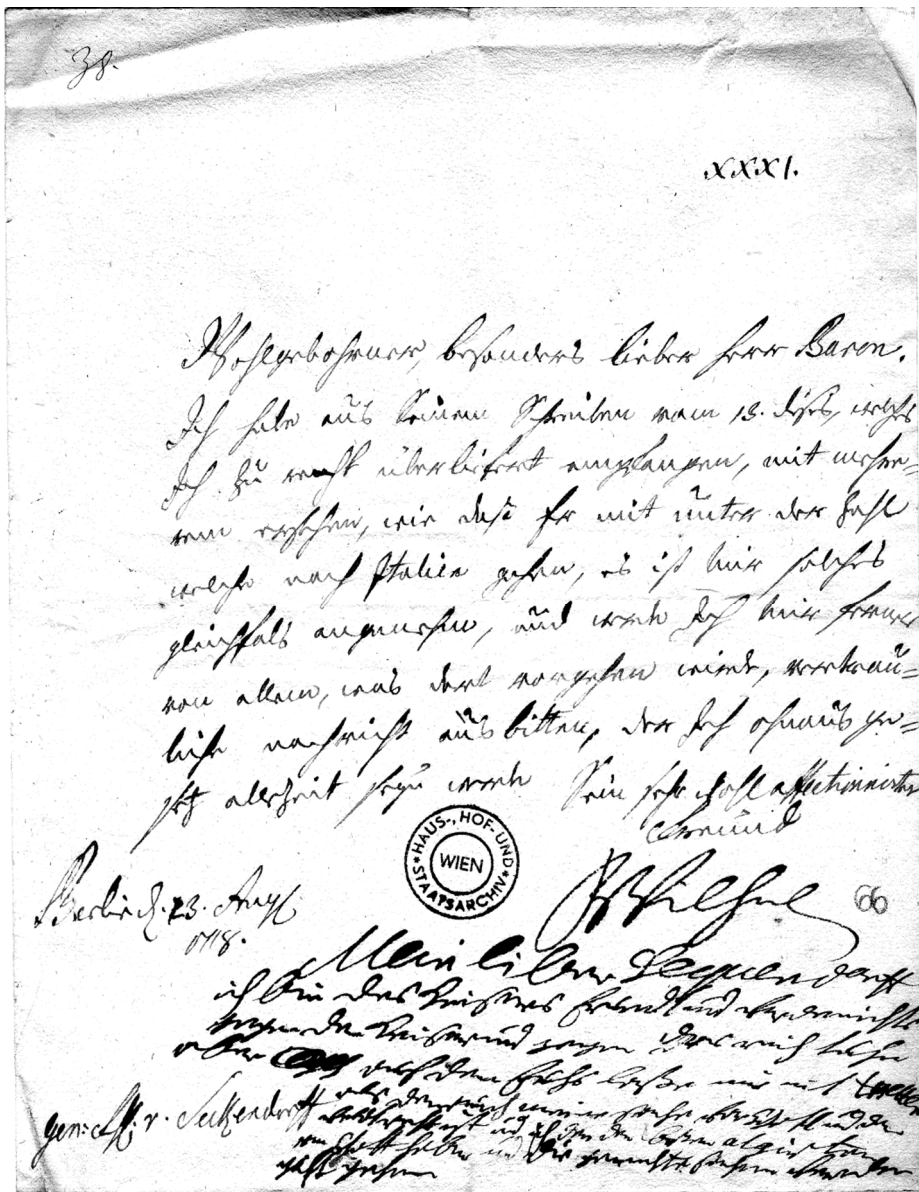


Abb. 5: Kabinettsordre Friedrich Wilhelms I. an den österreichischen Gesandten Seckendorff vom 23. August 1718 mit eigenhändigem Postskriptum: „Mein lieber Seckendorff, ich bin des Kaisers Freundt und werde nichts gegen den Keiser und gegen das reich thun, aber auf den Fuhs laße mir mit treten als denn auch meine sache vor Gott und der welt recht ist und ich den den besten algeriten an Gott habe und die gerechte Sachen werden guht gehen.“

Reichsstände durch den Reichshofratsstylum nicht so schnöde, als einen Fürsten von Zipfel-Zerbst tractire“.²⁵⁹

„Die alte Gewohnheit“ – was Preußen im Streit um den *Stilus Curiae* zur Disposition stellte, war nichts anderes als das schriftliche Pendant jener symbolischen Formen, die den Reichshofrat und mit ihm den Kaiser als seinen Gerichtsherrn an der Spitze der ständischen Struktur des Reiches verorteten.²⁶⁰ Wenn Berlin diese Formen der „sprachlichen Konstruktion sozialer Realität“²⁶¹ als nicht mehr schicklich betrachtete und zunehmend ignorierte, stellte es damit in letzter Konsequenz auch den Reichsverband als solchen zur Disposition.

VI. Johann Peter von Ludewig versus Johann Stephan von Burgermeister: die publizistische Auseinandersetzung um den Lehnskanon (1718-1721)

Während der Konflikt um den Lehnskanon am Reichshofrat in den Jahren um 1720 in den Hintergrund trat, sorgte der Gegenstand nicht nur in juristisch gebildeten Fachkreisen für „allerhand Bewegungen“,²⁶² sondern wurde durch Druckschriften auch einem weiteren Leserkreis bekannt. Dabei stieg für den König mit dem magdeburgischen Regierungsrat und Professor der Rechte an der Universität Halle Dr. Johann Peter von Ludewig (1668-1743) laut Zedlers Universallexikon „einer der berühmtesten Publicisten und Geschichtsschreiber unserer Zeiten“ in den Ring,²⁶³ der als Fachmann galt, wann immer

259 Bericht Seckendorffs an den Kaiser vom 22.01.1727, zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 11.

260 Hierzu allgemein B. STOLLBERG-RILINGER, Die Würde des Gerichts. Spielten symbolische Formen an den Höchsten Reichsgerichten eine Rolle?, in: Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß, hrsg. v. P. OESTMANN (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 56), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 191-216; vgl. mit weiteren Anregungen DIES., Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 127 (2010), S. 3-32.

261 J. HOLZAPFL, Rezension von: Michael Hochedlinger, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, München: Oldenbourg 2009, in: sehepunkte 9 (2009), Nr. 7/8 [15.07.2009], URL: <http://www.sehepunkte.de/2009/07/15648.html>. Nicht nur vor diesem Hintergrund verdient die Anregung des Rezensenten für eine Aktenkunde als „Kulturgeschichte des Amtlichen“ Beachtung.

262 K. F. ZEPERNICK, Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, Bd. 4, Halle 1783, S. 27.

263 J. H. ZEDLER, Großes vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 18, Sp. 954-969. Noch 1740 zählte Ludewig zu jenen preußischen Juristen, die mit der Legitimierung des preußischen Einfalls in Schlesien betraut wurden. Siehe BURKHARDT (wie Fn. 75), S. 375-376; zu Ludewigs rechtshistorischer Bedeutung:

es darum ging, „die Kurfürsten groß und den Kaiser klein zu reden“.²⁶⁴ Den Standpunkt des Königs in der Frage der Allodifikation erläuterte Ludewig in einem 1718 bei Friedrich Christoph Nicolai in Berlin verlegten „Gutachten wegen der Lehens-Vererbung und jährlicher Bezahlung der Ritter-Pferde“.²⁶⁵ Ludewigs Mitwirkung an der Auseinandersetzung war damit keineswegs beendet: Die Aktenüberlieferung belegt, dass der Hallenser Professor seinem Landesherrn auch in den folgenden Jahren mit juristischem Rat zur Seite stand.²⁶⁶

Währenddessen holte die Adelsopposition allerdings zum publizistischen Gegenschlag aus. Unter dem Pseudonym Sincero Veredico publizierte 1721 ein Anonymus bei dem Ulmer Buchhändler Daniel Bartholomäi „Juristische und Politische Betrachtungen“ zu Ludewigs Gutachten, die er „Allen deß Heiligen Römischen Reichs Mittelbahren Ritterschaften wie auch allen die teutsche Freyheit liebenden redlichen Gemüthern“ widmete.²⁶⁷ Bartholomäi handelte sich mit der Schrift, in der Ludewig als „Ohrenbläser“ und „böser Schmeichler“ bezeichnet und die in Brandenburg-Preußen rasch beschlagnahmt wurde, einigen Ärger ein. Bereits im September 1721 bat er den Ulmer Magistrat, ihm beim Kaiser zu einem Schutzbrief zu verhelfen, was der Rat aus Furcht vor unliebsamen Weiterungen indes ablehnte.²⁶⁸ Die preußische Reaktion ließ denn auch nicht lange auf sich warten. Schon im Folgemonat traf in Ulm ein Schreiben aus Berlin ein, mit dem der Stadtrat darum gebeten wurde, Bartholomäi zu verhören, da das von ihm gedruckte Werk zahlreiche Passagen aus Ludewigs Gutachten wiedergebe und deshalb Nicolais Urheberrechte verletze. Augenscheinlich einigten sich Bartholomäi und Nicolai schließlich außergerichtlich im Rahmen einer Zusammenkunft während der Leipziger Messe.

M. STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 302-304.

264 BURKHARDT (wie Fn. 75), S. 457.

265 J. P. v. LUDEWIG, *Rechtliches Gutachten wegen der Lehens-Vererbung und jährlicher Bezahlung der Ritter-Pferde*, Berlin 1718.

266 Graeve hatte mit Blick auf Ludewigs Studie über die Goldene Bulle bereits im Juli 1718 angeregt, sich des Rats des Autors auch in der Lehnsauseinandersetzung zu bedienen. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 179. Zu den von Ludewig 1723 vorgelegten Gutachten siehe unten bei Fn. 323.

267 SINCERO VEREDICO, *Juristische und Politische Betrachtungen über ein vor einiger Zeit an das Licht getretene [!] rechtliches Gutachten wegen der Lehns-Vererbung und Jährlicher Bezahlung der Ritter-Pferde*, Ulm 1721; auch enthalten in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 10; vgl. FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 229; LOEWE (wie Fn. 51), S. 359-361. Hinzuweisen ist ferner auf ein im Gutsarchiv Pöplitz (Familie von Krosigk) befindliches, gegen Ludewig gerichtetes anonymes Manuskript unter dem Titel „Kurtze, jedoch auff historische Gewißheiten gegründete Erörterung der Frage, ob die Edelleute in Temporis medii aevi sich alle Tage zum Aufsitzen und Marchiren fertig halten müssen“. Siehe LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 513.

268 Dies und das folgende nach StA Ulm, Ratsprotokolle 1721: Bl. 674, 690, 762, 771, 778, 917, 1722: Bl. 62, 75.

Dessen ungeachtet suchte Preußen zu ergründen, wer sich hinter „Sincero Veredico“ verbarg. Zunächst fiel der Verdacht auf den mecklenburg-strelitzschen Kammerjunker Matthias Hans von Behr (1685–1729), der seit 1715 als Deputierter der mecklenburgischen Ritterschaft in Wien fungierte und auch mit Bernstorff sowie mit dem hannoverschen Gesandten in Wien, Huldenberg, in Kontakt stand.²⁶⁹ Der König ließ Behr durch seinen Gesandten erklären, „er möge es nicht fremde finden, wenn er ihn für den authorem halte; die Erfahrung würde ihn seiner Zeit belehren, ob er wohl oder übel bei sich selbst thäte, mit dieser Imputation chargirt zu bleiben“.²⁷⁰ Behr verfügte in der Tat über enge Verbindungen zur magdeburgischen Adelsopposition²⁷¹ und war an der Drucklegung des Traktats beteiligt. Beim Autor handelte es sich jedoch um den kaiserlichen Rat und vormaligen Syndikus der Schwäbischen Reichsritterschaft im Kanton Neckar-Schwarzwald, Dr. Johann Stephan von Burgermeister (1663–1722). Burgermeister, den Josef I. gern in den Reichshofrat berufen hätte, war seit 1706 als Ratskonsulent und städtischer Gesandter beim Schwäbischen Kreis in Ulm ansässig. Den Magdeburger Adligen dürfte er als unbeugsamer Verfechter adliger Privilegien bekannt gewesen sein, hatte er doch gegenüber dem Herzog von Württemberg in mehreren Publikationen für die Reichsunmittelbarkeit der Schwäbischen Reichsritterschaft Partei ergriffen.²⁷²

VII. Zur Entwicklung der Adelsopposition von 1718 bis 1722

Auch nachdem sich in Berlin, Ulm und Wien die publizistischen Wogen etwas geglättet hatten, konnte von einer reibungslosen Eintreibung des 1717 zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren festgesetzten Lehnskanons vielerorts keine Rede sein. Die Vermittlung adliger Amtsträger und höherer Offiziere trug zwar zu wachsender Akzeptanz der königlichen Verordnungen bei.²⁷³ Auf diese Weise konnte am 8. April 1718 unter maßgeblicher Vermittlung Oberst

269 Knappe biographische Angaben bei L. FROMM, Art. Behr, Matthias Hans von, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 2 (1875), S. 285–286; Nachweise für die Kontakte Behrs zu Bernstorff u. a. bei HUGHES (wie Fn. 37), S. 107–114; vgl. BALLSCHMIETER (wie Fn. 137), S. 132.

270 Zitiert nach FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 230.

271 Siehe unten bei Fn. 301.

272 Biographische Angaben nach: A. WEYERMANN, Nachrichten von Gelehrten, Künstlern und andern merkwürdigen Personen aus Ulm, Ulm 1798, S. 88–93.

273 In diesem Sinne äußerte sich etwa Landrat August von Bismarck, der den König im September 1720 um die Niederschlagung eines vor der Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer gegen ihn angestregten Domänenprozesses wegen des Gutes Dammersleben bat. Dabei erinnerte Bismarck daran, dass es maßgeblich zur Annahme der Lehnsassekuration durch die Adligen seines Distrikts beigetragen habe. Siehe GÖSE (wie Fn. 110), S. 131; DERS. (wie Fn. 69), S. 194–196.

Hans Heinrichs von Katte und seines als Landrat amtierenden Bruders eine Assekuration mit den Ständen des Kreises Jerichow zustande gebracht werden, mit der der König auch bei den Ständen des übrigen Herzogtums für die Allodifikation warb.²⁷⁴ Hierzu erteilte er der aus den Regierungsräten Johann Gottfried von Cocceji und Johann Christian Dürfeld bestehenden Magdeburger Lehnskommission im Oktober 1718 den Befehl, die Rittergutsbesitzer des Holz- und Saalkreises unter strikter Geheimhaltung und in einer von Berlin aus festgelegten Reihenfolge vorzuladen.²⁷⁵ Zur Erhöhung des Drucks sollte mit den noch verbliebenen Opponenten also nicht mehr auf Kreisebene, sondern jeweils einzeln verhandelt werden. Bei Zustimmung könnten die Adligen, so Friedrich Wilhelm weiter, mit „Unserer königlichen Gnade und Hulde [rechnen], wovon Wir Ihnen und Ihren Familien bey vorfallenden Gelegenheiten Proben zu geben allergnädigst geneigt wären. [...] Diejenige aber, welche sich darunter widerspenstig erzeigten, würden vor sich und die Ihrigen übel sorgen und Gefahr lauffen, Unser ressentiment zu seiner Zeit zu empfinden und sich aller der Gnade und Wohlthaten gänzlich verlustig zu machen, welche Wir Ihnen und den Ihrigen sonst in vielerley Wege würden zufließen und genießen lassen können.“

Doch trotz dieser Zusicherungen und obwohl die Landräte Heinrich Julius von Veltheim und Daniel Ludolf von der Schulenburg aufgrund ihres Widerstandes gegen den Lehnskanon im Dezember 1718 publikumswirksam suspendiert wurden,²⁷⁶ bewies ein harter Kern der Magdeburger Adelsopposition Standfestigkeit. Noch im Mai 1719 hatte eine ganze Reihe von Adligen nicht in die Allodifikation eingewilligt, wie die folgende Aufstellung beweist (in Klammern jeweils die Anzahl der zu stellenden Ritterpferde).²⁷⁷

274 Assekuration in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 20, Bl. 181-186; Instruktion Kattes vom 28.09.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 88, Bl. 1-5; vgl. GRINGMUTH (wie Fn. 66), S. 70; GÖSE (wie Fn. 69), S. 195; LOEWE (wie Fn. 51), S. 352-354. Hans Heinrich von Katte war im übrigen der Vater des 1730 in Küstrin hingerichteten Komplizen des Kronprinzen Friedrich, Hans Hermann von Katte. Letzterer nahm 1721 ein Studium der Rechte in Königsberg auf und war einer unbelegten Familienüberlieferung zufolge (das Familienarchiv ging 1945 verloren) zeitweilig für den Dienst an den Reichsgerichten vorgesehen. Siehe J. KLOOSTERHUIS, Katte. Ordre und Kriegsartikel. Aktenanalytische und militärhistorische Aspekte einer „facheusen“ Geschichte, Berlin 2006, 35.

275 LHASA, MD, A 5 A Generalia, Nr. 25, Bl. 1-4, hiernach das folgende Zitat; vgl. beispielsweise das Schreiben der Kommission an Hieronymus August von der Asseburg vom 24.11.1718 in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1303, Bl. 98, 104.

276 Befehle vom 10. und 17.12.1718 in LHASA, MD, A 5 A Generalia, Nr. 25, Bl. 254-255, Nr. 26, Bl. 21-24; vgl. Acta Borussica, Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, Bd. 3, S. 111-112; SCHULENBURG, WÄTJEN (wie Fn. 104), S. 197.

277 Aufstellung nach LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 21, Bl. 6.

Im Holzkreis:

- Friedrich Rudolf von Geyer zu Sülldorf (1)
- Der minderjährige von der Asseburg zu Peseckendorf (1)
- Landrat Heinrich Julius von Veltheim zu Barbensleben (2)
- Der minderjährige von Veltheim zu Harpke²⁷⁸ (3)
- Landrat Daniel Ludolf von der Schulenburg zu Bodendorf (½)
- Gebrüder von der Schulenburg zu Altenhausen (1)
- Gebrüder von der Schulenburg zu Emden (1 ½)
- Oberst Adolf Friedrich von der Schulenburg (1 ¾)
- Geheimer Rat Johann Friedrich von Alvensleben zu Hundisburg (3)
- Der minderjährige von Alvensleben zu Eichenbarleben (2)
- Die von Alvensleben zu Rogätz mit Ausnahme von Georg Dietrich (2)
- Gebrüder von Kotzen zu Germersleben und Oschersleben (5)
- Ernst Wilhelm von Börstel zu Westeregeln (1)
- Gebhard Ludolf von Angern zu Dretzel und Barleben (1 ½)
- Der Komtur von Hardenberg zu Berge (2)

Im Saalkreis:

- Die von Rauchhaupt zu Trebnitz, Niemberg und Oppin (3 ½)
- Die Erben des Geheimen Rats von Krosigk zu Poplitz (1)
- Oberst Hans Wilhelm von Krosigk zu Alsleben, Piesdorf und Gnölbzig (5 ½)
- August Wilhelm von Krosigk zu Neubeesen (1)
- Otto Christoph aus dem Winkel zu Wettin (4)

Der König befahl der Magdeburger Regierung allerdings, auf diesen Widerstand keine weitere Rücksicht zu nehmen, sondern mit der Umsetzung der Allodifikation fortzufahren und den Kanon auch von den opponierenden Adligen „in perpetuum“ einzutreiben. Künftig sollten ihnen durch die Lehnskanzlei jedoch keinerlei Konsense und Konfirmationen mehr erteilt werden.²⁷⁹

Eine Gruppe zunächst anonym bleibender, „die Lehnsererbung deprecirende[r] Vasalli in dem Herzogthumb Magdeburg“²⁸⁰ unter der Führung Friedrich Ulrich von Veltheims und des Landrats von der Schulenburg hielt ihren Widerstand auch nach dem 4. August 1719, als eine von der Mehrheit des Adels getragene Assekuration für das Herzogtum Magdeburg abgeschlossen

278 Friedrich August von Veltheim (1709-1775), später Präsident des Hofgerichts Wolfenbüttel; vgl. Historie des Hochadligen Geschlechts schwarzer Linie (Manuskript): LHASA, MD, H 95 Gutsarchiv Harpke, Nr. 3717, S. 398; Nr. 3721, Bl. 16-19.

279 LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 20, Bl. 5; Abschrift in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1303, Bl. 106.

280 Siehe die Abschrift einer im Mai 1720 verfassten Supplik in: LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1303, Bl. 125-131; NLA – StAW, 288 N Dep. von Kotze, Nr. 17. Die Familie von Kotze war bis 1945 in Klein Oschersleben ansässig und findet sich 1722 unter den Appellanten an den Reichshofrat. Siehe Fn. 313; vgl. auch LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poplitz, Nr. 528, Bl. 139-145.

49

Dies ist Form von der Asseburg
 den/vor Aufhebung der auf
 denen Lehn-Güthern gehaltenen Lehns-
 Qualität und davon dependirenden
 Mann-Diensten/Lehns-Neuthungen/
 Investituren / Verfolgung der gesam-
 ten Hand / zu besorgenden Caducität/
 gesetzten und auf die Anzahl der gehab-
 ten Lehn-Pferde regulireten Cano-
 nem, à 1. Pferd 10. ^{Quartal} Ehlr. und also we-
 gen der Ritterguthes ^{von Pesekendorf}
 und ^{von Pesekendorf} ^{1. Sept. 1721.}
 auf das Quartal / Sept: Oct: et Nov: 1721.
 in der Summa ^{zehen} Ehlr.
 ausgegeben/solches wird hierdurch qui-
 tirend bescheiniget. ^{Magdeburg}
 den 18. Dec: 1721.
 10. ^{ffr} ——— ^{Georg Christoph} ^{Rechtts}

Abb. 6: Quittung über die erfolgte Zahlung eines Lehnskanons von zehn Rt. für die Herren von der Asseburg zu Pesekendorf vom 18. Dezember 1721.

Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, H 158
 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 3336, Bl. 49.

werden konnte,²⁸¹ aufrecht. Auch weite Teile der altmärkischen Ritterschaft suchten sich der Entrichtung des Lehnskanons noch über Jahre hinweg zu entziehen, so dass im ersten Quartal des Jahres 1724 lediglich 58 von 124 Gutsbesitzern ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkamen. Zu den „Widerspenstigen“, gegen die zum Mittel der Exekution gegriffen wurde, zählten auch die in der Altmark ansässigen Teile der Geschlechter von der Schulenburg und von Alvensleben, die ihrerseits über enge familiäre Bindungen ins Herzogtum Magdeburg verfügten.²⁸²

Dass der König weiterhin auf das Prinzip von Zuckerbrot und Peitsche setzte, zeigte sich anlässlich einer Reise durch Magdeburg, während der er gegenüber einem Vertreter derer von der Asseburg das „gute Hertz (wie Seiner Majestät eigene Worte waren) [beteuerte], welches Sie jederzeit wie zu dieser gantzen Provintz also insbesondere zu Ihrer getreuen Ritterschaft getragen hätte. [...] Es wäre auch solche daraus sattsam abzunehmen, daß Sie eine ziemliche Zahl Ihrer hiesigen Vasallen in Diensten hätten. Seiner Majestät Meynung sey niemahls gewesen, Ihre getreue Ritterschaft zu verderben und contribuabile zu machen“. Allerdings: „Seine Majestät wären zwar (wie dero eigene Worte lauteten) kein Jurist, Sie wüßten aber wohl, was Ihre als Landesherrn gebühre und was Sie vor Mittel brauchen können, diejenigen, welche sich in solcherley Conjunctionen, wo eine beständige starcke Kriegesverfassung vonnöthen, den gemeinen Bürden entziehen wollten, zu Ihrer Schuldigkeit anzuhalten.“²⁸³

Die nachhaltige Verstimmung Friedrich Wilhelms wird in dessen im Februar 1722 verfasster Instruktion für den Nachfolger deutlich. Darin heißt es, die altmärkischen Vasallen seien „schlimme ungehorsame leutte, die dar nichts mit guhten tuhn, sondern Reweche sein und rechte leicht fertige leutte gegen Ihren Landesherrn sein. Mein lieber Successor mus die den Daum auf die augen halten und mit Ihnen nicht guht umbgehen, den sie gahr zu leichtfertige gemühter unter sie sein [...] Die Schullenburgische, Alvenslebensche, Bismarck familien sein die vornehmste undt schlimmste. [...] Die [Magdeburger] wassallen wie die alter Mercker fast noch schlimmer.“²⁸⁴ Sichtlich von den Auseinandersetzungen über die Judikatur des Reichshofrats geprägt waren auch die außenpolitischen Empfehlungen hinsichtlich der Beziehungen Preußens zum Kaiser. Friedrich Wilhelm warf Karl vor, dieser sei „sehr Jalufs von unsern hauße, das das so mechtig ist und das es so eine gröhße schöne formidabile Armée haht, den ein Köhnnig in Preußen der in solche verfaßung hat

281 Ausfertigung durch den König in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 21, Bl. 84-102; Druck u. a. in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 528, Bl. 135-138.

282 GÖSE (wie Fn. 69), S. 196.

283 LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1303, Bl. 107-108 (undatiert).

284 Zitiert nach: Die politischen Testamente der Hohenzollern, hrsg. v. R. DIETRICH (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 20), Köln/Wien 1986, S. 230-231.

nichts nach des Keißers befehle und Mandaten sich zu Kehren“.²⁸⁵ Während der Soldatenkönig diese Zeilen niederschrieb, lief die 1717 für die Erhebung des Lehnskanons vorläufig festgesetzte Frist von fünf Jahren aus. Damit ging auch die juristische Auseinandersetzung um die Allodifikation in eine neue Runde.²⁸⁶

VIII. Die Appellationen magdeburgischer und halberstädtischer Adliger an den Reichshofrat (1722-1723)

Angesichts des bevorstehenden Ablaufs der 1717 zur Erhebung des Lehnskanons festgelegten Frist von fünf Jahren fiel der Entschluss zur Appellation an den Reichshofrat auf einer Sitzung der Adelsopposition, die am 30. Mai 1722 auf dem veltheimischen Gut Destedt in Braunschweig-Wolfenbüttel stattfand, und auf der Friedrich Ulrich von Veltheim (1675-1732)²⁸⁷ mit der Führung der Angelegenheiten und einer gemeinschaftlichen Kasse betraut wurde.²⁸⁸ Zuvor allerdings bekräftigte die Gruppe in einer Supplik, die Anfang Juni bei der Magdeburger Regierung einging und von dieser an den König weitergeleitet wurde, ein weiteres Mal ihre in den Reichs- und Landeskonstitutionen begründete Ablehnung des Lehnskanons.²⁸⁹ Beim König stießen sie damit auf taube Ohren: Friedrich Wilhelm sandte die Schrift der Regierung umgehend mit dem Befehl zurück, die Supplik den Urhebern wiederum auszuhändigen und künftig nur noch unterschriebene Dokumente anzunehmen, „damit Wir die eigentlichen Renitenten desto besser kennen lernen“.²⁹⁰

285 Zitiert nach ebd., S. 240.

286 Es kann keine Rede davon sein, dass der König seine Ziele gegenüber dem Kaiser und der Adelsopposition bereits 1720 „glücklich erreicht“ habe. So hingegen FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 231.

287 Siehe zu Veltheim: *Historie des Hochadligen Geschlechts weißer Linie* (Manuskript): LHASA, MD, H 95 Gutsarchiv Harpke, Nr. 3716, S. 198-205; *Stammbaum derer von Veltheim* in LHASA, MD, H 95 Gutsarchiv Harpke, Nr. 3721, 28-29.

288 WOHLBRÜCK (wie Fn. 183), S. 265; LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 529, Bl. 24-31; vgl. NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 185; LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 6-8. Ein nicht datiertes, noch anonymes Konzept der Vollmacht Veltheims findet sich in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 529, Bl. 2-10. In Berlin war man sich über den genauen Ort der Zusammenkunft der Appellanten zunächst im Unklaren und vermutete diesen in der Stadt Braunschweig oder im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg. Die Magdeburger Regierung erhielt am 20.03.1723 Befehl, Näheres in Erfahrung zu bringen. Siehe aaO., Bl. 49; Konzept in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 26.

289 Abschrift der undatierten Supplik in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 21, Bl. 210-234. Die Regierung rechtfertigte sich, sie hätte die Schrift nicht angenommen, „wenn nicht diejenige, so sie übergeben, eine unbekannte Person gewesen und sich darauf soforth unsichtbar gemacht hätte“. AaO., Bl. 235.

290 LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 21, Bl. 236.

Die weiteren Überlegungen der Appellanten dokumentiert unter anderem ein im Gutsarchiv der Familie von Krosigk zu Poptitz überliefertes Protokoll eines Vieraugengesprächs, das am 27. Juni bei „Herrn von A. Excellenz“ stattfand.²⁹¹ „A.“, hinter dem man wohl Johann Friedrich II. von Alvensleben vermuten darf, riet dazu, den Kaiser bei Einreichung der Appellation sogleich um einen Schutzbrief zu bitten. Darüber hinaus gab Alvensleben mögliche Komplikationen bei einer Anfechtung eines Entscheids des Magdeburger Kommissariats zu bedenken, „indehne solches eigentlich kein Judicium competens von der Ritterschaft sey“, während Krosigk entgegenhielt, dass es „hier eigentlich auf eine judiciale sache oder Process“ nicht ankomme. Man einigte sich schließlich darauf, gegen die Magdeburger Regierung zu appellieren, sofern von dieser noch ein appellabler Entscheid ergehe, bzw. gegen das Kommissariat, sofern dieses mit den Exekutionen fortfahre. Die auf Dauer ruinöse Zwangseintreibung des Lehnskanons, von der kaum zu erwarten stand, dass sie der König im Falle einer Appellation an den Reichshofrat aussetzen werde,²⁹² bildete ohnehin einen wichtigen Diskussionspunkt. Angesichts von Prognosen, wonach von täglichen Kosten von drei bis vier Reichstalern pro betroffenem Rittergut auszugehen sei,²⁹³ wurde die Frage beraten, ob man die Exekutionen bis zu einer kaiserlichen Entscheidung erdulden oder sich der Gewalt beugen und den Kanon unter Protest zahlen solle.²⁹⁴

Eine weitere Unterredung zwischen Vertretern der Familien von Alvensleben, von Veltheim und von Krosigk fand am 3. August in Weferlingen

291 LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 529, Bl. 11-12.

292 Die im Herzogtum Magdeburg stationierten Regimenter hatten bereits am 31. März Befehl erhalten, den Lehnskanon exekutiv einzutreiben. Siehe den Befehl an die Regimenter von Anhalt, Stillen, Prinz Leopold und Lottum in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1302, Bl. 23 (Abschrift).

293 LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 529, Bl. 57; vgl. die Abrechnung der Exekutoren in Peseckendorf von 1722 in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 3336, Bl. 48.

294 Vgl. die Stellungnahme des Herrn von Krosigk, der vorschlug, „daß diejenige von der Noblesse, welchen es nicht zu schwehr, die Execution eine Zeitlang auszuhalten, am besten thun, solche bis zu einlangender Resolution von Wien zu erdulden. Solte es aber damit sich zu lange verziehen oder auch ein oder des andern convenientz nicht erleiden, die Execution eine Weile bey sich zu behalten, so gebe ich anheimb (weilen doch dem vernehmen nach die Execution nicht ehe weggehet, biß die Quitung zu Magdeburg producirt) man vor aufhebung der Execution und auszahlung des Geldes das Instrumentum Appellationis von dem Herrn von V.[eltheim] an Hand zu schaffen suche und darauf bey annehmung der Quitung von den Executoren coram Notario et Testibus declarire, wie man besage solchen Instrumenti von dieser Execution an Ihre Kaiserliche Majestät unter vorbehalt aller Ihre Königlichen Mayestät tieffschuldigen Respect zu Appelliren sich genöthiget funden“. Siehe LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 529, Bl. 14-16. Zahlreiche Quittungen über die Eintreibung des Kanons für die Güter Peseckendorf und Poptitz (von Krosigk) in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 3336; LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 519.

statt.²⁹⁵ Neben der nochmaligen Versicherung gegenseitiger Unterstützung „auff Redlichkeit, treu und guten Glauben“ stand dabei zur Debatte, ob man neben dem Lehnskanon weitere Gravamina (Verbot der Wollausfuhr,²⁹⁶ Zollfreiheit der Pächter adliger Güter,²⁹⁷ „präjudicirliche neue Constitutionen“) vor den Kaiser bringen solle. Als Reichshofratsagenten fassten die Adligen Daniel Hieronymus von Praun oder (Johann Christoph von) Schlegel ins Auge. Dies ist insofern aufschlussreich, als Praun nicht nur die Gesamthänder der Familie von Krosigk in einem Prozess um den von August Wilhelm von Krosigk angeblich eigenmächtig betriebenen Verkauf des Gutes Neubeesen an den preußischen König vertrat,²⁹⁸ sondern darüber hinaus im mecklenburgischen Ständekonflikt als Vertreter der Ritterschaft fungierte.²⁹⁹

Nach einem undatierten Promemoria³⁰⁰ wollte man auch den kurhannoverschen Reichshofratsagenten Christoph von Kleibert³⁰¹ um Unterstützung bitten, während der schon erwähnte mecklenburg-strelitzsche Kammerjunker Matthias von Behr, mit dem man bereits korrespondierte, gegen ein jährliches Gehalt in Wien die Sollizitatur übernehmen solle. Angesprochen sind hiermit die beträchtlichen Kosten, die durch die Appellanten im Rahmen von Supplikationen an die Magdeburger Regierung und vor allem für die Prozessführung in Wien aufzubringen waren. Es war bereits davon die Rede, dass diese Kosten aus einer von Friedrich Ulrich von Veltheim zu führenden „Kriegskasse“ bestritten wurden. Aus der bruchstückhaften Überlieferung der Gutsarchive geht hervor, dass die Appellanten nach Maßgabe der durch sie jeweils zu stellenden Anzahl von Ritterpferden zu dieser Kasse beitrugen. Allein Gebhard Ludolf

295 Protokoll in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 529, Bl. 18–21, hiernach die folgenden Angaben und Zitate.

296 Dieses war durch ein verschärftes Edikt vom 01.05.1719 vom König bekräftigt worden. Abgedruckt bei Christian Otto Mylius, *Corpus Constitutionum Marchicarum* [...], 6 Tl., Berlin 1737–1751, hier Tl. 5, Abt. 2, Kap. 4, Nr. 63; vgl. FÖRSTER (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 280; LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 540 (1690, 1724).

297 Hierzu auch LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 525 (1711–1724).

298 Siehe ÖStA HHStA, RHR, Denegata recentiora, K. 463. Das Verfahren lief seit 1720.

299 Eduard Vehse, *Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation*, Bd. 35, Abt. 6, T. 1, 263. Schlegels Klientenkreis lässt sich teilweise durch die Verfahren rekonstruieren, die seine Witwe anstregte, um bei ehemaligen Kunden ihres Mannes ausstehende Gehälter einzuklagen. Hierzu mehrere Akten in ÖStA HHStA, RHR, Denegata recentiora, K. 1244. Darunter finden sich indes keine Klienten, bei denen Verbindungen ins Herzogtum Magdeburg ersichtlich wären.

300 LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 529, Bl. 22–23.

301 Kleibert (verst. 1733) stammte vermutlich aus Schweinfurt, hatte in Leipzig studiert und vertrat am Reichshofrat zahlreiche Reichsstände, darunter seit 1730 Kursachsen. Siehe J. MATZKE, *Gesandtschaftswesen und diplomatischer Dienst Sachsens (1694–1763)* (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 36), Leipzig 2011, S. 343.

47

Die Exekutionen haben im Hofen Dorff
 Linge abgeführt 3 Viertel Pfeffer und
 i mltz - - - - - 8 gl 9 d
 der finge fad - - - - - 1 d
 der falgel - - - - - 6 d
 Bier abes drünten - - - - - 6 gl
 Eoball - - - - - 2 gl 6 d
 on braubruenn - - - - - 3 gl
 das dab ffau - - - - - 9 gl

Summa 11 gl 6 gl 9 d

Hofen Dorff
 den 3 Januarii 1722
 Johann Thierich

Abb. 7: Für sechs Groschen „Bier verdrucken“: Spesenabrechnung über die exekutive Eintreibung des Lehnskanons auf dem Gut Peseckendorf, 3. Januar 1722.

LHASA, MD, H 158, Nr. 3336, Bl. 48.

von Angern zahlte an Friedrich Ulrich von Veltheim zunächst im Mai 1721 sechs Taler, 30 Taler im Mai 1722 und weitere 75 im Juli 1725.³⁰²

³⁰² Siehe die durch Veltheim ausgestellten Quittungen in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poplitz, Nr. 519, Bl. 27-29. Die tatsächlich geleisteten Zahlungen könnten we-

Wohl durch Vermittlung Kleiberts fiel die Wahl der Adelsopposition schließlich auf den Reichshofratsagenten Andreas Gottlieb Fabricius,³⁰³ der die Appellation am 11. September 1722 in Wien einreichte.³⁰⁴ Von Helmstedt aus informierte Veltheim neun Tage später Regierung und Kommissariat zu Magdeburg über diesen Schritt und bat, bis zur Entscheidung des Kaisers die Eintreibung des Lehnskanons auszusetzen.³⁰⁵ Die Regierung verweigerte zwar die Annahme, fertigte jedoch vor Rückgabe der Schriftstücke an den braunschweigischen Boten Abschriften an, worauf Veltheim die Regierung am 3. Oktober wissen ließ, er betrachte die erfolgte Öffnung der Dokumente als Nachweis der Insinuation³⁰⁶ und müsse erneut darum bitten, „sothaner Provocation in honorem Sacrae Caesareae Majestatis ihren stracken Lauff denen Reichssatzungen und Landesordnungen gemäß dahin zu lassen, daß lite in Aula Caesareae pendente in dieser Sache nichts ferner zu unserer Beschwerde vorgenommen, sondern der allerhöchste Ihre Kayserliche Mayestät Ausspruch erwartet werden möge“.³⁰⁷

sentlich höher gelegen haben, da keinerlei Anhaltspunkte für die Vollständigkeit dieser Überlieferung vorliegen.

- 303 Der 1766 verstorbene Fabricius war erst seit 1722 als Reichshofratsagent zugelassen. Zwischen 1724 und 1729 fungierte er zudem als Adjunkt des Reichshofratsagenten der Stadt Hamburg, Georg Ferdinands Edlen von Maul, und übernahm 1729 dessen Posten. Karl VI. erhob Fabricius am 04.09.1731 unter dem Namen von Fabrice in den Adelsstand. Siehe E. H. KNESCHKE, *Die Wappen der deutschen freiherrlichen und adeligen Familien in genauer, vollständiger und allgemein verständlicher Beschreibung*, Bd. 4, Leipzig 1857, S. 117; Anonym: *Listen der in Hamburg residirenden, wie der dasselbe vertretenden Diplomaten und Consuln*, in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 3 (1851), S. 516. Für eine enge Bekanntschaft Fabricius' und Kleiberts spricht die Vollmacht, mit der Herzog Ludwig Rudolf von Braunschweig-Wolfenbüttel am 24.05.1731 die Agentie Kleiberts erneuerte und Fabricius zu dessen Stellvertreter ernannte. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 652.
- 304 Vgl. Fabricius' Schreiben vom 09.09. und 12.09.1722 an Friedrich Ulrich von Veltheim in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 534, Bl. 86-89.
- 305 LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 529, Bl. 36-37; LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 3-4.
- 306 Zur Zustellungspraxis am Reichshofrat SELLERT (wie Fn. 208), S. 220-226. Bereits der Große Kurfürst suchte eine unmittelbare Insinuation von Ladungen und sonstigen Befehlen der Reichsgerichte zu unterbinden und schreckte dabei auch vor der Bedrohung der Gerichtsboten mit körperlicher Gewalt nicht zurück, „wodurch jedenfalls oft genug in den noch appelbaren Landesteilen der Rechtszug ans Reichskammergericht aufs äußerste erschwert oder ganz illusorisch gemacht wurde“. Siehe hierzu SMEND (wie Fn. 2), S. 199, der darin einen Ausdruck der „seit dem 17. Jahrhundert in Brandenburg-Preußen planmäßig durchgeführten Mediatisierung der Untertanen gegenüber allen unmittelbaren Einwirkungen der Reichsgewalt“ sieht.
- 307 LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 529, Bl. 47-48. In der Folgezeit war für die Zustellung kaiserlicher Schreiben zunehmender Einfallsreichtum gefragt. Im März 1723 gelang es den Appellanten beispielsweise, ein Paket bei einem Magdeburger Kanzleidienner abzugeben, dem dabei erklärt wurde, es handle sich um Rechnungen aus dem Amt Wolmirstedt. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 154.

Unterstützung erhofften sich die Appellanten im Herbst 1722 jedoch nicht nur aus Wien, sondern auch vom Trierer Kurfürsten Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg. Derartige Hoffnungen mochten nicht abwegig erscheinen, da der Kirchenfürst als Hochmeister des Deutschen Ordens mit dem preußischen König aufgrund der Säkularisation des Ordensstaates und der Begründung des Königtums auf das Herzogtum Preußen in langwierigen, auch vor dem Reichshofrat ausgetragenen Auseinandersetzungen stand.³⁰⁸ Darüber hinaus waren auch die Magdeburger Güter der Ordensballei Sachsen von Allodifikation und Lehnskanon betroffen, was Otto Dietrich von Bülow, den in der Kommende Lucklum residierenden sächsischen Landkomtur, dazu bewegte, sich der Appellation an den Reichshofrat anzuschließen.³⁰⁹ Die Hoffnungen der Adelsopposition auf Unterstützung aus Trier wurden jedoch einstweilen durch eine im November eingehende ausweichende Antwort Franz Ludwigs enttäuscht.³¹⁰

Derweil ging die Appellation am 14. Dezember 1722³¹¹ beim Reichshofrat ein und wurde neun Tage später im Plenum beraten, wobei mit Graf Christoph Heinrich von Stein (1665–1731) ein Mitglied der Herrenbank als Referent fungierte, von dessen Ruf, bestechlich zu sein, bereits die Rede war.³¹² Die Appellationsschrift mit 34 Anlagen hat sich augenscheinlich in der Reichshofratsüberlieferung nicht erhalten,³¹³ bestand allerdings nach einem Bericht

308 Siehe hierzu P. BAUMGART, Ein neuer König in Europa. Interne Planung, diplomatische Vorbereitung und internationale Anerkennung der Standeserhöhung des brandenburgischen Kurfürsten, in: Preußen 1701. Eine europäische Geschichte, hrsg. v. Deutschen Historischen Museum u. d. Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Berlin 2001, S. 166–176, hier S. 175; vgl. auch ÖStA HHStA, RHR, Vota, K. 61 (1697).

309 Siehe Fn. 313; vgl. Bülows Suppliken vom 06.03.1717 und 08.12.1718, die Ordensgüter vom Lehnskanon auszunehmen, in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 23 (nicht foliiert) u. GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 94, Bl. 55–56.

310 Schreiben Franz Ludwigs vom 10.11.1722 in auszugsweiser Abschrift in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 529, Bl. 64.

311 Die zweimonatige Verzögerung war der Notwendigkeit geschuldet, zunächst das „Decretum à quo“, also einen appellablen Bescheid des Magdeburger Kommissariats beizubringen. Siehe das Schreiben Fabricius' an Veltheim vom 19.09.1722 in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 534, Bl. 91.

312 Stein ist als Referent belegt durch ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, XVIII/55, Bl. 420, Bd. 56, Bl. 88.

313 Abschriften (ohne Anlagen) finden sich in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 530–532. Eine der Anlagen, ein Überblick über die Entwicklung der Erhebung von Rossdienstgeldern im Erzstift/Herzogtum Magdeburg, findet sich aaO., Nr. 516. Siehe für das folgende auch den Eintrag in ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, XVIII, Bd. 55, Bl. 419–420 bzw. die Abschriften in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 536. Bei den Appellanten handelte es sich nach ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597, Nr. 1 um Daniel Ludolph von der Schulenburg (für sich und seinen Bruder Alexander von der Schulenburg, zugleich als Vormund für Jakob von der Schulenburg), Karl von Dieskau, Friedrich von Plotho, Gebhard Werner

des gewöhnlich gut informierten sächsischen Gesandten und Reichshofratsagenten aus „einem volumine von etlichen Büchern Papier [...], zu deren Durchlesung wohl ein Paar Monate“ erforderlich seien.³¹⁴

In der Schrift wandten sich die Adligen mit den bereits bekannten Argumenten (Pflicht zur Stellung des Lehnsaufgebots nur im Kriegsfall, Verstoß gegen den Westfälischen Friedensvertrag, Steuerfreiheit als „des Adels edelstes Kleinod“, keine Verbindlichkeit von Mehrheitsbeschlüssen und folglich kein Präjudiz durch die Assekuration für das Herzogtum Magdeburg) gegen den Lehnskanon und dessen exekutive Eintreibung durch das Magdeburger Kommissariat, klagten auf Restitution und baten gleichzeitig um Aufnahme in kaiserlichen Schutz. Dem Reichshofrat schien die Einleitung eines förmlichen Prozesses allerdings bedenklich, da die Räte fürchteten, dem preußischen König auf diese Weise zahlreiche Möglichkeiten an die Hand zu geben, das Verfahren zu verzögern und die Appellanten derweil „mit unerträglichen Executionen zu ermüden und mürbe zumachen“.³¹⁵ Um dieser Gefahr vorzubeugen, beschloss das Gremium in seiner Sitzung vom 14. Dezember, dem König zu befehlen, innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit zu berichten und die Exekutionen einstweilen auszusetzen.³¹⁶ Sollten weitere Klagen beim Reichshofrat eingehen, sehe sich der Kaiser „in betrachtung der diesen Klagen

von Bartensleben (als Vormund Friedrich August von Veltheims), Johann Friedrich von Alvensleben, Ludwig Hans von der Asseburg (für sich und seinen Bruder Busso von der Asseburg), Joachim Ludolf von Veltheim, Rudolf August von Krosigk, Heinrich von Krosigk, Friedrich Adolf von Krosigk, Otto Christoph aus dem Winkel, Hans Georg von Krosigk, Ludolf Friedrich von Krosigk, Helena von der Schulenburg (als Vormund ihres Sohnes Gebhard Johann von Alvensleben), Anna Sophia von der Schulenburg (als Vormund ihrer Söhne Georg Philipp und Alexander von Veltheim), Johann August von Alvensleben (als Vormund Gebhard Johann von Alvensleben), Gebhard Ludolf von Angern, August Rudolf von Veltheim für sich und als Kurator von Josia von Veltheim, Charlotte Katharina von Schöning (für ihren Sohn Buso von der Asseburg) und Friedrich Ulrich von Veltheim (für sich und seine Neffen Georg Philipp und Alexander von Veltheim sowie als Bevollmächtigter des Landkomturs der Deutschordensballei Sachsen, Otto Dietrich von Bülow, und der Brüder Hans Christoph und Hans von Kotzen). Vgl. die Liste der Appellanten in LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 8.

314 Gesandtenbericht Christian Adam Anackers vom 30.12.1722 in SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert). Unter der Hand beschaffte Anacker auch Auszüge aus den reichshofrätlichen Resolutionsprotokollen. Anacker vertrat Kursachsen am Kaiserhof zwischen 1719 und 1728. Siehe MATZKE (wie Fn. 301), S. 394.

315 So rückblickend in einem am 16.06.1724 verfassten Votum ad Imperatorem. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Vota, K. 33 (M 1).

316 ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, XVIII/55, Bl. 420, Bd. 56, Bl. 88. Das Schreiben um Bericht findet sich in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 12, hiernach das folgende Zitat; eine 1723 angefertigte Zusammenfassung des Prozessablaufs in ÖStA HHStA, Staatenabteilung, Deutsche Staaten (Nationalia), Brandenburgica, K. 30, Bl. 356–393.

beywohnenden besonderen qualität, nach welcher die unternommene Lehens-Vererbung mit denen solcher anklebenden mancherley praejudicirlichen effectibus und Folgen dem Westphälischen Friedenschluss offenbahrlich entgegen lauffet“; gezwungen, schärfere Maßnahmen zu ergreifen, um die Privilegien der Vasallen zu schützen.

Aus Berliner Sicht war dieses Schreiben bereits ärgerlich genug. Besonders alarmierend wirkte auf Ilgen indes ein Bericht Graeves vom 16. Dezember, wonach auch Teile der Ritterschaft des Fürstentums Halberstadt, in dem im Vorjahr eine von der Mehrheit des Adels akzeptierte Lehnsassekuration zu Stande gekommen war,³¹⁷ eine Appellation gegen das Halberstädter Kommissariat eingereicht hätten. Der Staatsminister gab daraufhin seiner Befürchtung Ausdruck, weitere Provinzen könnten sich dem Widerstand anschließen.³¹⁸ Am 23. Januar wusste der sächsische Gesandte zu berichten, dass Graeve die Annahme des Schreibens beim Reichshofratstürhüter zunächst verweigert und sich dafür einen strengen Verweis eingehandelt habe.³¹⁹ In der Tat hatte Berlin seinen Agenten instruiert, das Verfahren nach Kräften zu verzögern, um sich in der Zwischenzeit des Referenten und des Korreferenten durch Bestechungsgelder im Umfang von vorerst bis zu 300 Dukaten zu versichern.³²⁰ Den Namen Steins konnte Graeve am 17. April melden, musste sich jedoch zugleich dafür entschuldigen, den (in den Resolutionsprotokollen nicht vermerkten) Korreferenten noch nicht zu kennen, da die Reichshofratsakten (immerhin!) „nicht bey mir, sondern in cancellaria befindlich“ seien.³²¹ Graeve nahm sodann Kontakt zu Steins Sekretär auf, „der viel unter handen“ und „auch schon gute Dienste gethan“ habe.³²² Darüber hinaus hielt er es für geraten, die preußische Antwort erst während der bevorstehenden Abreise des ihm „contrair“ gegenüberstehenden Reichshofratspräsidenten Windisch-Grätz nach Prag einzubringen.

317 Zur Assekuration: LOEWE (wie Fn. 51), S. 365.

318 Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 25-29.

319 SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert), diesbezüglicher Auszug aus dem Resolutionsprotokoll vom 15.02.1723 aaO.; vgl. auch das Schreiben Fabricius' vom 23.01.1723 in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1303, Bl. 257 (Abschrift).

320 Chiffrierter Befehl vom 10.04.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 39, 41, erneuert am 01.05., aaO., Bl. 120 (Graeve soll beide Referenten „auf gute Gedancken bringen“).

321 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 47.

322 Bericht vom 22.05.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 164, hiernach auch das folgende Zitat. Ilgen billigte daraufhin die Bestechung des Sekretärs, lehnte es jedoch ab, sich darüber hinaus auch für dessen Bruder Johann David Böttcher aus Nordhausen zu verwenden, der um Verringerung der Pacht für das in der preußischen Grafschaft Hohnstein gelegene Amt Benneckenstein gebeten hatte. Siehe den Befehl vom 01.06.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 163, 170.

Der Eingang der Berliner Replik, die sich auf drei umfangreiche, im April und Mai vorgelegte Gutachten Johann Peter von Ludewigs stützte,³²³ ließ deshalb bis zum 3. Juli auf sich warten.³²⁴ Zugleich erhielt der auf dem preußischen Soldzettel stehende Reichshofratssekretär Hayek von Waldstätten von Graeve die Anweisung, den Referenten nach Kräften zu bearbeiten, um diesem die preußische Sicht der Dinge „annehmlich machen zu helfen“.³²⁵ Für Hayek dürfte diese Aufgabe eine nicht geringe Herausforderung dargestellt haben, machte der König in seinem Schriftsatz doch unmissverständlich klar, dass er sich lediglich aus Respekt gegenüber dem Kaiser überhaupt zu den haltlosen Vorwürfen der Appellanten äußere und keineswegs gewillt sei, „über der Nothwendigkeit und Anzahl Ihrer Arméen Sich mit Ihren Unterthanen in einen Disput und Process einzulassen“. Unter Berufung auf Art. VIII des Westfälischen Friedensvertrages³²⁶ und auf die Wahlkapitulation Karls VI. wur-

323 In den Gutachten begründete Ludewig die Nichtigkeit der Appellation mit der kaiserlichen Wahlkapitulation (Art. XV: keine Appellationen in gemeinen Landesangelegenheiten) und dem Verbot heimlicher Versammlungen gegen den Lehnsherrn (wobei bis auf Friedrich Barbarossa zurückgegangen wurde). Zugleich empfahl der Professor, Erkundigungen über den ähnlich gelagerten Konflikt Hessen-Darmstadt contra Buseck und Trohe einzuholen, in denen es den Landgrafen durch lautes „Geschrey“ auf dem Reichstag gelungen sei, einen Reichshofratsprozess abzuwenden. Gutachten Ludewigs in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 48-77, 138-158; ein weiteres Gutachten aus der Feder Ludewigs und des Regierungsrats Berndes von 1726 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 15. Im Übrigen erhielt auch die Magdeburger Regierung am 22.05.1723 – mit suggestiver Fragestellung, aber immerhin – Befehl, ein Gutachten zu der Frage abzugeben, ob die Einführung des Lehnskanons im Herzogtum Magdeburg als „billig“ angesehen werden könne und wie die Haltung der Adelsopposition zu bewerten sei. Siehe LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 59. Zur Auseinandersetzung zwischen den hessischen Landgrafen und den Ganerbenfamilien von Buseck und Trohe um das mittelhessische Busecker Tal, auf die Ludewig anspielte, siehe umfassend W. LINDENSTRUTH, Der Streit um das Busecker Tal. Ein Beitrag zur Geschichte der Landeshoheit in Hessen, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Neue Folge 18 (1910), S. 85-132, 19 (1911) S. 67-238; vgl. W. TROBBACH, Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648-1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 52), Darmstadt/Marburg 1985, S. 389-437.

324 ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597, Nr. 1, Bl. 5-52, hiernach die folgenden Zitate, Abschrift auch in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 539, Bl. 1-22.

325 Bericht Graeves vom 03.07.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 193.

326 Abgedruckt bei: Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten, Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806, hrsg. v. A. BUSCHMANN, 2. Aufl., Baden-Baden 1994, S. 64-67. Der Jüngste Reichsabschied von 1654 (Art. 180) hatte die Position der Landesherrn hinsichtlich der Landesdefension weiter gestärkt, als er Stände und Untertanen zur Zahlung der zum Unterhalt von Garnisonen und Festungen notwendigen Mittel verpflichtete.

de dem Kaiser entgegengehalten, ein König könne sich unmöglich mit seinen Untertanen vor dem Reichshofrat in eine Auseinandersetzung um die Heeresverfassung einlassen, da anderenfalls „alle jura territorialia [...] zu Boden geworffen werden müßten“. Stattdessen falle ein solcher Konflikt in die Zuständigkeit des Reichstages, dem neben dem Kaiser die authentische Interpretation des Westfälischen Friedensvertrages obliege. Einmal mehr brachte Preußen also den *Recursus ad Comitia* ins Spiel, der unter Karl VI. für beständige Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Reichsständen sorgte und von den Hohenzollern als Allzweckwaffe in ihren Konflikten mit den Reichsgerichten eingesetzt wurde.³²⁷ Der König konnte sich dabei auf die zeitgenössische Rechtsansicht stützen, wonach die Anrufung des Reichstages in jenen Fällen zulässig sei, „ubi de ambiguo et latente legis imperialis sensu inter partes litigantes discrepatur“.³²⁸ Auch die Reichshofratsordnung von 1654 enthielt die Bestimmung: „Da über den verstand der reichsconstitutionen und abschied zweifel vorfallen [...], so solle solches auf einen allgemeinen reichstag verwiesen werden.“³²⁹ Dem König hätte eine Verlagerung der Auseinandersetzung von Wien nach Regensburg allerdings die Gelegenheit eröffnet, auf das weitere Verfahren ungleich stärkeren politischen Einfluss zu nehmen, den Suspensiveffekt des Rekurses zu nutzen und den Konflikt schlichtweg auszusitzen, denn die ruinösen Exekutionen wurden derweil schließlich fortgesetzt.

Als weiteres Argument führte der König die brandenburgischen Verdienste in den Reichskriegen der vorangegangenen Jahrzehnte³³⁰ ins Feld und wies darauf hin, dass die preußischen Rüstungen erheblich dazu beigetragen hätten, eine Ausweitung des zwei Jahre zuvor beendeten Nordischen Krieges auf das Reich zu verhindern.³³¹ Auch künftig werde der König seine Armee „in einer solchen positur und Verfassung halten müssen, damit Sie bey einer neu entstehenden Unruhe, worzu die Ursachen gleichsam unter der Asche annoch glimmen, Ihre Lande in Friede erhalten, auch Ewer Kayserlichen Mayestät und

tete und eine Anrufung der Reichsgerichte in diesen Fragen untersagte. Siehe aaO., S. 261; vgl. SCHINDLING (wie Fn. 8), S. 69-71; BORNHAK (wie Fn. 19), S. 115.

327 SELLETT (wie Fn. 208), S. 398-412; PERELS (wie Fn. 5), S. 86.

328 G. H. AYRER, *De recursu ad comitia per capitulations caes. novissimas restricto non sublato*, Göttingen 1743, S. 21; hier zitiert nach SELLETT (wie Fn. 208), S. 399.

329 Reichshofratsordnung vom 16.03.1654, Tit. V § 22, zitiert nach: *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550-1766*, hrsg. v. W. SELLETT (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 8), 2 Bde., Köln/Wien 1980-1990, hier Bd. 2, S. 210.

330 Vgl. hierzu P. H. WILSON, *The Holy Roman Empire and the Problem of the Armed Estates*, in: *Kriegführung und Staatsfinanzen. Die Habsburgermonarchie und das Heilige Römische Reich vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des habsburgischen Kaisertums 1740*, hrsg. v. P. RAUSCHER (= *Geschichte in der Epoche Karls V.*, Bd. 10), Münster 2010, S. 487-514, hier S. 509.

331 Ein Zusammenfall des Nordischen Krieges mit dem Spanischem Erbfolgekrieg hätte aus der Perspektive des Reiches in der Tat „den größten anzunehmenden Unfall“ dargestellt. Vgl. BURKHARDT (wie Fn. 75), S. 319.

dem Reich eben dergleichen nützliche Dienste leisten können wie Sie vorherogethan; wozu denn freylich, wie von selbst gar wohl zu ermessen, große Geldsummen erfordert werden“. Der zu diesem Zweck eingeführte Lehnskanon sei nur eine geringe Bürde und stelle im Übrigen auch keine Neuerung dar, da die Ablösung der Ritterdienste durch eine Geldabgabe in Magdeburg bereits seit Jahrhunderten üblich sei. Vor diesem Hintergrund hätten bereits Tausende von Rittern in der gesamten preußischen Monarchie in die Allodifikation der Lehen eingewilligt,³³² während es eine kleine Gruppe von 20 Aufrührern darauf anlege, Franz von Sickingen nachzueifern, „mit der größten effronterie aus dem Lande zu weichen, außerhalb Landes sich zusammen zu rotten und weiß nicht was vor unverantwortliche Dinge vorzunehmen“.

In den Schriftsätzen, die im Namen der Appellanten in den folgenden Monaten am Reichshofrat eingereicht wurden,³³³ widersprach Fabricius dieser Sicht und betonte, der vom König ins Feld geführte Wandel der Kriegsverfassung könne keinen Eingriff in hergebrachte Privilegien begründen, zumal viele Magdeburger Adlige in der preußischen Armee dienten und dort ihre Tauglichkeit unter Beweis stellten.³³⁴ Währenddessen meldete Graeve Anfang Juli die Übergabe von 100 Dukaten an Stein („mit versicherung mehrerer erkäntlichkeit bey gutem Success“³³⁵) und bat am 13. November für Stein und Hayek, der sich auch in anderen Angelegenheiten als nützlich erweisen könne, um weitere 100 Dukaten.³³⁶ Dass auch die Appellanten beträchtliche Summen für die durch Matthias von Behr betriebene Sollizitatur aufbrachten, wurde bereits angedeutet. Vor diesem Hintergrund scheint es durchaus denkbar, dass Stein auch von dieser Seite aus Verehrungen empfang, wenngleich diesbezügliche Belege fehlen.

Zu Hause wurde die Adelsopposition währenddessen weiterhin mit dem altbekannten Prinzip von Zuckerbrot und Peitsche konfrontiert. Bereits am 6. November 1722 hatte Oberst Adolf Friedrich Graf von der Schulenburg vom König den Befehl erhalten, Kontakt zu den Appellanten aufzunehmen

332 Die Magdeburger Regierung hatte bereits am 06.01.1723 Befehl erhalten, Erkundigungen darüber einzuziehen, ob das „der Natur und Eigenschafft aller politischen Societäten“ entsprechende Majoritätsprinzip auch innerhalb der magdeburgischen Stände in Geltung sei und insofern als ein Provinzialgesetz betrachtet werden könne. Die Regierung berichtete am 12.01., die Akten wiesen eventuell abweichendes Abstimmungsverhalten nicht nach. Siehe LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 35-37; GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 77-78.

333 ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597/1; vgl. LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 529, Bl. 75-203; Nr. 539, Bl. 23-66.

334 Abschrift in ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597/1, Bl. 262. Die Magdeburgischen Stände hatten bereits am 18.03.1717 betont, der Adel bilde weiterhin den „rechte[n] Pflanzgarten vieler Militair- und Hoffbedienten“. Siehe LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 527, Bl. 25.

335 Bericht vom 07.07.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 194.

336 Bericht vom 13.11.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 227-228, bewilligt am 23.11.1723, aaO., Bl. 230.

und dabei sein Hauptaugenmerk auf Johann Friedrich von Alvensleben, Daniel Ludolf von der Schulenburg zu Bodendorf, Karl von Dieskau zu Dieskau und Friedrich von Plotho zu Parey von Engelmünster zu richten.³³⁷ Schulenburg (der 1741 in der Schlacht von Mollwitz fallen sollte) stand zwar beim König in hohem Ansehen, konnte in Reichsangelegenheiten bei näherem Hinsehen allerdings kaum in jeder Hinsicht als „zuverlässig-militärischer Mittelsmann“³³⁸ gelten. 1719 hatte er sich zunächst – zur großen Enttäuschung Friedrich Wilhelms – selbst dem Lehnskanon widersetzt und appellierte in Untertanenkonflikten noch Ende der 20er Jahre an den Reichshofrat.³³⁹ Möglicherweise fiel die Wahl des Königs gerade deshalb auf Schulenburg, weil er den Appellanten vor diesem Hintergrund als glaubwürdig erscheinen mochte. Allerdings enthielt die dem Oberst erteilte Instruktion keinerlei substantielle Angebote, sondern stellte bei einer Rücknahme der Appellation lediglich in allgemeinen Wendungen landesherrliche Gewogenheit nebst dem Willen, den Magdeburger Adel künftig im Militär- und Zivildienst nach Kräften fördern zu wollen, in Aussicht. Die Schulenburgmission war deshalb kaum dazu geeignet, die Appellanten von einer Fortführung des Reichshofratsprozesses abzubringen. Johann Friedrich von Alvensleben erklärte bereits im Dezember 1722 gegenüber dem Obersten, er sehe „die Adelige Freyheit und Immunität mit der Lehnbarkeit der Güther so fest verknüpft“, dass er sich nicht dazu entschließen könne, sich von der Appellation zu distanzieren.³⁴⁰ Schulenburg berichtete daraufhin am 31. Dezember vom drohenden Fehlschlag seiner Kommission und gab den in den Gesprächen gewonnenen Eindruck wieder, wonach die Appellanten der Auffassung seien, „sie hätten fast nichts mehr, so

337 Instruktion Schulenburgs in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 2-9, in diesem Band auch weitere Korrespondenz mit Schulenburg aus den folgenden Monaten; vgl. zur Bestallung Schulenburgs auch den Brief Friedrich Wilhelms an Leopold von Anhalt-Dessau vom 09.12.1722 in: Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau 1704-1740, bearb. v. O. KRAUSKE (= Acta Borussica, Ergänzungsbd.), Berlin 1905, S. 210-211; ferner WOHLBRÜCK (wie Fn. 183), S. 266-269.

338 So bei KLOOSTERHUIS (wie Fn. 274), S. 33. Anlässlich der im Berliner Schloss stattfindenden Hochzeit von Schulenburgs Tochter mit Georg Dietloff von Arnim schenkte der König die Aussteuer. Siehe GÖSE (wie Fn. 69), S. 339.

339 Zum Widerstand Schulenburgs gegen den Lehnskanon u. a. LHASA, MD, A 5 A Generalia, Nr. 27, Bl. 43. 1728 appellierte Schulenburg gegen den Entscheid einer zur Regulierung des Grenzverlaufs zwischen dem Dorf Satuelle und der Lübbertzer Feldmark eingesetzten königlichen Kommission an den Reichshofrat. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Denegata Antiqua, K. 795. Den Hintergrund der Auseinandersetzung bildete ein ins 16. Jahrhundert zurückreichender Streit um die Eigentumsrechte an der Feldmark, in dessen Rahmen Joachim von der Schulenburg seinen Rechtsstandpunkt 1582-1597 vor der Kanzlei des Erzstifts Magdeburg zu Halle durchgesetzt und die Gemeinde 1598-1602/1605 an das Reichskammergericht appelliert hatte. Siehe hierzu die Reichskammergerichtsakte LHASA, Rep. A 53, Lit. S, Nr. 22 I u. II.

340 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 23.

ihnen nicht disputiret würde“.³⁴¹ Konkret bezögen sich diese Beschwerden auf landesherrliche Eingriffe in Brau-, Jagd- und Fischereirechte, die Beschränkung der Zollfreiheit, auf Restriktionen im Wollhandel sowie auf die zunehmende Heranziehung der bäuerlichen Bevölkerung zum Militärdienst.

Die Sorgen der Appellanten galten neben der Domänenjustiz³⁴² vor allem der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer, die im Zuge der Gründung des Generaldirektoriums (1722) etabliert worden war. Deren Rechtsprechung erstreckte sich schon bald auf weite Teile der Militär-, Steuer-, Polizei- und Domänenverwaltung und schränkte die Tätigkeit der eigentlich zuständigen Regierung massiv ein.³⁴³ Das Verfahren vor den Kammern gestaltete sich weitgehend formlos („in dubio pro fisco“) und war deshalb vorzüglich dazu geeignet, als politisches Kampfinstrument missbraucht zu werden. Dass die Appellanten allen Grund hatten, sich zu sorgen, verdeutlicht die am 20. Dezember 1722 erlassene Instruktion für das Generaldirektorium, in der es heißt: „Die Domainenprocesse sollen im Magdeburgischen gegen diejenigen Edelleute, die sich weigern, den Lehns-Canonem zu entrichten und desfalls an den Reichshofrath appelliret haben, mit dem äußersten Vigueur fortgesetzt, auch eben diesen renitirenden Edelleuten von Unserem Magdeburgischen Commissariat allerhand Chicanen gemachet und ihnen solchergestalt der Kitzel vertrieben werden, gegen ihren angeborenen Landesherrn und Obrigkeit an dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn solches wirklich vorzunehmen und auszuführen“ (Art. 26, § 4).³⁴⁴

Gleichwohl unternahm Ilgen, aufgeschreckt durch den Bericht Graeves über die Ausweitung des Widerstands auf das Fürstentum Halberstadt und die negativen Ergebnisse der Schulenburgmission, noch einen letzten Beschwichtigungsversuch. Höchstpörsönlich schrieb er am 5. Januar 1723 an Johann Friedrich von Alvensleben und führte diesem eindringlich vor Augen, dass er

341 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 36.

342 Vgl. einföhrend S. FAUCK, Die Domänenjustiz in der Kurmark im 18. und 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 13/14 (1965), S. 110-127.

343 Zur Kammergerichtsbarkeit in Brandenburg-Preußen, die auch durch die friderizianische Justizreform nicht beseitigt wurde, siehe P.-M. HAHN, Brandenburgisches Gerichtswesen um 1700, in: Vorträge zur Justizforschung, hrsg. v. H. MOHNHAUPT u. D. SIMON, Bd. 2, Frankfurt am Main 1993, S. 213-244, hier S. 240; RÜFNER (wie Fn. 33), S. 74; H. M. SIEG, Staatsdienst, Staatsdenken und Dienstgesinnung in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert (1713-1806) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 103), Berlin/New York 2003, S. 118-123; R. ENGELS, Die preußische Verwaltung von Kammer und Regierung Gumbinnen (1724-1870) (= Studien zur Geschichte Preußens, Bd. 20), Köln/Berlin 1974, S. 18-20. Bereits 1717 hatten die Stände des Kreises Jerichow die an Umfang gewinnende Rechtsprechung des Magdeburger Commissariats kritisiert und um Delegation der Verfahren an die Regierung gebeten. Siehe LOEWE (wie Fn. 51), S. 352-353.

344 Zitiert nach PERELS (wie Fn. 5), S. 71-72.

Gefahr laufe, sich die Gnade seines Landesherrn endgültig zu verscherzen. Um dem Missverständnis vorzubeugen, wonach die Neuerungen auf eine Heranziehung der Rittergüter zur Kontribution und damit auf eine Einebnung der ständischen Unterschiede hinausliefen, könne statt der Bezeichnung „Lehnskanon“ auch ein anderes, „nicht so anstößiges Wort“ gefunden werden. Eine gütliche Einigung sei noch immer möglich, wenn die Adligen nicht weiterhin am Reichshofrat versuchten, „aus einem souverainen Könige einen Unterthan und aus dem Unterthan einen König“ zu machen. Im Übrigen betrachte der König „die Noblesse vor die vornehmste Grundseule Ihres Estats und die Seele Ihrer Armée, auf die negst Gott es allein ankömmt, wenn alles übrige nicht mehr helffen will. Sie verlangen aber auch hingegen, das ein Jeder sich in seinen Schrancken halte und die Subordination, in welche Gott Einen Jeden durch seine Geburth gesetzt hatt, in integro verbleibe.“³⁴⁵ Doch Ilgen drang auch mit dieser Initiative bei Alvensleben nicht durch³⁴⁶ und fühlte sich, wie er Alvensleben wissen ließ, in seiner Ansicht bestätigt, dass es den Appellanten gar nicht um den Lehnskanon gehe, sondern letztlich „gantz andere dinge gesucht undt intendiret würden“, die weit über das Lehnswesen hinausgingen.³⁴⁷

Vor diesem Hintergrund stellte es eine grobe Verzerrung der Tatsachen dar, wenn der Staatsminister Graeve zeitgleich mitteilte, ein Vergleich stehe unmittelbar bevor.³⁴⁸ Die letzten diesbezüglichen Hoffnungen verfliegen im März, als sich die Appellanten mit einer weiteren Supplik an den König wandten.³⁴⁹ Darin ließen sie durchblicken, dass Schulenburg ihnen vorgeworfen habe, bei der Anrufung des Reichshofrats handle es sich um eine die Spannungen zwischen Kaiser und König ausnutzende „Intrigue“, die sich nicht gegen ein Gerichtsurteil richte, sondern das landesherrliche „Jus armorum“ in Frage stelle. Bitter enttäuscht zeigten sich die Appellanten auch über den von Ilgen lancierten Vorschlag, die strittige Steuer kurzerhand umzubenennen, so „daß zwar der Name verändert werden könne, [während] die Sache selbst, welche das ganze Onus außmachtet, verbleiben solle“. Die Vermittlungsversuche waren damit spätestens im Frühjahr 1723 gescheitert.³⁵⁰

Damit schlug die Stunde der Magdeburger Kammer, die dem Befehl, den Appellanten tüchtig einzuheizen, offenbar ohne weiteres nachkam. Hierfür

345 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 49-52.

346 Vgl. das ablehnende Schreiben Alvenslebens vom 22.01.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 91-92.

347 Schreiben Illgens an Alvensleben vom 17.02.1723: GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 142-143.

348 Schreiben vom 09.02.1723: GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 114.

349 Abschrift in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1303, Bl. 170-185, hiernach die folgenden Zitate; vgl. GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 191-202.

350 Lediglich Levin Dietrich von der Schulenburg, dessen Name in der Liste der Appellanten allerdings nicht auftaucht, soll durch den Obersten davon überzeugt worden, sich von der Appellation zu distanzieren. Siehe WOHLBRÜCK (wie Fn. 183), S. 268; LOEWE (wie Fn. 51), S. 362.

spricht zumindest eine 1722/23 einsetzende und das Hauptverfahren fortan flankierende Welle von Extrajudizialappellationen, mit denen sich einzelne Adlige an den Reichshofrat wandten und die jeweils von Fabricius betreut wurden. Graeve berichtete diesbezüglich im Folgejahr nach Berlin: „Diese Malcontanten formiren sozusagen ein ordentlich Complot und haben die Maxime, daß sie sich insgesamt an einen Agenten addressiren, der, wie ich vor geraumer Zeit vernommen, sehr wohl salariiret wird und sich dagegen solle haben reversiren müßen, Ewer Königlichen Mayestät niemahlen dienen zu wollen.“³⁵¹ Dabei appellierte Rudolf Anton von Alvensleben gegen den geforderten Abbruch eines Ölgangs seiner Mühle in Neugattersleben.³⁵² Johann Friedrich von Alvensleben wandte sich im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit den Bauern zu Hundisburg um Weide- und Hutrechte an den Reichshofrat,³⁵³ Hans Georg von Krosigk in seinem Konflikt mit der „wieder die hergebrachte Verfassung des Landes“ eingerichteten Magdeburger Kammer um Braurechte auf seinem Gut Gnölbzig.³⁵⁴ Die Familie von Alvensleben zu Rogätz suchte das ihr bestrittene Recht zum Betrieb einer Elbfähre zu verteidigen.³⁵⁵ Mehrfach standen Fragen der Steuerfreiheit im Mittelpunkt, so in einer

351 Bericht vom 23.03.1724 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 152a.

352 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 70 (Laufzeitbeginn: 03.02.1723). In einer weiteren Appellation richtete sich Alvensleben als Magdeburger Domherr gegen ein Dekret des preußischen König, wonach sich Domkanoniker in Magdeburg, Minden und Halberstadt einer sechsmonatigen Residenzpflicht zu unterwerfen oder aber 1.000 Rt. an die Rekrutenkasse zu zahlen hätten. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 71 (Laufzeitbeginn: 09.04.1726). Seit Januar 1724 appellierte auch das Domkapitel zu Halberstadt gegen die Residenzpflicht. Siehe hierzu ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 10, Nr. 9. Im *Votum ad Imperatorem*, das der Reichshofrat in diesem Verfahren am 27.10.1724 verfasste, wird auf das Verfahren wegen der Lehnsalodifikation Bezug genommen. Siehe aaO., Bl. 45-46; vgl. die Instruktion für den kaiserlichen Gesandten in Wien vom 23.05.1725 mit Abschrift eines deshalb am gleichen Tag an den preußischen König ergangenen Reskripts in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Weisungen nach Berlin, K. 4a, Bl. 48-121.

353 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 70 (Laufzeitbeginn: 08.11.1725); LHASA, MD, H 109 Gutsarchiv Hundisburg, Verz. 5, Nr. 130; Verz. 4, Nr. 2, Bl. 7-8; vgl. den Bericht Brands und Graeves nach Berlin vom 10.11.1725 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 152a.

354 ÖStA HHStA, RHR, Denegata recentiora, K. 464 (Laufzeitbeginn: 05.05.1724). Konflikte mit dem Dorf Alsleben um die Braugerechtigkeit in Gnölbzig sind bereits seit 1706 aktenkundig: LHASA, MD, H 179 Gutsarchiv Piesdorf, Nr. 67. Darüber hinaus hatte Krosigk am Reichshofrat im August 1719 gegen ein Urteil der Magdeburger Regierung in einer Auseinandersetzung um Fuhrdienste mit seinen Untertanen in Strenzaundorf und Nelben appelliert. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Denegata Antiqua, K. 205. Der Reichshofrat beschränkte sich auf ein Schreiben um Bericht an den preußischen König (31.08.1719). Die Akte mit einer Laufzeit bis 1722 enthält neben Protokollen von Zeugenverhören u. a. einen Bericht der Magdeburger Regierung an den Kaiser vom 12.12.1719.

355 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 70 (Laufzeitbeginn: 21.02.1726).

Sammelklage von Hans Georg, Vollrath Ludolf und Rudolf August von Krosigk,³⁵⁶ bei Otto Christoph aus dem Winkel (hinsichtlich einiger Hufen seines Gutes Wettin),³⁵⁷ Gebhard Johann von Alvensleben,³⁵⁸ dem Seniorat derer von der Asseburg (Gut Egel),³⁵⁹ und wiederum bei Johann Friedrich von Alvensleben (Dorf Klüden),³⁶⁰ der darüber hinaus gegen einen Entscheid der Magdeburger Regierung appellierte, der dem Kloster Althaldensleben die Jagdgerechtigkeit in der Hundisburger Feldmark bestätigte.³⁶¹ Wohl auch vor dem Hintergrund dieser Klagewelle wies der König sämtliche Regierungen der Monarchie am 26. Februar 1724 an, Berichte über die aus ihren Sprengeln am Reichshofrat anhängigen Appellationen einzureichen.³⁶² Mit zwölf Verfahren lag das Herzogtum Magdeburg dabei vor dem Herzogtum Kleve (7) und dem Fürstentum Halberstadt (5) an der Spitze.³⁶³

IX. Vom *Votum ad Imperatorem* bis zum Mandat gegen den Preußenkönig (1724–1725)

Im Dezember 1722 hatte die Adelsopposition ihre Appellation in Wien introduziert – 18 Monate später fielte der Reichshofrat eine Grundsatzentscheidung. In einem *Votum ad Imperatorem* vom 16. Juni 1724³⁶⁴ schloss sich das Gericht der Position der Appellanten an und betonte, die vom Preußenkönig erlassenen Edikte liefen auf eine „Unterdrückung des freyen teutschen Adels“ hinaus. Die Adligen hätten hinlänglich bewiesen, dass im Erzstift Magdeburg

356 ÖStA HHStA, RHR, Denegata Antiqua, K. 205 (Laufzeitbeginn: 11.09.1722). Die Appellation richtete sich zugleich gegen die ausgreifende Kammergerichtsbarkeit und die Beschneidung der Kompetenz der Magdeburger Regierung. Der Reichshofrat leitete im September 1724 den erbetenen Appellationsprozess ein, setzte diesen jedoch sogleich wieder aus, um dem König eine letzte Gelegenheit zum Einlenken zu geben. Tatsächlich meldete die Magdeburger Regierung dem Kaiser im Januar 1725, dass die mit der Anfertigung eines Katasters zusammenhängenden Konflikte nach dem Willen des Königs künftig wiederum vor der Regierung verhandelt werden sollten.

357 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 151 (Laufzeitbeginn: 12.03.1724).

358 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 69 (Laufzeitbeginn: 09.10.1724).

359 LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorff, Nr. 1280, Bl. 73–95 (April 1726).

360 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 70 (Laufzeitbeginn: 02.03.1724); LHASA, MD, H 109 Gutsarchiv Hundisburg, Verz. 4, Nr. 2, Bl. 1.

361 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 69 (Laufzeitbeginn: 20.09.1724); LHASA, MD, H 109 Gutsarchiv Hundisburg, Verz. 4, Nr. 2, Bl. 9.

362 GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 1.

363 Siehe die Berichte der Regierungen in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 4–5, 9–12, 15, 20–24, 28–29. Zum Lehenskonflikt meldete die Magdeburger Regierung ebd., Bl. 24: „Die Appellation nach Wien einiger von Adel wegen der Lehens-Veränderung und was darinn vorgegangen, ist Ewer Königlichen mayestät bekannt.“

364 ÖStA HHStA, RHR, Vota, K. 33 (M 1), hiernach die folgenden Zitate.

Ritterpferdegelder lediglich 1620 und 1623 bewilligt worden seien, als „das wütende Feuer des 30jährigen Krieges in voller Flamme gestanden und alle Unterthanen des Ertzstifts sich mit Gewehr und Waffen zu eilender Hülffe [hätten] parat halten müssen“. Die Reichshofräte ließen sich somit auf eine Prüfung der vom König ins Feld geführten Staatsnotwendigkeit nicht ein, sondern klassifizierten das Besteuerungsrecht als eingeschränktes Hoheitsrecht, das eines besonderen Rechtstitels bedürfe.³⁶⁵ Ebensovienig wurde die Frage diskutiert, inwieweit die mehrheitliche Billigung der Lehnsassekuration durch den Magdeburger Adel einen solchen Rechtstitel im Sinne einer ständischen Bewilligung darstellte.

Die Zuständigkeit des Reichshofrats, so hieß es weiter, stehe im vorliegenden Fall außer Zweifel, da Friedrich Wilhelm lediglich im Herzogtum Preußen befugt sei, seine Regierungsgeschäfte „indepenter“ zu führen. „Was aber die Regierung derer von Ewer Kayserlichen Mayestät im Reich zu lehn empfangener Landen und Herrschaften und deroselben regalien angehet, da ist Ewer Kayserliche Mayestät Er über sich als seinen Oberherrn und Höchstes Haupt im Reich zu erkennen und deßhalber zu Leistung gebürlichen Respects und Gehorsams vermöge gethaner Eydespflichten verbunden und kann in denen Regierungshandlungen wegen der Reichslande nicht nach seinen Willen und Belieben wie etwa in Preußen verfahren, sondern muß jederzeit dahin sehen, daß solche denen Reichsgesetzen und Ordnungen, auch denen Freyheiten und Privilegiis seiner Vasallen und Unterthanen nicht praejudiciret, nicht weniger von Ewer Kayserlichen Mayestät höchsten Reichsgerichten auff angekommene Clagen wegen unbilliger Labefactation derer wohl erworbenen Freyheiten und Gerechtigkeiten ergehende Verfügungen und Erkänntnissen schuldige Folge gethan werde.“

Mit diesen grundsätzlichen Überlegungen bezog sich der Reichshofrat unangegprochen auf den Krontraktat des Jahres 1700, in dem festgelegt worden war, dass durch die von Kurfürst Friedrich III. beabsichtige Annahme des Titels eines Königs *in* Preußen „dem Reich und teutschen orden ebenso wenig praejudiciret“ werden dürfe wie der Krone Polen.³⁶⁶ Kritische Stimmen hatte es am Wiener Hof im Vorfeld freilich gegeben. Graf Kinsky, Graf Oettingen und Reichsvizekanzler Gottlieb Amadeus von Windisch-Graetz hatten Kaiser Leopold bereits 1694 eindringlich auf die möglichen Folgen einer Erhebung Preußens zum Königreich hingewiesen. Demnach werde „mit der Zeit und unvermerkt in denen Churfürstlichen Landen durchgehends eine Königlich absolute Beherrschung introducirt, keine appellationes und recursus ad aulam Caesaream mehr gestattet, der Kayserliche nahme und respect völlig erlöschen und endlich das noch übrige geringe vinculum, welches die gegenwertige formam Imperii zusammenhaltet, gänzlich auffgelöbet werden, mithin das ganze

³⁶⁵ Vgl. SEEGER (wie Fn. 37), S. 178.

³⁶⁶ Krontraktat abgedruckt in: Kurbrandenburgs Staatsverträge (wie Fn. 245), S. 810–823, Zitat S. 815.

Reich verfallen und zu grundgehen“.³⁶⁷ Vor dem Hintergrund des Spanischen Erbfolgekrieges, in dem es galt, den brandenburgischen Kurfürsten von einem Bündnis mit Frankreich und Sachsen-Polen abzuhalten, und angesichts der Einsicht, die „Monarchisierung Europas“ (Heinz Duchhardt) ohnehin nicht aufhalten zu können, galt die Zustimmung zur Königsberger Krönung Kaiser Leopold jedoch als „minus malum“.³⁶⁸ Sollte der König, so warnte nun der Reichshofrat ein Vierteljahrhundert später, „diese im gantzen Reich noch nicht erhörte Veränderung aller Lehn in Erbe“ in die Tat umsetzen, müssten die kaiserliche Jurisdiktion in zweiter Instanz und die Zuständigkeit des Reichshofrats in lehnsrechtlichen Angelegenheiten zwangsläufig gegenstandslos werden, da, „wenn alles in die Allodialität verkehret worden, die materie der Lehnssachen weiters nit subsistiren“ könne und eine „Versperrung des Recursus zum Kayserlichen Justiz-Thron“ zu konstatieren sei. Aus Sicht Berlins bilde die Umwandlung der Lehen in Eigentum zweifellos einen großen Schritt auf dem Weg zur beabsichtigten „Entziehung solcher [brandenburgischen] Reichslande aus des heiligen Reichs Bothmäßigkeit und Einschrenckung unter die independente preußische Beherrschung“.

Somit betrachtete der Reichshofrat die Allodifikation als gefährlichen Eingriff in die Verfassungsstruktur des Reiches³⁶⁹ und empfahl deshalb den Erlass eines Partitionsmandats bei einer Strafe von 100 Mark lötligen Goldes. Mit der Exekution seien der König von Polen als Kurfürst von Sachsen, der König von Schweden als Herzog von Pommern und die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz als ausschreibende Fürsten des Oberrheinischen Kreises zu betrauen. Allerdings dauerte es mehr als sieben Monate, bis sich der Kaiser zu der heiklen Materie äußerte. Erst am 1. Februar 1725 befand Karl VI., das Votum sei „nach denen Reichs-Satzungen und Kayserlichen Wahlcapitulationen wohl außgeführt“.³⁷⁰ Am gleichen Tag erfolgte die Ausfertigung des Mandats gegen den Preußenkönig³⁷¹ und der Befehle an die vom Reichshofrat vorgeschlagene-

367 Zitiert nach A. F. PRIBRAM, Österreich und Brandenburg 1688-1700, Prag/Leipzig 1885, S. 225-228, hier S. 226.

368 Hierzu auf Basis der Wiener Überlieferung C. ROLL, Die preußische Königserhebung im Kalkül der Wiener Hofburg, in: Dreihundert Jahre Preußische Königskrönung (wie Fn. 205), S. 189-227.

369 In bemerkenswerter Übereinstimmung zu dieser Einschätzung hieß es in einer 1717 verfassten kursächsischen Denkschrift über den nördlichen Nachbarn: „Die Souverainität ist nunmehr fast völlig, nachdem die Landstände so ziemlich abaisiret, und ihnen die bishero gehabte autorität beschnitten worden, etabliret.“ Zitiert nach F. GÖSE, Nachbarn, Partner und Rivalen: die kursächsische Sicht auf Preußen im ausgehenden 17. und 18. Jahrhundert, in: Preussen, Deutschland und Europa 1701-2001 (wie Fn. 106), S. 45-78, hier S. 49.

370 ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597, Nr. 1 (Votum durch den Verfasser umgelegt aus RHR, Schutzbriefe, K. 9).

371 Konzepte in ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597, Nr. 1, nicht foliiert (durch den Verfasser umgelegt aus RHR, Schutzbriefe, K. 9); das Mandat wurde flankiert durch ein offenes Mandat, das alle Stände des Reiches dazu verpflichtete, den mit

nen Reichsfürsten, denen die „Conservation“ der Untertanen in den vormals geistlichen, 1648 an Brandenburg gefallenen Reichsterritorien aufgetragen wurde.³⁷² Der Kaiser hatte damit die im Dehortationsreskript von 1718 ausgesprochene Drohung wahrgemacht. Wohl auch mit Blick auf das Mandat vom 1. Februar betonte Schönborn einige Monate später gegenüber dem niederländischen Gesandten, es sei am Kaiserhof „eine feste Maxime und Regel geworden, die Fürsten des Reiches nicht zu viel über ihre Stände zu heben“, und auch der preußische König sei verpflichtet, sich „innerhalb der gebührlichen Grenzen im Hinblick auf seine Stände und Untertanen zu halten“.³⁷³ Doch ließ sich ein solches Mandat gegen einen Reichsstand vom Gewicht Brandenburg-Preußens tatsächlich durchsetzen? Bevor dieser Frage nachzugehen ist, sei auf eine weitere Klage hingewiesen, die am Reichshofrat im Folgejahr eingereicht wurde.

X. Die Klage des Grafen von Schaumburg-Lippe (1726)

Bereits im Januar 1719 hatte der König die Magdeburger Regierungsräte Cocceji und Dürfeld wissen lassen, die im Besitz anderer Reichsstände befindlichen Lehen von der Zahlung des Lehnskanons ausnehmen zu wollen, da alles andere „allerhandt Contradictiones und Prozesse bey den Reichsjudiciis wieder Uns erwecken und die Sache im gantzen Reich verhasset machen dürffte.“³⁷⁴ Im September 1723 wurden die im Herzogtum Magdeburg gelegenen hessischen Lehen Hötensleben, Oebisfelde und Wisleben von der Zahlung des Lehnskanons dispensiert.³⁷⁵ Auch im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft

der Exekution betrauten Kommissaren Hilfe zu leisten. Abschrift in SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert). Der offenbar über gute Kontakte in der Reichskanzlei verfügende niederländische Gesandte konnte eine Abschrift des Mandats nach Den Haag schicken. Siehe H. GABEL, Ein verkanntes System? Das Alte Reich im zeitgenössischen niederländischen Urteil, in: Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie, hrsg. v. M. SCHNETTGER (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 57), Mainz 2002, S. 111-134, hier S. 122.

372 Abschrift des Konservatoriums an den König von Polen in SächsStA, HStA-D, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10144/19, Bl. 6-7.

373 Bericht des niederländischen Gesandten vom 06.06.1725, zitiert nach GABEL (wie Fn. 371), S. 123.

374 Befehl vom 27.01.1719 in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 27, Bl. 265; Konzept in: GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 95, Bl. 134-136.

375 Abschrift des Befehls vom 25.09.1723 in ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597/1, Bl. 262. Der Befehl wurde von den Appellanten vor dem Reichshofrat sogleich als Beleg einer erfolgten Ungleichbehandlung ins Feld geführt. Zu den hessen-homburgischen Lehen im Herzogtum Magdeburg siehe den Bericht der Magdeburger

Mark willigte Friedrich Wilhelm ein, die „illustren“ Güter von einer Heranziehung zum Lehnskanon auszunehmen. Dabei handelte es sich um Lehen der Pfalzgrafen bei Rhein, der Markgrafen von Baden, der Fürsten von Salm und Schwarzenberg, der Grafen von Styrum und von Vehlen sowie anderer fürstlicher und reichsgräflicher Geschlechter.³⁷⁶ Zu Konflikten kam es allerdings mit Graf Friedrich Christian von Schaumburg-Lippe. Aufgrund von Grenzauseinandersetzungen in dem zwischen Brandenburg und Schaumburg geteilten Dorf Frille³⁷⁷ prozessierte dieser ohnehin gegen Preußen vor dem Reichshofrat.³⁷⁸ Darüber hinaus klagte der Graf im Februar 1726 unter Berufung auf das zugunsten der Magdeburger Ritterschaft ergangene Mandat wegen der gewaltsamen Eintreibung des Lehnskanons für zwei unweit von Bückeberg gelegene Meiereien, die er vom preußischen König als Fürsten von Minden zu Lehen trage.³⁷⁹ Im Mai 1726 votierte der Reichshofrat gegenüber dem Kaiser für eine Ausfertigung des erbetenen Mandats.³⁸⁰ Die politische Großwetterlage hatte sich zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits geändert.

Regierung vom 25.01.1717 in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 18, Bl. 8-17, hier 9-10; vgl. zu den hessischen Ämtern auch GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 100.

376 Siehe LOEWE (wie Fn. 51), S. 367.

377 Bis 1885 verlief die preußisch-schaumburgische Grenze direkt durch Frille (heute Ortsteil der Stadt Petershagen).

378 Im August 1725 hatte Schaumburg-Lippe am Reichshofrat eine Klage wegen illegalen Holzeinschlags durch Mindener Untertanen auf Schaumburger Territorium eingereicht. Siehe hierzu die Korrespondenz zwischen Berlin und Minden in LAV NRW W, Minden-Ravensberg Regierung, Nr. 598 (enthält auf Bl. 106-110 das Konzept eines Berichts der Mindener Regierung an den Kaiser vom 20.08.1726, ferner Abschriften von Berichten Brands und Graeves aus Wien und von reichshofrätlichen Resolutionsprotokollen). Es verdient Beachtung, dass auch Preußen in diesem Kontext den Kaiser anrief. Der Mindener Advocatus Fisci klagte 1725 am Reichshofrat gegen die Bückeburger Regierung wegen Rechtsverweigerung. Den Hintergrund bildete ein 1722 von einem Bückeburger Jäger an Christian Fetting, einem Jäger des Mindener Domdechanten von Hammerstein, begangener Mord. Siehe LAV NRW W, Minden-Ravensberg Regierung, Nr. 640.

379 ÖStA HHStA, RHR, Denegata recentiora, K. 1184, Nr. 7. Wegen der Pfändungen des brandenburgischen Vogts in Frille hatte die Bückeburger Regierung bereits 1723 erfolglos bei der Mindener Regierung interveniert. Siehe LAV NRW W, Minden-Ravensberg Regierung, Nr. 631; zu den langwierigen Jurisdiktionsstreitigkeiten siehe auch die umfangreiche Überlieferung ebd., Nr. 624. Einen anderen Beschwerdepunkt gegen den Soldatenkönig bildeten „die Jüngsthin zu Soldaten hinweggezwungene 6 grosse gräfliche Unterthanen“; vgl. den Bericht von Brand und Graeve in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 70. Darüber hinaus wurden zu gleicher Zeit weitere Konflikte zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe an den Reichshofrat getragen, u. a. wegen der durch die Mindener Regierung verfügten Einsetzung der aus Wesel stammenden „Beckerischen Erben“ in einen im Fürstentum Minden gelegenen schaumburg-lippischen Hof aufgrund einer Schuldforderung. Siehe dazu einen Bericht der Regierung an Graeve vom 18.08.1726 in GStA PK, I. HA, Rep. 81 Wien, IV, Nr. 14.

380 ÖStA HHStA, RHR, Vota, K. 56 (nicht foliiert).

XI. Kursächsische Bemühungen um die kaiserliche Kommission (1725-1726)

Bereits die Insinuation des Mandats vom 1. Februar 1725 erwies sich als schwierig, da die Appellanten in ihrem Kreis niemanden finden konnten, der sich hierzu bereitgefunden hätte. Nach mehr als drei Monaten, am 17. Mai, übernahm der Reichshofrat diesen notwendigen Verfahrensschritt deshalb *ex officio* selbst.³⁸¹ Zu diesem Zeitpunkt war der Inhalt des Mandats natürlich längst durch inoffizielle Kanäle bekannt geworden. Schon im April hatte sich der preußische König gegenüber dem österreichischen Gesandten Seckendorff beklagt, es sei „beinahe das ganze Reich [...] in die Waffen und wirkliche Action gegen mich zu treten engagirt“ worden, so dass zu befürchten stehe, daß er bei seinen Untertanen „in dem höchsten Grade prostituirt und außer allem dem Respect gesetzt“³⁸² werde. Sorgfältig registrierte der König wenig später sächsische Truppenbewegungen im Raum Lübben und Wittenberg, gab jedoch gegenüber Leopold von Anhalt-Dessau seiner Einschätzung Ausdruck, dass die kaiserlichen Truppen „nits in stande zu Marchieren“ seien, wie er durch Spione in Schlesien und Böhmen erfahren habe. „Gott laße alles geschehen wie er will [...] ich verlaße mir auf Gott und meine gerechte sache, er wierdt mir nit verlassen, indeßen ist aber resonnable und recht, auf seine huht zu sein und alle Precaucions zu nehmen, wier können Marchiren in zeit von 10 dage“.³⁸³ Um dem Informationsdefizit abzuhelfen, erhielt die Magdeburger Regierung am 24. April Befehl, Erkundigungen einzuziehen, da man höre, dass die opponierenden Adligen „viel Parade machen, auch deshalb allerhandt heimbliche Conventicula, hin- und her Schickungen, unverantwortliche Cor-

381 Bericht des sächsischen Gesandten vom 19.05.1725 in SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert). Die Magdeburger Regierung war bereits am 13.03.1723 von Berlin aus angewiesen worden, hinsichtlich eingehender appellantischer Schriftstücke „auff Eurer Huth zu seyn“ und auch den Postmeister anzuweisen, „daß Er sich in acht nehmen mögte, damit nichts dergleichen bey Ihm abgeben werden könnte“. Siehe LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 45.

382 FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 32-33; vgl. NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 185-186.

383 Brief an Leopold vom 04.04.1725 in: Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau (wie Fn. 337), S. 276-278, hier S. 277. Dem österreichischen Gesandten Seckendorff erschien der Dessauer derweil „dangereuse, und da er wegen seines eigenen Processes auf dem Reichshofrath nicht wohl zu sprechen, mag er wohl öfters Öl ins Feuer gießen. Könnte dieser Herr zufrieden gestellt werden, so wüßte fast nicht, ob noch jemand dort zu finden, so dem kaiserlichen Interesse zuwider.“ Siehe den Bericht Seckendorffs an den Prinzen Eugen vom 09.06.1724 in FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 11. Der Dessauer war am Reichshofrat unter anderem in einen langwierigen Prozess mit den Untertanen des Amtes Gröbzig verwickelt. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 96 u. 97. Hinzu trat ein handelsrechtlicher Konflikt mit Leopold von Anhalt-Köthen. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 100.

respondentzen und was dergleichen redlichen und treuen Unterthanen gar übel anstehende Machinationes mehr seyn“.³⁸⁴ Am 5. Mai fügte der König hinzu, die Aufsässigkeit der Appellanten, mit denen er „zu rechter Zeit Abrechnung halten“ werde, sei „nicht mehr auszustehen“.³⁸⁵ Dem kaiserlichen Gesandten versicherte er zu gleicher Zeit „mit großen bezeugungen der schuldigsten Ehrerbieth- und Verehrung“ seine Achtung für den Kaiser und schob die „Mißverständnisse“ auf sächsische Intrigen zurück.³⁸⁶

Mit den von Friedrich Wilhelm ins Spiel gebrachten sächsischen Intrigen ist die Frage aufgeworfen, wie sich die mit der Exekution des kaiserlichen Mandats betrauten Reichsfürsten verhielten. Hierfür erweist sich die Dresdner Überlieferung in der Tat als sehr aufschlussreich.³⁸⁷ Dort beriet der Geheime Rat am 28. Juni 1725 über einen Bericht des Berliner Gesandten Ulrich von Suhm, dem Ilgen erklärt hatte, der preußische König werde sich nicht auf die Kommission einlassen, „wenn er auch gleich darüber in die Reichsacht verfallen sollte“.³⁸⁸ Friedrich Wilhelm höchstpersönlich habe gegenüber Suhm deutlich gemacht, er werde einen sächsischen Exekutionsversuch „als einen Friedensbruch und Kriegsdeclaration consideriren und mit Gewalt zu verhindern suchen“. Der sächsische Geheime Rat erinnerte den polnischen König an die

384 LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 85.

385 LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 95: „Wir wissen wohl, was Wir in anderen Begebenheiten vor die Kayserliche Decreta für egard zu haben schuldig, aber eine andere Sache ist es, wann Unsere Unterthanen sich wieder Uns revoltiren, durch Pflicht vergessene Vorstellungen sich wieder Uns zur Parthey machen undt durch die dadurch erschlichene Reichshoffrathsdecreta und deren Insinuirung Uns insultiren wollen.“

386 Bericht des kaiserlichen Gesandten vom 23.05.1725 in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin, K. 12b, Bl. 77-78.

387 Von Seiten Kurtriers und der Kurpfalz sind nach freundlicher Auskunft von Dr. Peter Brommer (Landeshauptarchiv Koblenz) und Dr. Kurt Andermann (Generallandesarchiv Karlsruhe) vom 10.05. bzw. 27.09.2010 offenbar keine relevanten Akten überliefert. Eine Konsultation eventuell vorhandener schwedischer Überlieferung war im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes nicht möglich. Keinen Niederschlag fand der Lehnskonflikt augenscheinlich in den Berichten des kaiserlichen Gesandten in Dresden. Vgl. ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Dresden, K. 5a.

388 SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert). Zum Verhältnis zwischen dem im 16. Jahrhundert gebildeten Geheimen Rat und dem im Jahr 1706 gegründeten Geheimen Kabinett siehe M. MARKIEWICZ, Politische Institutionen und Prozeduren der sächsisch-polnischen Personalunion: Das Geheime Kabinett in Sachsen und die zentralen Ämter der Rzeczpospolita in den Jahren 1717 bis 1733, in: Die Personalunionen von Sachsen-Polen 1697-1763 und Hannover-England 1714-1837. Ein Vergleich, hrsg. v. R. REXHEUSER (= Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien, Bd. 18), Wiesbaden 2005, S. 51-65, hier S. 51-52; vgl. J. DÜRICHEN, Geheimes Kabinett und Geheimer Rat unter der Regierung Augusts des Starken in den Jahren 1704-1720, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 51 (1930), S. 68-134.

ohnehin gespannten Beziehungen zum nördlichen Nachbarn³⁸⁹ und hob dabei insbesondere die Streitigkeiten um das „Thorner Blutgericht“³⁹⁰, das Stift Naumburg sowie diverse Grenz- und Handelskonflikte³⁹¹ hervor. Vor diesem Hintergrund solle Sachsen voreilige Schritte, die „zu großen Weiterungen und einem unvermeidlichen Kriege Anlaß geben“ könnten, tunlichst vermeiden und stattdessen zunächst zu Schweden, Trier und Kurpfalz Kontakt aufnehmen. Der preußische König sei derweil mit „aller möglichsten Behutsamkeit“ zu behandeln und „gleichsam zwischen Furcht und Hoffnung“ zu halten. Zugleich müsse eine nachhaltige Verstimmung des Kaisers vermieden und der preußischen Argumentation im *Corpus Evangelicorum* entgegengetreten werden, wonach sich der König von Polen als Katholik nicht auf die Kommission einlassen dürfe.³⁹²

389 Vgl. zu den preußisch-sächsischen Beziehungen auch den Bericht Seckendorffs an den Prinzen Eugen vom 09.06.1724 in FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 9–10.

390 In Thorn war es 1724 im Zuge einer Verhärtung der innerstädtischen konfessionellen Gegensätze zur Plünderung des Jesuitenkollegs gekommen. Das königliche Assessoralgericht ließ daraufhin den Bürgermeister und neun protestantische Bürger hinrichten, verhängte hohe Entschädigungszahlungen und ließ die Marienkirche als letzte protestantische Hauptkirche der Stadt einziehen. Preußen hatte neben weiteren nichtkatholischen Staaten (Russland, Niederlande, Schweden und Dänemark) erfolglos gegen die Hinrichtungen interveniert. Siehe S. HARTMANN, Die Polenpolitik König Friedrich Wilhelms I. von Preußen zur Zeit des „Thorner Blutgerichts“ (1724–1725), in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, Neue Folge 5 (1995), S. 31–58; vgl. H.-J. BÖMELBURG, Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen (1756–1806) (= *Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte*, Bd. 5), München 1995, S. 51–52.

391 Zu den preußisch-sächsischen Wirtschaftsbeziehungen während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. siehe: *Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung. Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Preußens*, bearb. v. H. RACHEL, Bd. 2/1, Berlin 1922, S. 463–536.

392 In der Tat protestierte Preußen 1725 vor dem *Corpus Evangelicorum* gegen die Beauftragung katholischer Kommissare in innerprotestantischen Auseinandersetzungen und referierte dabei auch auf die Lehensauseinandersetzung. Dass diese Initiative von Kurhannover „sehr kühl“ aufgenommen wurde, schrieb der preußische Gesandte Kannegießer übrigens dem Einfluss Johann Friedrichs von Alvensleben zu. Siehe Kannegießers Bericht vom 27.07.1725 in *GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 65*. Neben der konfessionellen Karte argumentierte Preußen gegenüber Sachsen auch damit, dass das Herzogtum Sachsen nicht zum Obersächsischen Kreis gehöre. Die kommissarische Beauftragung Sachsens konnte sich allerdings auf Art. XVI, § 2 *Acta Pacis Westfalicae* und § 160 des Jüngsten Reichsabschieds stützen, wonach die Exekution reichsgerichtlicher Urteile in Fällen, in denen die Direktoren selbst interessiert waren, an benachbarte Kreise delegiert werden konnte. Das niedersächsische Kreisdirektorium alternierte seit 1648 zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg als Herzog bzw. Fürst von Magdeburg und Halberstadt sowie dem König von Schweden als Herzog von Bremen. 1712 war das Herzogtum Bremen an Dänemark und 1715 an die Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg gelangt. Siehe W. DOTZAUER, *Die deutschen Reichs-*

Das Gutachten des Geheimen Rats floss in eine Kabinettsvorlage vom 6. Juli ein, die gleichfalls die mit einer Exekution verbundene Kriegsgefahr betonte, wobei „Preußen Uns mit aller seiner Macht auf den Halß fallen und Uns den ersten Streich beyzubringen suchen werde, da wir denn vielleicht übern Hauffen geworfen oder Uns doch ein solcher großer Schade zugefüget werden dürffte, welcher so leichte nicht zu redressiren, immaßen das Exempel von der Schwedischen Invasion³⁹³ gewiesen, was man sich von der Reichshülfe und dessen Indemnisation zu versprechen habe“. Neben der konfessionell gefärbten preußischen Propaganda seien auch die Auseinandersetzungen mit den eigenen Vasallen (Schwarzburg, Mansfeld, Schönburg, Stolberg u. a.) zu bedenken, deren Opposition durch ein Eingreifen zugunsten des magdeburgischen Adels ermuntert werden könne.³⁹⁴ Für eine Annahme der Kommission sprach nach Ansicht des Kabinetts allerdings die Einschätzung, dass ein gedeihliches Verhältnis zu Berlin „nach der bekannten Bewandnis selbigen Hofes“ ohnehin nicht möglich sei und eine Ablehnung der Kommission die Stellung Sachsens am Kaiserhof schwer beschädigen müsse. „Lernen“, so das Gutachten weiter, „kan zwar Preußen machen und wider Sr. Königliche Majestät hier und dar einen Staub auftreiben, der Kayser aber als Obrister Richter im Reich kan nach denen Reichsgesetzen mit dem Reiche solche Anstalten vorkehren, daß Preußen sich noch wohl bedenken dörrfte, Sich an Königlicher Majestät zu vergreifen oder Sie in Ihren Landen feindlich zu überziehen.“ Die Erfahrung habe gezeigt, „daß der Preußische Hof, wenn er auch noch so sehr getrotzet, am Ende doch nachgegeben und dem Kayser sich submittiret habe, folglich ist wohl gewiß, daß Preußen ohne den Kayser Sr. Königlichen Majestät eben so sonderlich nicht schaden könne, der Kayser aber kann es, ohne Preußen dabey zu gebrauchen, thun und gesetzt auch, es wolte Preußen Ernst daraus machen und Sr. Königlichen Majestät über dieser Commission mit Thätlichkeiten zu Leibe gehen, so wäre wohl, da man vorhersiehet, daß man an hiesiger Seiten mit selbigem Hofe über kurz oder lang Händel bekommen müße, ohnstreitig besser, wenn Preußen an Uns ietzo sich vergreifen wolte, da wir den Kayser und das Reich vor uns haben und nichts thun, was nicht denen Reichsgesetzen gemäß seye“. Auch aus diesem Gutachten spricht somit die während jener Jahre in Dresden verbreitete Einschätzung, dass es Preußen

kreise (1383-1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998, S. 349-355; vgl. HUGHES (wie Fn. 37), S. 101. Die rechtliche Grundlage der reichsgerichtlichen Exekution durch die Obersten oder ausschreibenden Fürsten der Reichskreise bildeten Teil 3 Titel 48 § 8 und 9 der Reichskammergerichtsordnung von 1555. Siehe A. LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 3), Köln/Wien 1976, S. 267.

393 Während des Nordischen Krieges hatten schwedische Truppen Sachsen zwischen August 1706 und September 1707 besetzt.

394 Vgl. SächsStA, HStA-D, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10144/19, Bl. 15: „Es könnte leichte hinwiederum dergleichen conservatorium Sr. Königlichen Majestät [von Polen] an Sr. Königliche Majestät in Preußen ertheilet werden.“

nicht bis zum Äußersten treiben werde.³⁹⁵ Vor diesem Hintergrund schloss die Kabinettsvorlage mit der Hoffnung, die Kommission könne für Sachsen trotz aller Gefahren auch die Gelegenheit bieten, Preußen in die Schranken zu weisen und gegenüber Berlin das Direktorium im Corpus Evangelicorum zu behaupten. Der polnische König schloss sich diesem Votum in einer Geheimrats-sitzung vom 12. Juli an und erklärte, den Kommissionsauftrag annehmen, vor einer eventuellen Exekution jedoch Rücksprache mit dem Kaiser halten zu wollen, um zu erfahren, „wie er Uns sodann souteniren wolle“.³⁹⁶

Zugleich erhielt von Suhm am 27. Juli den Befehl, in Berlin auf eine gütliche Einigung zwischen König und Adelsopposition hinzuwirken, um eine Exekution abzuwenden. Hierzu solle er eine sächsische Vermittlung über den königlich polnischen Minister und Gesandten in London, Jakob le Coq, anbieten. Dieser könne gegenüber Johann Friedrich II. von Alvensleben einen preußischen Kompromissvorschlag als „Privatgedanken“ lancieren.³⁹⁷ Aus Berlin berichtete Suhm am 12. Oktober von Gesprächen mit Ilgen, der den Willen des preußischen Hofes zu gutnachbarlichen Beziehungen betont habe, wenn man nur von sächsischer Seite aufhöre, Berlin „in Reichssachen [...] beschwehrlich zu fallen“.³⁹⁸ Auf den von ihm geäußerten Vermittlungsvorschlag sei Ilgen indes nicht eingegangen, sondern habe stattdessen erneut die Ablehnung des Kommissionsauftrages gefordert. Dieses resolute Auftreten fiel Ilgen umso leichter, als sich die politische Großwetterlage im Vormonat grundlegend geändert hatte. Im September war Preußen dem Herrenhauser Bündnis beigetreten, mit dem sich England und Frankreich gegen die wenige Monate zuvor überraschend zustande gekommene „Wiener Allianz“ Österreichs und Spaniens richteten. Friedrich Wilhelm erhoffte sich von diesem Schritt neben einer Unterstützung seiner Ansprüche auf die Herzogtümer Jülich und Berg zugleich Rückendeckung für seine Konflikte mit dem Reichshofrat.³⁹⁹ Suhm berichtete daraufhin nach Dresden, dass der preußische Hof neuerdings „etwas groß thue, indem er sich mit dem letzthin zu Hannover geschlossenen Tractat sehr breit zu machen suchet“.⁴⁰⁰

395 Hierzu auch GÖSE (wie Fn. 369), S. 56: „Trotz gelegentlicher verbaler Kraftmeierei in den 1720er Jahren hielt man Friedrich Wilhelm I. nicht für fähig, einen Krieg zu beginnen“.

396 SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert).

397 Ebd.

398 Ebd.

399 HUGHES (wie Fn. 37), S. 192; J. F. CHANCE, *The Alliance of Hanover. A Study of British Foreign Policy in the Last Years of George I*, London 1923, S. 694; zur Einschätzung der Allianz durch den Kaiserhof HANTSCH (wie Fn. 39), S. 301-304.

400 SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert). Trotz der durch das Herrenhauser Bündnis gestärkten diplomatischen Stellung versuchte Preußen noch im September 1725, über seinen Gesandten in Hannover mit Johann Friedrich von Alvensleben ins Gespräch zu kommen. Näheres über diese Initiative, die Alvensleben mit dem Hinweis ablehnte, er werde seine Güter altersbedingt an seine Söhne

Derweil ließ sich das mit Hessen-Kassel in Personalunion verbundene Schweden – von Sachsen am 18. Juli um Stellungnahme gebeten⁴⁰¹ – Zeit. Antipreußische Initiativen waren aus Stockholm umso weniger zu erwarten, als sich auch Schweden wenig später der Herrenhausener Allianz anschloss, sich also als Bündnispartner des Soldatenkönigs in die gegen den Kaiser gerichtete „Phalanx der mit dem Reich verbundenen protestantischen Königreiche“ einreihete.⁴⁰² Zunächst ging Anfang November in Wien ein nichtssagendes Schreiben der schwedischen Regierung zu Stralsund ein, die dem Kaiser im Namen des schwedischen Königs in allgemeinen Wendungen versicherte, man werde dem Kommissionsauftrag, sofern es die Situation erfordere, nachkommen.⁴⁰³ Erst am 6. März 1726 griff Schweden einen sächsischen Vorschlag auf und erklärte sich bereit, wenigstens die Insinuation des Mandats durch ein gemeinsames Schreiben aller vier Kommissare zu bewerkstelligen.⁴⁰⁴ Daraufhin ergingen von Seiten Sachsens am 8. Juni Schreiben an die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz mit der Bitte um diesbezügliche Stellungnahme.⁴⁰⁵

Die beiden Wittelsbacher in Trier und Mannheim – seit Mai 1724 in einer die katholischen Linien umfassenden, antikaiserlich ausgerichteten Hausunion verbunden⁴⁰⁶ – ließen freilich erkennen, dass von ihrer Seite keine Unterstützung einer Exekution zu erwarten war. Während Karl Philipp von der Pfalz augenscheinlich nicht einmal antwortete, hielt sich der Trierer Kurfürst, von dessen zurückhaltender Reaktion auf die Avancen der Magdeburger Adligen bereits die Rede war, zur Kur im schlesischen Neiße auf und wollte vorerst „mit keinen Affairen sich occupiren“.⁴⁰⁷ Am 24. September 1726 erklärte Franz Ludwig schließlich, am Kaiserhof um Entbindung von dem Kommissionsauftrag bitten zu wollen, da er als Hochmeister des Deutschen Ordens aufgrund der Titulaturstreitigkeiten mit Preußen keine Korrespondenz pflege und wegen der Magdeburger Güter der Ballei Sachsen als befangen erscheinen könne. Der sächsische Emissär vermutete freilich, die Konflikte des Trierer Kurfürsten mit seiner eigenen Ritterschaft ließen ihn vor einem Eingreifen

abtreten und sei insofern nicht mehr zuständig, ist nicht bekannt. Siehe WOHLBRÜCK (wie Fn. 183), S. 270; LOEWE (wie Fn. 51), S. 363.

401 SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert).

402 ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 302.

403 Abschrift des Schreibens der Regierung vom 10.09.1725 in SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert).

404 Abschrift des Schreibens der Regierung zu Stralsund in SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert).

405 SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert).

406 Vgl. ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 317-319.

407 Bericht des sächsischen Hofrats von der Lieth, Neiße, 16.07.1726, in SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert).

zugunsten des Adels in anderen Territorien zurückschrecken.⁴⁰⁸ Die Exekution des kaiserlichen Mandats vom Januar 1725 war damit endgültig gescheitert.

XII. Die bündnispolitische Annäherung zwischen Preußen und Österreich und die Vermittlungsmission Graf Wurmbrands (1725–1728)

Während die sächsischen Bemühungen, dem kaiserlichen Konservatorium nachzukommen, angesichts des Desinteresses der übrigen Kommissare im Sande verliefen, drehte sich der diplomatische Reigen munter weiter. Obwohl die Friktionen in Mitteleuropa infolge der bündnispolitischen Lagerbildung erst Ende 1725 ihren Höhepunkt erreichten,⁴⁰⁹ wirkte der österreichische Sondervermittler Seckendorff im Verein mit dem Prinzen Eugen hinter den Kulissen bereits seit 1724 auf eine Annäherung zwischen Österreich und Preußen hin.⁴¹⁰ Die Korrespondenz zwischen dem Savoyer und Seckendorff, dem es gelang, ein sehr enges freundschaftliches Verhältnis zu dem choleralischen Preußenkönig aufzubauen, ist für das spannungsreiche Verhältnis zwischen kaiserlich-oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen überaus aufschlussreich. Wiederholt, beispielsweise im Februar 1725, klagte der Soldatenkönig gegenüber Seckendorff, „daß der Reichshofrath nichts anders suche, als mich, wenn es bei ihm stünde, um Land und Leute zu bringen, von meinen landesfürstlichen Juribus mir das eine nach dem andern aus den Händen zu reißen, meine Unterthanen über mich zu erheben, ja! mir allen schuldigen Gehorsam und Respect bei demselben verlieren zu machen. Hierbei gelten auch keine Reichsconstitutionen mehr, sondern wider deren ausdrücklichen Buchstaben forciret man mich zu Dingen, die solchen allgemeinen Reichsgesetzen schnurstracks zuwider sind, und gebrauchet man dabei kein ander Fundament, als, daß wenn ich gleich Recht hätte, man mir doch wegen gewisser politischer Considerationen, damit nicht aufkommen lassen, sondern mich dennoch verdammen müsse.“⁴¹¹

Diese Eindrücke bewogen den österreichischen Gesandten gegenüber Prinz Eugen zu der wiederholten Empfehlung, die österreichischen Hausmachtinteressen nicht durch eine allzu rigide Interpretation des oberstrichterlichen Amtes zu gefährden. Bereits im Juni 1724 hatte er dem Savoyer geraten,

408 Bericht des Hofrats von der Lieth, Neiße, 28.09.1726, mit Abschrift des kurtrierischen Schreibens in SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert).

409 HUGHES (wie Fn. 37), S. 193: „At the end of 1725 Europe seemed very close to war.“

410 Zur diplomatischen Mission Seckendorffs in Berlin siehe KUNTKE (wie Fn. 257), S. 147–207.

411 Kabinettsordre vom 17.02.1725, zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 20–21.

der Kaiser solle Preußen bei der Belehnung mit Stettin entgegenkommen und vor allem mit reichshofrätlichen Mandaten sparsamer umgehen, „maßen der König wegen seines lebendigen Naturelles darüber gleich in Harnisch gesetzt wird, sich aber hernach, wenn die erste Hitze vorbei, gar leicht auf billige Wege wieder weisen“ lasse.⁴¹² Am 11. April 1725 fügte er mit Blick auf die Auseinandersetzung um den Lehnskanon hinzu, seines Erachtens sei die für den Adel mit erheblichen Vorteilen verbundene Allodifikation „der Mühe nicht werth, daß dies zu weitläufigen Verdrießlichkeiten sollte Anlaß geben“. Seckendorff übernahm damit weitgehend die Sichtweise des Soldatenkönigs, ohne in der Umwandlung der Lehen in Eigentum einen grundlegenden Eingriff in die Reichsverfassung zu erkennen. De facto, so meinte er, handele es sich angesichts der geringen Zahl von Appellanten um einen Streitwert von wenigen Hundert Talern. Friedrich Wilhelm werde jedoch in der Sache niemals nachgeben und es stattdessen auf eine Exekution ankommen lassen. Der Kaiser solle den Appellanten deshalb unter der Hand zu einer gütlichen Einigung raten und dem König einen Weg eröffnen, „mit Ehren aus der Sache zu kommen“.⁴¹³

Es verdient Beachtung, dass Prinz Eugen gegenüber Seckendorff wiederholt die Verfahrensautonomie des Reichshofrats betonte und einem politisch motivierten Eingriff in die Prozessführung eine Absage erteilte. So schrieb er am 28. März 1725: „Die ungemene Menge der beim Reichshofrath in verschiedenen und meistens außerordentlichen Sachen [gegen Preußen] anhängigen Prozesse, zumal man fast bei dem ganzen Reich nicht so viel zu thun hat, sind die Ursach, daß erdeuteter Reichshofrath als ein Justizgericht fürgehñ und handeln muß, was nach Beschaffenheit der Geschäfte die Billigkeit und reichs-

412 Bericht vom 09.06.1724 in FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 9. Am 12.06.1726 berichtete Seckendorff erneut, es ginge „alle Klage gegen die harten Reichshofrathsmandate, bei deren öftern Anlangung der König oftmals sich so vergessen soll, daß die Officiere, in welcher Gegenwart dergleichen abgelesen worden, sich selbst über den excessiven Eifer, den der König darüber bezeigt, schämen“. Siehe aaO., S. 67. Vgl. auch den Bericht vom 23.02.1725 aaO., S. 17: „Wäre es eine Möglichkeit, daß der hochlöbliche Reichshofrath in billigen Sachen ein wenig gelinder mit dem Könige verfahren, und in geringen, auch den Reichsgesetzen nicht zuwiderlaufenden, Dingen menagiren und favorisiren könnte, so würden sich vielleicht in größeren Expedianda hervorthun, daß der König in wichtigern und größern Sachen sich schuldigstermaßen weisen ließe. Wenigstens bitte Ew. Durchlaucht unterthänigst, wo es dem allerhöchsten Interesse gemäß, mir Befehl und Information gnädigst zu erteilen, wenn ich etwa dem Könige die Gedanken benehmen könnte, als ob man nicht gerecht und reichsconstitutionsmäßig mit ihm verführe, denn sein Gemüth ist zu gewinnen, wenn man ihn nur mit triftigen Gründen überzeugen kann.“

413 Zitate nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 30-31; Seckendorff verband dies mit der wohl illusionären Hoffnung, der König sei dazu zu überreden, einen Recess mit den Ständen auszuhandeln und diesen vom Kaiser konfirmieren zu lassen; vgl. auch die Kabinettsordre Friedrich Wilhelms an Seckendorff vom 07.04.1725 aaO., S. 31-34.

satzungsmäßige Ordnung erfordert, wie wohl man in allen, soviel möglich, mit Glimpf umzugehen sucht, auch nicht wohl anders sein kann, als daß bei soviel differenten und odiosen Reichshändeln Ihre kaiserliche Majestät nicht auch dann und wann als *Caput Imperii*, wenn es zur Entscheidung kommt, in Sachen zu sprechen gezwungen sein, wie es der hergebrachten Justiz Ordnung und dero reichsoberrichterlichem Amt oblegen ist, also zwar, daß ich allerdings persuadirt bin, daß, wenn der König in einem, so anderem besser und gründlicher informirt wäre, er vielleicht die bisherigen widrigen Gedanken guten Theils fahren lassen und sich in der ungleichen Impression, welche alle guten Vorstellungen fruchtlos ablaufen lassen muß, nicht so sehr aufhalten würde.⁴¹⁴

Friedrich Wilhelm rückte derweil aus Enttäuschung über die mangelnde Unterstützung Englands und Spaniens bei seinen Ansprüchen auf Jülich und Berg vom Herrenhauser Bündnis wiederum ab und schloss sich mit dem am 12. Oktober 1726 unterzeichneten Vertrag von Wusterhausen⁴¹⁵ dem kaiserlichen Lager an. Dabei hatte der Soldatenkönig zunächst gehofft, dem Kaiser ein unbeschränktes Appellationsprivileg für alle preußischen Reichsterritorien als Morgengabe abhandeln zu können. Ein preußischerseits im Juni 1726 konzipierter Bündnisvertrag enthielt eine diesbezügliche Klausel,⁴¹⁶ und auch

414 Zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 27; vgl. auch die Briefe Eugens vom 02.10.1724, 10.03.1725 und 25.04.1725 aaO., S. 14, 22, 35–36 sowie A. ARNETH, Prinz Eugen von Savoyen. Nach den handschriftlichen Quellen der kaiserlichen Archive, Bd. 3, Wien 1858, S. 204. Bezeichnenderweise hatte man in Wien schon 1723 eine Zusammenstellung aller gegen den König am Reichshofrat anhängigen Prozesse angefertigt – offenbar, um den Überblick nicht zu verlieren. Siehe ÖStA HHStA, Staatenabteilung, Deutsche Staaten (Nationalia), Brandenburgica, K. 30, Bl. 1–552. Das Konvolut enthält Überblicksdarstellungen zu einer Appellation Friedrich Wilhelm von Diests gegen die Regierung zu Kleve, zur Klage sämtlicher katholischer Klöster des Fürstentums Halberstadt wegen Einquartierungen, Akzise und Sublevationsgeldern, zur Klage des Klosters Hammersleben wegen der königlichen Repressalien und wegen des Guts Wackersleben, zur Appellation derer von Krosigk wegen des Guts Neubeesen, zur Appellation des Freiherrn Arnold Christoph von Byland gegen die Regierung zu Kleve, zum Konflikt um Limpurg, zur Auseinandersetzung mit den Grafen von Mansfeld um die preußische Sequestration, zum Konflikt um die Allodifikation der Lehen und zu den Streitigkeiten mit dem Stift Quedlinburg.

415 Abgedruckt bei FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 159–165; vgl.: Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I. (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 87), hrsg. v. V. LOEWE, Leipzig 1913, S. 311–321.

416 Im Entwurf, den Ilgen am 29.06.1726 dem König vorlegte, heißt es in Art. 12: „Gleichwie es auch billig ist, daß Ihre Königliche Mayestät in Preußen alß Churfürst zu Brandenburg denen übrigen Churfürsten des Reichs in denen sämbtlichen praerogativen, deren dieselbe genießen, parificiret werden, unter solchen praerogativen aber eine der vornehmsten ist, daß dieselbe des *juris de non appellando* nicht nur in den eigentlichen ChurLanden, sondern auch in denen neben denselben besitzenden übrigen Provintzien genießen; Seiner Königlichen Mayestät in Preußen aber, ob Ihr schon das *Instrumentum Pacis* selbst dieserwegen favorable ist, dennoch zu dem *Exercitio* dieses

Seckendorff wurde vom König mit entsprechenden Forderungen konfrontiert.⁴¹⁷ Bei Karl VI., der auf einen drohenden Zerfall des Reiches hinwies,⁴¹⁸ ließ sich diese Maximalforderung zwar nicht durchsetzen, doch blieben die Reichshofratsprozesse auf der politischen Agenda. Prinz Eugen schlug im Juni 1726 vor, „*citra laesionem juris tertii*“ und unter Beachtung der Verpflichtung des Kaisers zu einer unabhängigen Justizverwaltung auf Basis der Wahlkapitulationen könne auf einen gütlichen Vergleich hingearbeitet werden, schränkte jedoch ein: „Der *stylus judicarius* bringt freilich wohl keine gar angenehme Schreibart mit sich, doch kann er völlig nicht verändert werden. Um aber dem Könige doch die Wohlmeinung des Kaisers erkennen zu geben, so wird man trachten in allen Begebenheiten, wo es sich thun läßt, allen Glimpf zu gebrauchen.“⁴¹⁹ In Absprache mit Seckendorff schlug Ilgen⁴²⁰ dem König daraufhin

Rechts annoch nicht völlig gelangen können. So wollen Ihre Kayserliche Mayestät in Consideration der ietzo mit Seiner Königlichen Mayestät treffenden gantz genauen unverbrüchlichen und immerwehrenden Freundschaft auch solcher appellation halber nunmehr eine völlige parität und Gleichheit zwischen Seiner Königlichen Mayestät in Preußen und den übrigen Churfürsten des Reichs machen, das Privilegium de non appellando, so Ihre Königliche Mayestät in dero ChurLanden haben, auff dero Sämtliche Reichs-Propintzien extendiren und deshalb die nötige Expeditiones unverzüglich verfertigen und Seiner Königlichen Mayestät in Preußen ausstellen laßen, welches bey derselben ein beständiger trieb seyn soll, Sich an Ihre Kayserlichen Mayestät und dero höchstes Interesse immer fester und unauflöslicher zu verbinden.“ Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 1, Nr. 293, Bl. 27-28; vgl. auch PERELS (wie Fn. 5), S. 99-100.

417 Siehe etwa den Bericht Seckendorffs an Prinz Eugen vom 17.12.1725 in FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 53-62, hier 61. Demnach habe der König erklärt: „Seine übrige Provinzen müßte er besitzen wie die Chur, daß man nicht davon appelliren könne.“

418 Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 1, Nr. 293, Bl. 60-61; vgl. das Schreiben Eugens an Seckendorff vom 15.06.1726 in FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 70-74, hier S. 72: „Daß der König seine übrigen Lande wie die churbrandenburgischen zu besitzen verlangt, ist eine gar zu harte Sache, denn man merket wohl, daß er hierdurch auf das Privilegium de non appellando für alle seine Lande abzielt. Wie hoch nun hierdurch die kaiserliche Autorität in potestate judiciaria gekränkt würde, da so viele ansehnliche Länder von der Jurisdiction der Reichsgerichte ausgenommen würden, erkennen Ew. Excellenz von selbst. Die Churfürsten, welche außer ihren Churfürstenthümern andere Ländereien besitzen, würden gleich hieraus exemplificiren, welches zweifelsohne von andern mächtigen Häusern bald gesucht und man im Reiche noch mehr in dem bestärkt würde, daß nur diejenigen alles, was sie wollen, erhalten, die sich wissen, mit übeln Principien geltend zu machen, die aber im Wahren treu verbleiben, würden allezeit hintangesetzt.“ Seckendorff habe dafür Sorge zu tragen, „daß man von diesem Punkte nicht mehr spreche“. Vgl. den Bericht Seckendorffs an Sincendorf vom 20.08.1726: „...ich habe die größte Mühe in der Welt gehabt, den Punkt de non appellando zu beseitigen“. Siehe aaO., S. 138; Ausfertigung des Berichts in ÖStA HHStA, StK, Preußen, K. 4.

419 FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 69-70. Der Kaiser instruierte Seckendorff am 10. August 1726 gleichfalls, lediglich Unterstützung bei gütlichen Verhandlungen mit den klagenden Parteien anzubieten. Siehe aaO., S. 125.

vor, der Kaiser könne den gegnerischen Parteien in laufenden Prozessen wie den Auseinandersetzungen um Tecklenburg, mit Quedlinburg und um die Allodifikation der Lehen signalisieren, dass er eine gütliche Einigung favorisiere und die Parteien an den als „Mediator“ einzusetzenden Seckendorff verweisen – der Soldatenkönig gab dem per Marginal „guth“ sein Placet.⁴²¹

Im Januar 1727 nahm Seckendorff diesen Faden wiederum auf und berichtete an Eugen, es komme angesichts der wachsenden Kriegsgefahr nunmehr darauf an, den König der Aufrichtigkeit des Kaisers zu versichern und dem Verdacht entgegenzuwirken, man habe Preußen lediglich mit leeren Versprechungen von dem Herrenhauser Bündnis abgezogen.⁴²² In der Tat musste Wien angesichts der Unterstützung, die Friedrich Wilhelm bei den diplomatischen Bemühungen um eine Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch die Reichsstände leistete, eine Verstimmung des Soldatenkönigs tunlichst vermeiden.⁴²³ Da man sich jedoch sehr wohl bewusst war, in der jülichbergischen Frage mit doppelten Karten zu spielen (insgeheim hatte der Kaiser bereits Pfalz-Sulzbach seine Assistenz zugesichert), blieb als Verhandlungsmasse nur die Judikatur des Reichshofrats. Im März berichtete der preußische Gesandte aus Wien von einem bemerkenswerten Sinneswandel des Reichsvizekanzlers.⁴²⁴ Danach habe ihm Schönborn anvertraut, die halberstädtische Ritterschaft und insbesondere die Äbtissin zu Quedlinburg führten neuerlich Klagen am Reichshofrat.⁴²⁵ Der Reichsvizekanzler habe ihm erklärt, eingehen-

420 Ilgen distanzierte sich offenbar gegenüber Seckendorff von den Forderungen nach einem Appellationsprivileg. Seckendorff berichtete, der Minister habe ihm anvertraut, dass der König allein deshalb auf dem Privileg beharre, weil er der reichsrechtlich völlig irrigen Ansicht sei, dass dies Klagen gegen den König vor den Reichsgerichten verhindere. Ilgen selbst messe dem Appellationsprivileg keine Priorität bei. Siehe den Bericht Seckendorffs an Prinz Eugen vom 05.07.1726 in FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 94. Sollte Seckendorffs Bericht den Tatsachen entsprechen, wäre dies ein Beleg für eine bemerkenswerte reichsrechtliche Unkenntnis des preußischen Monarchen hinsichtlich des Gerichtsstands von Landesherren; vgl. beispielsweise auch OPPELN-BRONIKOWSKI (wie Fn. 32), S. 85 („...der König war kein Jurist; ihm fehlte auf diesem Gebiet die Sachkenntnis, die er in der Verwaltung und im Heerwesen besaß...“).

421 Immediatbericht Ilgens vom 03.07.1726 in GStA PK, I. HA, Rep. 1, Nr. 293, Bl. 41-42.

422 FÖRSTER (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 86.

423 Vgl. H. V. ZWIEDINEK-SÜDENHORST, Die Anerkennung der pragmatischen Sanction Karls VI. durch das deutsche Reich, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 16 (1895), S. 276-341; NEUGEBAUER (wie Fn. 8), S. 319; HUGHES (wie Fn. 37), S. 197-199; BURKHARDT (wie Fn. 75), S. 355-358; HANTSCH (wie Fn. 39), S. 332.

424 GROß (wie Fn. 80), S. 71 weist wohl zu Recht darauf hin, dass Schönborn angesichts des zunehmenden Bedeutungsverlusts der Reichspolitik seit 1725 zunehmend von Resignation geprägt war.

425 Bericht Christian von Brands vom 22.03.1727 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153, hiernach die folgenden Zitate. In der Tat hatten Teile der Ritterschaft und

de Klagen nicht unterdrücken zu können, jedoch zu wünschen, dass der König „von allen Processen auf einmahl mögten loskommen“. Deshalb habe er dem Kaiser vorgeschlagen, Graf Wurmbrand, dem „die meisten Sachen in frischer Erinnerung“ seien, zu Verhandlungen nach Berlin zu entsenden.

Im Mai trug Seckendorff diesen Gedanken mit folgenden Worten dem König vor: „Weilen Seine kaiserliche Majestät in allen nicht mehr wünschen und suchen, als Ew. königlichen Majestät Vergnügen und wahre Zufriedenheit auf alle ersinnliche Weise zu befördern, anbei aber wahrnehmen, daß die Menge der Prozesse beständigen Verdruß und Unlust Ew. königlichen Majestät verursachen, die widrig gesinnten auch Anlaß nehmen könnten, Ew. königlichen Majestät bei Gelegenheit Glauben zu machen, als ob man öfters von Reichs-Hofraths wegen weiter hierin ginge, als Recht und Gerechtigkeit und die Reichsgesetze mit sich brächten; so sind Seine kaiserliche Majestät auf die wohl intentionirte Gedanken gefallen, ob nicht gemeldeter Graf von Wurmbrand bei seiner Anherokunft zugleich sich mit Ew. königlichen Majestät Ministerio in diesen Proceßsachen unterreden, das gute auf festen Fuß zu setzen, daß nicht allerdings Wohlbegründete durch gütliche Mittel und Vorschläge abzuthun und dergestalt in allen zu verstehen Mittel ausfinden könnte, daß Ew. königliche Majestät auch Gewissenshalber in gute Ruhe und Sicherheit kommen und selbst sowohl, als Ihre kaiserliche Majestät mit so vielen verdrüßlichen Dingen könnten verschont bleiben.“⁴²⁶ Wurmbrand, der sich als kaiserlicher Diplomat wenige Monate zuvor beim erfolgreichen Abschluss einer Assoziation der vorderen Reichskreise bewährt hatte,⁴²⁷ wurde von Friedrich

das Domkapitel Halberstadt unter dem Präsentationsdatum des 16.04.1726 eine erneute Klage gegen den König eingereicht. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597, Nr. 1, Bl. 293-577. Bei den Appellanten handelte es sich um: Hieronymus Burkhard Stammer, Henning Bernhard von Neindorf (für sich und seinen Bruder Karl Wilhelm), Charlotte Katharina von Schöning (als Vormund ihrer Söhne Hans und Busso von der Asseburg), Georg Wilhelm von Mahrenholz, Jan Heinrich von Rössling, Vollrath Ludolph von Bülow, Louise von Veltheim verwitwete von Gustedt (für ihren Schwager, den königlich großbritannischen Kanzleidirektor von Celle und als Vormund ihrer drei Söhne), Erasmus August von der Asseburg, Werner Ludwig Spiegel von und zu Peckelsheim, Gottlieb Leberecht von Stammer (für sich und Levin von der Schulenburg für dessen Güter in Oschersleben), Johann Ludwig von der Asseburg, Jakob Heinrich von Reindorf, Jobst Heinrich von Bennigsen, Ernst von Gustedt. Vermutlich bezieht es sich auf diese Appellation, wenn Graeve am 30.11.1726 berichtete, dass die Vasallen abermals „Instanz“ getan hätten. Siehe LOEWE (wie Fn. 51), S. 363. Darüber hinaus prozessierte das Domkapitel vor dem Reichshofrat bereits seit 1724 gegen die durch den preußischen König dekretierte Residenzpflicht für Domkapitulare. Siehe oben Fn. 352; vgl. zu den Auseinandersetzungen um den Lehnskanon in Halberstadt auch LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 535, Bl. 2-28.

426 Zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 95-96; vgl. das Konzept vom 19.05.1727 in ÖStA HHStA, StK, Große Korrespondenz, K. 202/2-203/1, Bl. 175-176.

427 Siehe hierzu N. HAMMERSTEIN, Johann Wilhelm Graf Wurmbrand und die Association der vorderen Reichs-Kreise im Jahre 1727, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 119 (1971), S. 323-386.

Wilhelm I. am 26. Juni 1727 in Potsdam empfangen. Im Anschluss an das Gespräch befahl der König am 7. Juli, Ludwig Otto von Plottho nach Wien zu entsenden,⁴²⁸ der beim Monarchen im Ruf stand, in „Juristerei“ und „Advocatenstreichen“ sehr erfahren zu sein.⁴²⁹

Die österreichisch-preußischen Verhandlungen und ihre offenbar weitreichenden Auswirkungen auf die Tätigkeit des Reichshofrats können hier lediglich skizziert werden und wären an anderer Stelle detailliert zu untersuchen. Während man in der Hofburg an die Vermittlung gütlicher Einigungen in einer eng begrenzten Anzahl politisch besonders brisanter Verfahren dachte, nahm man in Berlin die von Brand kolportierte Äußerung Schönborns offenbar wörtlich und ging davon aus, nun kurzerhand alle Prozesse, an denen Preußen ein Interesse hatte, niederschlagen zu können. Zu diesem Zweck sandten Brand und Graeve im Juli 1727 aus Wien eine Tabelle mit nicht weniger als 267 Prozessen ein, die dabei zur Sprache kommen sollten. Die Aufstellung enthielt Angaben zum Sachstand, führte den zuständigen Referenten an und schloss mit einer Klassifizierung der Streitfälle u. a. in „Abgethane Sachen“ und „Königliche Sachen, worauff es jetzo insonderheit ankommen mögte“. Die unter Nr. 155 befindliche Appellation gegen den Lehnskanon galt Brand und Graeve zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr als vordringlich (anders als etwa Tecklenburg, Quedlinburg, Werden), nachdem die im Februar 1725 erteilte Kommission „größten Theils depreciret worden“ sei.⁴³⁰

In der Tat hatte Sachsen, um diesen Handlungsstrang noch einmal aufzugreifen, bereits im Februar 1727 bei Schweden Rückfrage gehalten, ob man in Wien um eine Entbindung vom Kommissionsauftrag bitten solle, worauf Schweden empfahl, zunächst unter der Hand am Kaiserhof Erkundigungen über den Sachstand einzuholen.⁴³¹ Daraufhin berichtete der sächsische Gesandte im Oktober 1727 aus Wien, vertrauliche Gespräche mit dem Reichsvizekanzler und einigen Ministern hätten ergeben, dass Kurtrier bereits wegen Entbindung von der Kommission eingekommen sei, von Kurpfalz jedoch nichts bekannt sei. Im Allgemeinen, so schloss der Bericht, sei „sehr zu zweifeln, daß der hiesige Hoff, so lange die gegenwärtigen Coniuncturen anhalten, in denen Sachen gegen den Berlinischen Hoff mit einigen Eyfer und harten Resolutionen vorgehen werde, da man denselben vielmehr auf alle weise bey zu behalten geflissen ist“.⁴³² Der am 10. Januar 1728 zwischen Sachsen-Polen

428 H. V. ZWIEDINEK-SÜDENHORST, Art. Wurmbrand, Johann Wilhelm, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 44 (1898), S. 335-338, hier S. 337; vgl. GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153.

429 So in einer Instruktion für das Kabinettsministerium vom 08.12.1728, zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 260.

430 GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153.

431 Schreiben der Regierung zu Stralsund, 01.08.1727, SächsStA, HStA-D, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10144/19 (nicht foliiert).

432 Bericht des Gesandten von Lautensack, Wien, 25.10.1727, SächsStA, HStA-D, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10144/19 (nicht foliiert).

und Brandenburg-Preußen abgeschlossene Freundschaftsvertrag⁴³³ entzog einer möglichen Exekution vollends die Grundlage.

Derweil verhandelten Brand und Graeve mit Wurmbrand über die außergerichtliche Beilegung zahlreicher Prozesse, wobei hinsichtlich der Domänenprozesse auch Gutachten des Generaldirektoriums und der Regierungen in die Gespräche einfließen. Nachdem Wurmbrand den Lehnskonflikt bereits im September als „abgeurtheilt“⁴³⁴ bezeichnet hatte, ließ er sich im Folgemonat gegenüber dem preußischen Gesandten vernehmen, es „regete sich die appellirende Ritterschaft ja fast nicht mehr und würde also die Sache vielleicht von sich selbst liegen bleiben“.⁴³⁵ Aus Berlin erhielt Brand allerdings den Befehl, sich damit nicht zufrieden zu geben, sondern von Wurmbrand Sicherheiten zu fordern.⁴³⁶ Nach Brands Einschätzung musste man sich jedoch damit zufrieden geben, „wann der Reichshofrath die Sache auff sich ersitzen ließe, maßen der Kayser sich ja öffentlich nicht retractiren könnte. Unterdeßen stürben die stärcksten opponenten aus und würden Ihre Kinder und Erben der processe auch woll müde werden; dieses wäre die Methode, dabey sich das ChurHaus Hannover in dergleichen Fällen allemahl woll befunden und sich derselben fruchtbarlichst hätte zu gebrauchen wissen.“⁴³⁷ Auch ein Ende 1727 erstellter Bericht Ilgens an den König dokumentiert die gewachsene preußische Selbstsicherheit. Darin gab sich der Minister überzeugt, dass lediglich die Reichshofratsprozesse mit der Äbtissin von Quedlinburg und dem Grafen von Bentheim noch von Bedeutung seien. Die übrigen Verfahren erschienen ihm demgegenüber unbedeutend „und wollen wir damit schon fertig werden“.⁴³⁸

In diesem Zusammenhang lässt ein Bericht des niederländischen Gesandten aufhorchen, der Den Haag im September 1728 darüber informierte, dass der Kaiser den Preußenkönig „bewußt“ in einigen seiner Reichshofratsprozesse obsiegen lasse, um einer gewaltsamen Besetzung Jülichs und Bergs sowie einer neuerlichen Annäherung Preußens an die Herrenhausener Allianz vorzubeugen.⁴³⁹ Selbst wenn es sich bei dieser Einschätzung um eine (für den rapiden Ansehensverlust des Kaiserhofes freilich sehr aufschlussreiche) Überzeichnung

433 Abgedruckt in: Preußens Staatsverträge (wie Fn. 415), S. 340-343; vgl. KUNTKE (wie Fn. 257), S. 176.

434 GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153.

435 Bericht Christian von Brands vom 22.10.1727 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153. Zugleich bat Wurmbrand darum, die weiteren Verhandlungen als „Staats-Affaire“ zu betrachten und ihn als Reichshofrat nur noch unter der Hand beizuziehen, da er sich bei Kurpfalz bereits den Ruf erworben habe, „totus Brandenburgicus“ zu sein. Die Annäherung zwischen dem Kaiser und Preußen trieb Kurpfalz, das um Jülich bangte, im Oktober 1728 in ein Bündnis mit Frankreich. Siehe HUGHES (wie Fn. 37), S. 216-217.

436 Reskript vom 01.11.1727 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153.

437 Bericht von Brands vom 19.11.1727 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153.

438 Bericht Ilgens vom 28.11.1727 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153.

439 Bericht vom 25.09.1728, zitiert nach GABEL (wie Fn. 371), S. 123.

gehandelt haben sollte: Auf Dauer war es den Appellanten unmöglich, den ruinösen Exekutionen zu widerstehen, wie aus der bruchstückhaften Überlieferung in den Gutsarchiven hervorgeht. Bereits im November 1722 berichtete Frau von der Asseburg über die gewaltsame Pfändung von Saatgetreide auf ihrem Gut Peseckendorf.⁴⁴⁰ Auch Friedrich von Plotho zu Parey wandte sich im Oktober 1724 an Friedrich Ulrich von Veltheim, bezifferte die ihm täglich durch die Exekution entstehenden Kosten auf mehr als neun Reichstaler und gab seiner Befürchtung Ausdruck, sich dem König in Bälde unterwerfen zu müssen.⁴⁴¹ Einen weiteren Kostenfaktor bildeten die beständigen Schikanen, die den Appellanten bei der Insinuation reichshofrätlicher Schriftsätze bereitet wurden. Fabricius hatte bereits Ende 1725 geklagt, „daß es denen Partheyen und besonders auch Anwaldts Principali [Johann Friedrich von Alvensleben] nicht allein anfänglich sehr difficil und kostbar gefallen, sondern auch gar nicht mehr thunlich noch möglich seye, die insinuationes in denen Magdeburgischen Landen zu bewürcken, allermaßen 1. die Notarii im Lande sothanen Geschäfte gar nicht übernehmen und 2. fremde, aus Furcht, übel tractiret zu werden, auch mit Versprechung einer reichen Belohnung zu solchen Verrichtungen gar nicht mehr zu persuadiren sind, sondern, wie Anwaldts Principali würcklich widerfahren, denen Partheyen ihr Amt platterdings versagen, 3. auch der bey solchen Umständen endlich abgenöthigte modus, die insinuanda mittelst der Post an seine Behörde zu befördern, nicht mehr zu beschaffen ist, indeme dasjenige, was man auff solche Art an die Magdeburgische Regierung oder deren Officiales adressiret, wieder zurückgesandt wird.“⁴⁴²

Der Reichshofrat hatte Graeve daraufhin zwar befohlen, die an magdeburgische Behörden gerichteten Reskripte entgegen zu nehmen.⁴⁴³ Doch wenn gleich das kaiserliche Höchstgericht in jenen Jahren noch mehrfach die Ausdehnung der Kammergerichtsbarkeit zu Ungunsten der Regierungen rügte⁴⁴⁴

440 LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 3336, Bl. 88-92. „Ohne eigentliche Schärfe“, wie die DDR-Geschichtsschreibung in ihrem Bemühen behauptete, den König als Agenten „junckerlicher Klasseninteressen“ erscheinen zu lassen, gingen die Exekutionen also gewiss nicht vonstatten. Siehe H. KATHE, *Der „Soldatenkönig“ Friedrich Wilhelm I. 1688-1740. König in Preußen – Eine Biographie*, 2. Aufl., Berlin (Ost) 1978, S. 66.

441 Abschrift des Schreibens vom 25.10.1724 in ÖStA HHStA, Staatenabteilung, Deutsche Staaten (Nationalia), Brandenburgica, K. 30, Bl. 723-724.

442 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 70, nicht foliiert.

443 Befehl vom 09.08.1726 in ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 70, nicht foliiert. Ein gleichlautender Befehl war an Graeve bereits am 14.10.1725 im Rechtsstreit des Klosters Werden gegen den preußischen König als Grafen von der Mark ergangen. Siehe SELLERT (wie Fn. 208), S. 225. Die Rechtsgrundlage bildeten Gemeine Bescheide vom 11.03.1709 und 03.08.1719, wonach Reichshofratsagenten dazu verpflichtet waren, zu insinuirende Schriftstücke im Namen ihrer Mandanten anzunehmen.

444 So beispielsweise am 30.04.1726 im Appellationsverfahren Johann Friedrich von Alvenslebens wegen der Steuerfreiheit des Dorfes Klüden. Graeve bestritt unter dem Präsentationsdatum des 13.12.1726 die Zuständigkeit des Reichshofrats und verwies statt-

und sich mehrere der genannten Nebenverfahren noch bis zur Mitte der 30er Jahre hinzogen,⁴⁴⁵ saß Preußen die Auseinandersetzung de facto aus – die Einträge in den Findbehelfen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs enden ein ums andere Mal mit der Bemerkung „liegendeblieben“. Die Überlieferung zur Appellation aus dem Fürstentum Halberstadt bricht bereits am 12. November 1726 mit einer durch Fabricius eingereichten Beschwerde ab, wonach die Exekutionen unvermindert fortgesetzt würden und die Appellanten „der Gefahr ihres gänzlichen ruin sich täglich näher exponiret“ sähen.⁴⁴⁶ Als Friedrich August und Werner Siegfried von Plotho 1730 als Erben ihres verstorbenen Vaters Friedrich von der Appellation an den Reichshofrat zurücktraten, war dies nur noch eine Formsache.⁴⁴⁷

dessen auf die Austrägalgerichtsbarkeit bzw. den Reichstag. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 70, nicht foliiert. Das Verfahren vor den Kammern dürfte aus Sicht des Reichshofrats eine reichsrechtswidrige Instanzenvermehrung dargestellt haben. Es wäre eine lohnende Aufgabe, dies zum Gegenstand einer genaueren Analyse zu machen, da die preußische Kammergerichtsbarkeit in den 1720er Jahren vor dem Reichshofrat auch in anderen Kontexten verhandelt wurde. 1725 appellierte das im Münsterland gelegene Prämonstratenserkloster Cappenberg gegen ein Urteil der Kriegs- und Domänenkammer zu Kleve, was der Kaiser dazu nutzte, um gegenüber dem König die exzessive Ausübung richterlicher Funktionen durch die neuen Verwaltungsbehörden zu rügen. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 1175, K. 1181; vgl. HERTZ (wie Fn. 28), S. 340; zu reichsgerichtlichen Aufsichtsrechten über die territoriale Justizverfassung und zur Lehre der Instanzenvermehrung vgl. ERWIN (wie Fn. 57), S. 33, 247.

445 So bricht die Akte zur Appellation Otto Christophs aus dem Winkel (vgl. oben bei Fn. 357) erst 1735 ab. Dessen ungeachtet finden sich im Bestand „Reichshofrat“ zwei weitere Appellationen Winkels. Im Oktober 1731 appellierte er gegen ein Urteil der Magdeburger Regierung in seiner Auseinandersetzung mit dem Wettiner Burgamtmann Johann Georg Cuno. Darin trug Winkel auf Restitution eines Abzugsgeldes an, das Cuno widerrechtlich von der ins Fürstentum Anhalt-Köthen verzogenen Katharina Elisabeth Thiermann erhoben habe. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 151, nicht foliiert. Die Akte enthält einen durch Graeve eingereichten Bericht der Magdeburger Regierung vom 06.08.1732, in dem diese darum bat, den Prozess einzustellen. Noch im Januar 1736 appellierte Winkel wegen verweigerter Justiz durch die Magdeburger Regierung in seiner Auseinandersetzung mit dem königlich preußischen Forstamt des Herzogtums über Jagdrechte in den Wäldern um Löbejün. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 154. Das Verfahren blieb nach einem an den König gerichteten Schreiben um Bericht vom 16.08.1736 liegen.

446 ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597/1, Bl. 603–635, Zitat Bl. 603; vgl. den Bericht Graeves nach Berlin vom 30.11.1726 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 102 (nicht foliiert).

447 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 114.

XIII. Zusammenfassung und Ausblick

Conrad Bornhak bilanzierte im Jahre 1903 die Verfassungsgeschichte Brandenburg-Preußens zwischen 1648 und 1806 folgendermaßen: „Auf zertretenen Rechten der ständischen Ordnung führt die absolute Monarchie ihr neues Staatsgebäude auf. Die bisherige staatliche Ordnung verschwindet, um einer neuen Platz zu machen, die sich lediglich durch die Macht der geschichtlichen Tatsachen durchsetzt.“⁴⁴⁸ Ganz so einfach, wie Bornhak es sich vorstellte, gestaltete sich die Konstruktion des neuen Staatsgebäudes freilich nicht. Weder wurde die ständische Ordnung zertreten, noch kapitulierten deren Vertreter umstandslos vor der „Macht der geschichtlichen Tatsachen“. Die jahrelangen, auf verschiedenen politischen Ebenen geführten Auseinandersetzungen um den Lehnskanon verdeutlichen dies eindrücklich und seien hier kurz rekapituliert.

Zu würdigen ist zunächst die intensive Einbindung der Ritterschaften in die Erarbeitung der Lehnsassekurationen, die den Landständen erhebliche Verbesserungen gegenüber dem vage formulierten königlichen Edikt vom 5. Januar 1717 brachten. Die hierbei durch die Stände erreichten Modifikationen im Sinne einer „Privatisierung des Lehnsrechts“ (Müller) stellen ein Beispiel für die auch im „Absolutismus“ in zahlreichen Bereichen zu beobachtende ständische Mitwirkung an der landesherrlichen Gesetzgebung⁴⁴⁹ dar und liefern insofern einen Beleg für die von der älteren Forschung unterschätzte Vitalität der Landstände, die nicht allein am Fortbestand ihrer Institutionen (Landtage, Ausschüsse) gemessen werden darf.⁴⁵⁰ Wenn sich sowohl in der Kurmark als auch im Herzogtum Magdeburg die Mehrheit des Adels innerhalb zweier Jahre mit der Allodifikation abfand,⁴⁵¹ so ist dies also nicht als Durchsetzung eines einseitigen monarchischen Machtspruches, sondern als Ergebnis eines kommunikativen Prozesses zu interpretieren.⁴⁵² Dabei verlief dieser Kommunikationsprozess keineswegs allein bipolar zwischen Monarch und Ritterschaft. Stattdessen gilt auch hier das Plädoyer von Sigrud Jahns, wonach eine Analyse landständischer Konflikte nicht in der „Provinzialität der Territorial- und Regionalgeschichte“ verharren dürfe, sondern reichspolitische und europäische Perspektiven zu integrieren habe.⁴⁵³

448 BORNHAK (wie Fn. 19), S. 132.

449 Vgl. GÖSE (wie Fn. 69), S. 306.

450 NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 186.

451 Noch als Friedrich II. nach seiner Thronbesteigung im Jahre 1740 bei den Magdeburger Ständen anfragen ließ, ob diese an einer Wiederherstellung der alten Zustände interessiert seien, sprachen sich diese für den Lehnskanon aus. Siehe GRINGMUTH (wie Fn. 66), S. 72.

452 Vgl. zur staatlichen Integration als Kommunikationsprozess auch ROHRSCHEIDER (wie Fn. 13), S. 343-345.

453 JAHNS (wie Fn. 44), S. 326; vgl. auch HAUG-MORITZ (wie Fn. 64), S. 28, wonach das Konfliktgeschehen in ständischen Auseinandersetzungen des 18. Jahrhunderts den „in-

So ist hervorzuheben, dass eine Anrufung des Kaisers von der Adelsopposition von Anfang an in Erwägung gezogen wurde – und zwar nicht allein im „berufungsfreudigen“⁴⁵⁴ Herzogtum Magdeburg und im Fürstentum Halberstadt, sondern auch in der zu den Kurlanden gehörenden Altmark sowie in dem zur Neumark gehörenden Kreis Crossen. Zurückzuweisen ist damit die in der Literatur mitunter begegnende Ansicht, ein Rekurs an den Kaiser sei dem kurmärkischen Adel aus reichsrechtlichen Gründen verwehrt gewesen.⁴⁵⁵ Dem wäre entgegenzuhalten, dass das für die Kurmark geltende *Privilegium de non appellando illimitatum* nicht mit einem Exemptionsprivileg gleichzusetzen ist. Sehr wohl waren Untertanen deshalb dazu berechtigt, sich wegen Rechtsverweigerung an die Reichsgerichte zu wenden – „ein wichtiges und sichtbares Argument gegen die vollständige Gerichtshoheit der Territorialherren“.⁴⁵⁶ Für alle das Lehnswesen betreffenden Fragen gilt diese Feststellung in besonderem Maße. Unlängst wurde betont: „Jedes einzelne Belehnungsritual, auf welcher Ebene des Verbandes es sich auch abspielte, konstituierte das gleiche Verhältnis, wie es zwischen der Spitze, dem König, und den Reichsfürsten bestand, und verlieh dem Lehnverband damit eine homogene Struktur bis in die untersten Verästelungen hinein.“⁴⁵⁷

Dieser ideellen Homogenität entsprach die Tatsache, dass lehnsrechtliche Konflikte auch von Appellationsprivilegien grundsätzlich unberührt blieben.⁴⁵⁸ Dessen war man sich auch in den Reihen der altmärkischen Ritterschaft bewusst. Auf eine in diesem Sinne vorgebrachte altmärkische Remonstration antwortete Friedrich Wilhelm zwar verärgert, es sei „impertinent, daß Uns der Gebrauch und die Disposition über die Lehndienste aus der Ursache gestritten werden will, weil die dortigen Lehne nicht blos Unsere, sondern auch des Kaisers und des Reiches mittelbare Lehne seien“.⁴⁵⁹ Doch selbst königliche Amtsträger blieben skeptisch. Justizrat Ludwig Otto von Plotho regte im Januar 1715 an, von den Regierungen Gutachten über die Zulässigkeit von Anru-

nerterritorialen Rahmen verläßt und sich in einem vielschichtigen Spannungsfeld von Kaiser, ‚interessierten‘ Reichsständen und europäischen Mächten abspielt“.

454 NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 183.

455 So zuletzt bei MÜLLER (wie Fn. 50), S. 181.

456 OESTMANN (wie Fn. 210), S. 53–54: „Verfassungsrechtlich war eine Abschaffung der Justizaufsicht des Reiches über die Territorialherren in Rechtsverweigerungsfällen freilich nicht möglich. Selbst umfassende Appellations- und Evokationsprivilegien konnten die landesherrliche Gerichtsbarkeit in diesem Punkt nie vollständig von der Reichsjustiz abkoppeln, ob dies nun ausdrücklich geregelt war oder nicht,“ Vgl. auch EISENHARDT (wie Fn. 5), S. 27: „Selbst im 18. Jahrhundert hatten also jeder Landesherr und jede Stadt noch einen Richter über sich.“

457 STOLLBERG-RILINGER (wie Fn. 99), S. 57.

458 OESTMANN (wie Fn. 210), S. 61. Dies verdeutlicht am eindrucklichsten die Tatsache, dass preußische Gerichte in Lehnstreitigkeiten noch nach Verleihung des unbeschränkten Appellationsprivilegs im Jahre 1750 Vorakten an die Reichsgerichte versandten. Siehe PERELS (wie Fn. 5), S. 83.

459 Zitiert nach FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 221.

fungen der Reichsgerichte in Lehnssachen einzuholen, „denn man will souteniren, daß solche nicht zuläßig, man könnte auch wohl etwas finden, so dem Cammer-Gericht, wann sich selbiges anmaßete, hierinn Appellationes anzunehmen, könnte entgegen gesetzt werden, den recursum aber hierinn an Kayserliche Mayestät abzuschneiden, scheinete sehr bedenklich und ein starckes Argumentum in Contrarium zu seyn, daß ein zeitiger Kayser Ober-Lehn-Herr ist und nicht wohl zu begreifen, daß selbigem in Sachen der Sub-Vasallen gar keine Cognition solte zustehen“.⁴⁶⁰

Aus den Quellen wird deutlich, dass eine Anrufung des Reichskammergerichts offenbar zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Erwägung gezogen wurde, obwohl die Zuständigkeitsabgrenzung in Lehnsauseinandersetzungen zwischen beiden Höchstgerichten bis 1806 umstritten blieb.⁴⁶¹ Dieser Befund verweist zum einen auf die immense, jedoch bislang nahezu unerforschte Bedeutung des Reichshofrats als oberster Lehnshof. Daneben verdeutlichen die noch im Frühjahr 1717 einsetzenden Braunschweiger Geheimgespräche zwischen Johann Friedrich von Alvensleben und dem Grafen von Metsch den wesentlichen Vorteil, den der Reichshofrat aus Sicht der Opposition aufwies. Nur am Kaiserhof bot sich die Möglichkeit, hinter den Kulissen durch „familiäres Doliren inter amicos“ die eigenen Interessen zu vertreten und das Reichsoberhaupt zu einem Eingreifen ex officio zu veranlassen, ohne sich sogleich durch eine förmliche Klageerhebung gegen den eigenen Landesherrn exponieren zu müssen. Lassen sich Reichshofrat und Reichskammergericht als „komplementäre Gerichte für jeweils spezifische Klientelgruppen“⁴⁶² begreifen, so fiel die Wahl im vorliegenden Fall offensichtlich nicht schwer. Zugleich dürfte die moralische Unterstützung, die Graf Metsch als kaiserlicher Diplomat⁴⁶³ der Adelsopposition gewährte, für den weiteren Konfliktverlauf nicht nur in Magdeburg und Halberstadt, sondern auch in der Altmark von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen sein.

Schon bevor das Dehortationsreskript vom Februar 1718 in Berlin einging, wirkte der „kaiserliche Faktor“ somit auf die Aushandlung der Lehnsassekurationen mit ein, da er das Selbstbewusstsein des Adels und die Kompromissbereitschaft des Königs erhöht haben dürfte. Die eigentliche Appellation an den Reichshofrat, dies konnte ebenfalls herausgearbeitet werden, erfolgte jedoch erst 1722, nachdem die Perpetuierung des 1717 zunächst für fünf Jahre erhoh-

460 GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 63, Bl. 40; fälschlich auf 1716 datiert bei PERELS (wie Fn. 5), S. 83.

461 W. SELLERT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Neue Folge, Bd. 4), Aalen 1965, S. 64–72.

462 WESTPHAL (wie Fn. 83), S. 267.

463 Nebenbei sei angemerkt, dass das Engagement Metschs in einem bemerkenswerten Kontrast zu seiner späteren, in der Literatur als lethargisch beschriebenen Tätigkeit als Reichsvizekanzler steht. Vgl. hierzu etwa ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 334, 346.

benen Lehnskanons anstand. Während der preußische König versuchte, den anschließenden Prozess durch eine Unterbindung der Insinuationen ins Leere laufen zu lassen und die Appellanten derweil durch ruinöse Exekutionen müde zu machen, griff auch der Kaiser mit dem Mandat vom 1. Februar 1725 zum schärfsten Mittel, das ihm zu Gebote stand. Allerdings musste eine Exekution dieses Befehls trotz vier hochkarätiger Kommissare (Sachsen-Polen, Schweden, Kurtrier und Kurpfalz) angesichts des militärischen Gewichts Brandenburg-Preußens und der je eigenen politischen Interessen der vier Reichsstände von Anfang an äußerst zweifelhaft sein – sofern der Soldatenkönig nicht von sich aus klein beigab. Von einem Einlenken auf einem für Friedrich Wilhelm so zentralen Feld wie dem der Heeresfinanzierung war freilich nichts zu spüren; stattdessen betonte der König, es notfalls auch auf einen Krieg ankommen lassen zu wollen. Im Kreis der Kommissare entfaltete derweil lediglich Kursachsen einige Initiativen, die angesichts des Desinteresses der Mitkommissare und der bündnispolitischen Annäherung zwischen dem Kaiser und dem Preußenkönig, die im Geheimvertrag von Berlin (23. Dezember 1728)⁴⁶⁴ ihren Abschluss fand, bald im Sande verliefen. Dieses Bündnis war für Österreich umso wichtiger, als Spanien 1728 aus der Allianz mit dem Kaiser ausscherte, und sich im November 1729 dem Herrenhauser Bündnis Frankreichs und Englands anschloss.⁴⁶⁵

Wurde die Reichspolitik damit um 1730 zu einem „Anhängsel der Wiener Großmachtpolitik“,⁴⁶⁶ einer „Fortsetzung habsburgischer Machtpolitik mit anderen Mitteln“?⁴⁶⁷ Galten die Appellanten nur noch als „Schachfiguren“⁴⁶⁸ im diplomatischen Spiel der Hofburg? Gewiss: Der Bedeutungsverlust der Reichskanzlei gegenüber der österreichischen Hofkanzlei⁴⁶⁹ in den Jahren um 1730 ist ebenso augenfällig wie jener des 1734 zurückgetretenen Reichsvizekanzlers Schönborn. Zugleich führte der bündnispolitische Schlingerkurs der Wiener „Greisenversammlung“⁴⁷⁰ die Hofburg in eine zunehmende Isolation, die auch die reichspolitischen Optionen massiv einschränkte. Allerdings ver-

464 Vgl. FÖRSTER (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 99; abgedruckt aaO., Urkundenbuch, S. 215–230. Danach verpflichtete sich der König u. a. dazu, „nach äussersten Kräften darob zu seyn, daß Ihro Kayl. Mayt. allerhöchste Authorität im Reich und bevorab Dero Jura Caesareo-judicialia, auch übrige sämtliche Deroselbe Reservata (wie solche in den Reichsgrundgesetzen sich gegründet befinden) ohngekränkt erhalten“ würden; aaO., S. 228–229.

465 KUNTKE (wie Fn. 257), S. 180.

466 ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 328.

467 SCHMIDT (wie Fn. 6), S. 247.

468 So mit Blick auf den Streit um Tecklenburg KLUETING (wie Fn. 81), S. 119.

469 HUGHES (wie Fn. 37), S. 260; HANTSCH (wie Fn. 39), S. 338–339; die Reichskanzlei hatte bereits in den vorangegangenen Jahren unter der Doppelbelastung Schönborns als Reichsvizekanzler sowie als Bischof von Bamberg und Würzburg gelitten. Siehe aaO., 323.

470 ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 334.

deutlich die angeführte Korrespondenz zwischen Seckendorff und dem Prinzen Eugen neben zahlreichen weiteren Belegen, dass diese machtpolitische Schwäche zwar erhebliche Rückwirkungen auf die Judikatur des Reichshofrats hatte, jedoch keineswegs mit einem Verzicht auf das oberstrichterliche Amt gleichzusetzen ist.⁴⁷¹ Richtig ist freilich auch: „Die Zeit der unabhängigen, andere Einflüsse möglichst ausschließenden kaiserlichen Reichspolitik war endgültig vorbei.“⁴⁷² Ein kantiger Reichsvizekanzler wie Schönborn, der im Preußenkönig einen „lehenmann und underthanen“ des Kaisers sehen wollte,⁴⁷³ musste zu einer politischen Belastung werden, als es darum ging, die eigene Schwäche durch diplomatische Geschmeidigkeit zu kaschieren.

Doch wie dem auch sei: In Vergessenheit geriet die Auseinandersetzung um den Lehnskanon in Preußen nicht, weder beim König, noch bei den Ständen. Den neuen Direktor der Lehnskanzlei, von Arnim, erinnerte Friedrich Wilhelm am 23. Januar 1738 daran, wie „hiebevor einige wenige von des Kgs. ehemaligen Vasallen die Verwegenheit und [...] Renitenz gehabt, daß sie der vornehmlich zu ihrem selbsteigenen Besten mit Einführung der Allodität bey den Lehngütern von dem Königs gemachten, auch von dem größten Teil der adelichen und übrigen Vasallen willig angenommene Veränderung sich nicht submittiren wollen, sondern darwider ihren Recurs an den Reichshof-rath genommen und dadurch dem Könige allerhand Verdrieslichkeiten [...] erregt, auch Andere vielleicht in künftigen Zeiten eben dergleichen vorhaben mögten“. Von Arnim solle darauf „eine besondere attention nehmen und, damit die Widerspänstige zum schuldigen Gehorsam gebracht, Andere, so diesem bösen Exempel möchten folgen wolen, davon abgehalten werden mögen, alle Mühe anwenden“.⁴⁷⁴ Noch 1740 zählte zu den Gravamina, die die Stände des Fürstentums Halberstadt anlässlich der Thronbesteigung Friedrichs II. einreichten, eine Klage über das Appellationsverbot an die Reichsgerichte. Die halberstädtische Regierung erwiderte darauf euphemistisch, Appellationen seien „noch nie verboten worden; Se. Kgl. Majestät aber haben aus landesväterlicher Vorsorge vor Dero getreue Unterthanen allezeit lieber gesehen, wann die Sachen an Dero in Berlin etablirtes Oberappellationsgericht devolviret würden“.⁴⁷⁵

Es bleibt die Frage nach den langfristigen Auswirkungen der Allodifikation auf die Agrar- und Heeresverfassung in Brandenburg-Preußen. Kann die Umwandlung der Lehen in Eigentum bereits als Beginn einer „Entfeudalisierung“

471 Dies betont auch HUGHES (wie Fn. 37), S. 224.

472 JAHNS (wie Fn. 44), S. 344.

473 So im Zorn nach dem Bruch mit Kannegießer 1721; zitiert nach HANTSCH (wie Fn. 39), S. 272.

474 Zitiert nach NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 186; vgl. DERS., Zur Staatsbildung Brandenburg-Preußens. Thesen zu einem historischen Typus, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 49 (1998), S. 183-194, hier S. 191: „Friedrich Wilhelm I. hatte die Reichsgerichte buchstäblich fürchten gelernt...“

475 Zitiert nach PERELS (wie Fn. 5), S. 73.

„⁴⁷⁶ betrachtet werden, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in eine „Destabilisierung der agrarsozialen Grundlagen der preußischen Verfassung vom Type ancien“⁴⁷⁷ einmündete? Die auf Basis der Lehnskonstitution von 1723 abgeschlossenen Familienverträge, die das Lehnsrecht partiell in Privatrecht transformierten, wurden mitunter nicht von allen Familienmitgliedern anerkannt und konnten deshalb die zwar fortbestehenden, sich jedoch allenthalben lockernenden geschlechtsinternen Bindungen nur teilweise kompensieren.⁴⁷⁸ Auf diese Weise wuchs das innerfamiliäre Konfliktpotential, was zu zahlreichen Gerichtsverfahren über Erbfälle und Gütertransaktionen führte – über Materien also, für die zuvor die Lehnskanzlei verantwortlich gewesen war.⁴⁷⁹ Darüber hinaus führte die Abfindung der Sukzessionsberechtigten durch zumeist mit vier bis fünf Prozent verzinste Pfandbriefe zu einer letztlich lehnsrechtlich begründeten Verschuldung zahlreicher Rittergüter.⁴⁸⁰ Auch die Aufbringung des Lehnskanons stellte in den kommenden Jahrzehnten für größere Teile des kapitalschwachen Adels der mittleren Provinzen ein erhebliches Problem dar und führte in zahlreichen Fällen zu Verschuldung.⁴⁸¹

Dass der Lehnskanon auf zahlreichen Gütern durchaus eine spürbare Belastung dargestellt haben dürfte, verdeutlichen Statistiken, wonach sich der durchschnittliche Jahresertrag von 341 Rittergütern im Herzogtum Magdeburg und im Fürstentum Halberstadt im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auf 1.964 Rt. belief. Immerhin 227 Güter brachten Erträge von lediglich 500

476 F. HOLTZE, *Geschichte der Mark Brandenburg* (= Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, N. 9, Bd. 3, Heft 1), Tübingen 1912, S. 91.

477 NEUGEBAUER (wie Fn. 8), S. 161.

478 GÖSE (wie Fn. 69), S. 207; WEHLER (wie Fn. 97), S. 85; als Fallbeispiel SCHULENBURG, WÄTJEN (wie Fn. 104), S. 198.

479 Am Beispiel des Geschlechts von der Schulenburg GÖSE (wie Fn. 69), S. 203; vgl. auch R. STRAUBEL, *Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung. Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umschichtungsprozesses und seiner Hintergründe (1740-1806)* (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 59), Berlin 2010, S. 414-415.

480 STRAUBEL (wie Fn. 479), S. 481; MÜLLER (wie Fn. 50), S. 199-203. Primogeniturordnungen begegneten im Adel Brandenburg-Preußens hingegen noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mitunter erheblichen ethischen Bedenken. So blockierte die neumärkische Ritterschaft beispielsweise die 1754 durch Friedrich den Großen zur Vermeidung von Güterteilungen vorgeschlagene Bildung von Majoraten. Siehe aaO.

481 GÖSE (wie Fn. 69), S. 204-206; vgl. L. ENDERS, *Emanzipation der Agrargesellschaft im 18. Jahrhundert – Trends und Gegentrends in der Mark Brandenburg*, in: *Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. J. PETERS (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 120), Göttingen 1995, S. 404-433, hier S. 408-409. Auf dem der Familie von der Asseburg gehörenden Gut Peseckendorf musste der Kanon noch 1731 exekutiv eingetrieben werden: LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neendorf, Nr. 3336, Bl. 97; vgl. LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poplitz, Nr. 519, Bl. 107 (Exekutionen im Saalkreis 1738).

bis 2.000 Rt.⁴⁸² Allerdings verzichteten die preußischen Monarchen aus adelskonservatorischen Erwägungen bis in die napoleonische Zeit hinein auf eine Anpassung des Lehnskanons an die Preisentwicklung.⁴⁸³ In der Auseinandersetzung um die Aufhebung der Akzisierungsfreiheit des Adels erinnerte Friedrich Wilhelm III. die Stände des Kreises Nieder-Barnim im Jahre 1799 an dieses Entgegenkommen: „Mit vollkommenen Rechte würde daher eine Erhöhung jener Grundsteuer des Adels haben vorgenommen werden können. Diese ist indessen aus Gründen, die von der Wohlfahrt des Adels hauptsächlich hergenommen sind, nicht für rathsam erachtet worden.“⁴⁸⁴ Für die wachsende, nach dem Siebenjährigen Krieg (1756-1763) voll einsetzende Mobilität des Bodenmarkts und das damit verbundene Vordringen bürgerlicher Rittergutsbesitzer⁴⁸⁵ war die Umwandlung der Rittergüter in Eigentum zwar nicht ursächlich verantwortlich; sie begünstigte jedoch mittel- und langfristig einen Anstieg der Güterpreise.⁴⁸⁶ Adlige, die entgegen den einschlägigen königlichen Verboten eine Veräußerung ihrer Güter an bürgerliche Interessenten anstrebten, beriefen sich dabei auch auf die Lehnsassekurationen Friedrich Wilhelms I., wonach die Ritterschaft „die freie Disposition über ihre Güter“ habe.⁴⁸⁷

Aus obrigkeitlicher Perspektive markierte die Durchsetzung des Lehnskanons einen (wenn auch eher kleinen) Schritt zur Erreichung des Ziels, den Heeresausbau aus eigenen Mitteln bestreiten zu können und damit auf dem

482 STRAUBEL (wie Fn. 479), S. 474, weiteres Material zu anderen preußischen Provinzen aaO., S. 475-479. Der Autor schätzt aaO., S. 482: „Auf Kontribution, Lehnpferde- und Fouragegeld, Salär für Pfarrer und Richter, Gesindelohn, Bau- und Unterhaltskosten entfielen somit rund 20 Prozent des jährlichen Brutto-Gutsertrages.“

483 Quittungen aus dieser Zeit etwa in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 522. Aus der Grafschaft Ravensberg liegen noch für das Jahr 1807/08 Einnahmeregister über den Lehnskanon vor. Siehe LAV NRW W, KDK Minden, Nr. 3936.

484 Zitiert nach STRAUBEL (wie Fn. 479), S. 226-227.

485 Zahlen für das Herzogtum Magdeburg bei STRAUBEL (wie Fn. 479), S. 466-467. Danach waren 1775 im Herzogtum bereits rund 44 Güter, die zusammen 11,2 % des Werts aller Magdeburger Güter repräsentierten, in bürgerlicher Hand.

486 GÖSE (wie Fn. 69), S. 206-207. Auf die friderizianische Adelsschutzpolitik ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen. Siehe dazu R. SCHILLER, „Edelleute müssen Güther haben, Bürger müssen die Elle gebrauchen.“ Friderizianische Adelsschutzpolitik und die Folgen, in: Agrarische Verfassung und politische Struktur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte Preußens 1700-1918, hrsg. v. W. NEUGEBAUER u. R. PRÖVE (= Innovationen, Bd. 7), Berlin 1998, S. 257-286; statistische Angaben zum Anstieg der Güterpreise in der Neumark zwischen 1740 und dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bei H. MOEGLIN, Das Retablisement des adligen Grundbesitzes in der Neumark durch Friedrich den Großen, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 46 (1934), S. 28-69, 233-274, hier insb. S. 252-253, 268-274. Der Autor schätzt die Wertsteigerung bei rund 75 untersuchten Gütern bzw. Gutsanteilen auf mindestens 50 %.

487 So die kur- und neumärkische Ritterschaft in einer Supplik an Friedrich den Großen von 1754, zitiert nach STRAUBEL (wie Fn. 479), S. 361.

diplomatischen Parkett von Subsidien unabhängig zu werden.⁴⁸⁸ In den 1730er Jahren beliefen sich die jährlichen Einkünfte aus dem Lehnskanon auf rund 65.000 Rt.⁴⁸⁹ Zugleich führte die Allodifikation zu einer Entlastung der staatlichen Verwaltung vom mühsamen Geschäft der Neubelehnungen und der Konsenserteilung in güterrechtlichen Fragen.⁴⁹⁰ Allerdings bestand die Lehnkanzlei weiterhin fort, und die dort verzeichneten Obligationen und Ehestiftungen behielten, sofern dies von den Familien gewünscht wurde, ihre Gültigkeit.⁴⁹¹ Überhaupt, dies gilt es zu betonen, rührte die Allodifikation nicht an die vasallitische „Treue, die mit Geld abzukaufen ganz rechtswidrig“⁴⁹² gewesen wäre. Stattdessen, dies wurde oben bereits angedeutet, ist bei näherem Hinsehen auch in Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert eine schärfere Reglementierung der lehnsrechtlichen Bindungen zu erkennen,⁴⁹³

488 Hierzu in größerem Zusammenhang J. KUNISCH, Kurfürst Friedrich Wilhelm und die Großen Mächte, in: Ein sonderbares Licht in Teutschland (wie Fn. 8), S. 9-32, hier insb. S. 29-30.

489 A. F. RIEDEL, Der Brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, Berlin 1866, S. 64.

490 Deshalb stimmte die Allodifikation das Kanzleipersonal, dem fortan Konsens- und Konfirmationsgebühren entgingen, „sehr wehmütig“. So nach einem Bericht der Magdeburger Regierung von 1719 in LHASA, MD, A 5 A Generalia, Nr. 29 (nicht foliiert). Das ritterschaftliche Grundbuchwesen ging im Zuge der Allodifikation in die Verantwortung der neu geschaffenen Ritterschaftlichen Hypothekendirektionen über. Für Brandenburg überliefert in den Bestandsgruppen „Kur- und Neumärkische Stände“ im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam. Siehe u. a.: Archivführer zur Geschichte Ostbrandenburgs bis 1945 (wie Fn. 186), S. 67-70. Im Rahmen der preußischen Reformen ging die Grundbuchführung über ritterschaftlichen Besitz in die Verantwortung der staatlichen Gerichte über, in Brandenburg beispielsweise des Kurmärkischen Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Frankfurt/Oder; vgl. L. ENDERS, Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam, Bd. 28), Weimar 1992, S. 462.

491 GÖSE (wie Fn. 69), S. 207; insofern kann kaum davon die Rede sein, „rudimentäre Reste“ des Lehnswesens seien in Preußen „spätestens“ mit der Allodifikation abgeschafft worden. So hingegen noch W. BRAUNEDER, Art. Lehnrecht, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7, Stuttgart/Weimar 2008, Sp. 754-758, hier Sp. 757.

492 So mit Blick auf Kursachsen CARLOWITZ (wie Fn. 87), S. 82.

493 Etwa hinsichtlich von Huldigungsleistungen, siehe hierzu GÖSE (wie Fn. 69), S. 207; vgl. DERS., Landstände und Militär. Die Haltung der kur- und neumärkischen Ständerepräsentanten zum brandenburg-preußischen Militärsystem im ausgehenden 17. und 18. Jahrhundert, in: Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit, hrsg. v. S. KROLL u. K. KRÜGER (= Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, Bd. 1), Hamburg 2000, S. 191-222, hier S. 217; ENDERS (wie Fn. 481), S. 408, 418; am Beispiel der Huldigungen der Markgrafen von Brandenburg-Sonnenburg als Inhaber der Güter Alt-Quilitz und Friedland auch H. KAAK, Eigenwillige Bauern, ehrgeizige Amtsmänner, distanzierte fürstliche Dorfherren. Vermittelte Herrschaft im brandenburgischen Alt-Quilitz im 17. und 18. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 58), Berlin 2010, S. 113.

die sich in eine seit 1648 zunehmende Verschriftlichung und Kodifizierung des Lehnswesens auf Reichsebene (ablesbar etwa an der Reichshofratsordnung von 1654) einfügt.⁴⁹⁴ Nach alledem entzieht sich die verfassungsgeschichtliche Einordnung der Allodifikation, die sich im Übrigen auf Ebene des brandenburgisch-preußischen Gesamtstaats in einem jahrzehntelangen Prozess vollzog und nicht in allen Provinzen durchgeführt wurde,⁴⁹⁵ eindimensionalen Deutungen.

Doch sei der Blick abschließend noch einmal auf das Verhältnis Brandenburg-Preußens zum Reich im Allgemeinen und zur Reichsjustiz im Besonderen gerichtet. In Abgrenzung von etatistischen Ansätzen wurde hierzu neuerdings das Analysemodell eines brandenburgisch-preußischen „Subsystems“ vorgeschlagen, dessen Bildung durch die Reformen Friedrich Wilhelms I. wesentliche Impulse erhalten, das den Reichsverband jedoch bis ins ausgehende 18. Jahrhundert noch nicht prinzipiell in Frage gestellt habe.⁴⁹⁶ Allerdings, so wäre zu ergänzen, hatte jenes Subsystem bereits im Jahre 1701 durch die Erlangung der Königswürde in einem außerhalb des Reichsverbandes gelegenen, *souveränen* Territorium einen entscheidenden Entwicklungsschub erhalten. Die systemsprengenden Potenzen, die dem Königsberger Krönungsakt zwar nicht unmittelbar, sehr wohl aber perspektivisch innewohnten,⁴⁹⁷ analysierte

494 STOLLBERG-RILINGER (wie Fn. 99), S. 62. Reichshofratsordnung von 1654 abgedruckt in: Die Ordnungen des Reichshofrates (wie Fn. 329), Bd. 2, S. 45-260 (maßgeblich insb. Tit. III, §§ 8-15).

495 Beispielsweise folgten Ostpreußen 1732, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen 1749 und schließlich Hinterpommern erst 1787; siehe zu Ostpreußen L. V. BACZKO, Geschichte Preußens, Bd. 6, Königsberg 1800, S. 463-467; M. WEYERMANN, Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen mit besonderer Nutzenanwendung auf die Theorie der Bodenverschuldung (= Freiburger Volkswirtschaftliche Abhandlungen, Bd. 1, Ergänzungsheft 1), Karlsruhe 1910; W. V. BRÜNNECK, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, 2 Bde., Berlin 1891-1896, hier Bd. 2, Abt. 2, S. 91-120; W. NEUGEBAUER, Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus (= Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 36), Stuttgart 1992, S. 170-171; zu Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen: GRINGMUTH (wie Fn. 66), S. 72, gleichwohl wurde etwa im Fürstentum Minden und in der Grafschaft Ravensberg ab 1717 der Lehnskanon erhoben, siehe LAV NRW W, KDK Minden, Nr. 3929 (1704-1727), Nr. 3930 (1727-1732); zu Hinterpommern: GÖSE (wie Fn. 110), S. 106. Nicht durchgeführt wurde die Allodifikation in Kleve und Mark. Siehe LOEWE (wie Fn. 51), S. 366-368.

496 KLEINEHAGENBROCK (wie Fn. 9), S. 926: „Traditionelle Nutzung der Optionen der Reichspolitik und das Beschreiten ‚neuer‘ Wege zu größerem politischen Gewicht im Reich ergänzten sich noch.“

497 So spricht beispielsweise die offiziöse Darstellung der Königsberger Krönungsfeierlichkeiten davon, die neue königliche Majestät betrachte Gott „als den einzigen Geber ihrer Königlichen Würde, für ihren Lehns- und Ober-Herren“. Vom Kaiser war da schon keine Rede mehr. Zitiert nach KAISER (wie Fn. 205), S. 79. Friedrich Wilhelm schrieb 1722 in seiner Instruktion für den Nachfolger, der Adel solle „Keinen herren

der Reichshofrat bereits wenige Jahre später durchaus hellsichtig. Erinnerung sei nochmals an das die Allodifikation perhorreszierende Votum von 1724, das dem Kaiser die Gefahr einer Herauslösung der kurbrandenburgischen Reichsterritorien „aus des heiligen Reichs Bothmäßigkeit“ und deren „Einschrenkung unter die independente preußische Beherrschung“ vor Augen stellte.⁴⁹⁸ Gewiss ist Johannes Burkhardt insofern zuzustimmen, dass die Politik der nunmehr gekrönten Reichsfürsten aus Sachsen, Brandenburg und Hannover um 1720 noch nicht auf eine „Überwältigung“ des Reiches zielte. Ein „reichsverträgliches Resultat“⁴⁹⁹ wird man der politischen Entwicklung jener Jahre, vor allem im Norden, jedoch kaum attestieren können.

Stattdessen wuchs Preußen – „weniger territorial als mit Blick auf die eigene Staatsräson“⁵⁰⁰ – unter dem Soldatenkönig zunehmend aus dem Reich heraus, was bereits unter Karl VI. Eingang in die Diskussionen am kaiserlichen Hof fand. Insofern mag man Droysen also durchaus zustimmen, wenn er meinte, der Kaiser habe den Konflikt um die Allodifikation „in der ganzen Schärfe seiner prinzipiellen Bedeutung aufgefaßt“.⁵⁰¹ Augenscheinlich markierte der Lehnskonflikt eine wichtige Etappe in dem von Heinz Duchhardt konstatierten schrittweisen „Rückzug [Brandenburg-Preußens] aus der Reichsjustiz“ und für die „Autonomisierung der eigenen Rechtsprechung“.⁵⁰² Es bleibt künftigen empirischen Forschungen vorbehalten, die Frage zu klären, in wel-

Kennen als Gott und den Köhning in Preussen“. Zitiert nach: Die Politischen Testamente der Hohenzollern (wie Fn. 284), S. 229.

498 Vgl. oben bei Fn. 368. Bereits vier Jahre zuvor hatte der Kaiser dem König mit Blick auf dessen Repressalien gegen seine katholischen Untertanen vorgeworfen, einen „statum in statu“ bilden zu wollen. Zitiert nach HANTSCH (wie Fn. 39), S. 249.

499 BURKHARDT (wie Fn. 75), S. 325; vgl. aaO. S. 41.

500 So treffend SCHMIDT (wie Fn. 77), S. 138.

501 DROYSEN (wie Fn. 59), S. 200; vgl. für die Jahre um 1700 auch ROLL (wie Fn. 368), S. 221: „Die längerfristigen Gefahren für die kaiserliche Stellung im Reich und für das Kaisertum der Habsburger, die von der ‚Monarchisierung‘ Europas im allgemeinen und von der Königserhebung Preußens im besonderen ausgehen konnten – und später tatsächlich ausgingen – sind an der Hofburg also in ihrer ganzen Tragweite erkannt worden. Auch wenn man um 1700 von den Vorstellungen des österreichisch-preußischen Dualismus noch weit entfernt war, sei das ausdrücklich betont, vor allem auch gegenüber der verbreiteten Auffassung, Bedrohliches sei in dieser Zeit nicht erkennbar gewesen.“

502 DUCHHARDT (wie Fn. 33), 274. Nicht zuletzt dürfte das Scheitern der Exekution gegen den Preußenkönig für den Reichshofrat aus der Sicht potentieller Appellanten prestigemindernd gewirkt haben. Auf solche Zusammenhänge verweist auch WEBER (wie Fn. 46), S. 7: „Ein Erfolg oder Mißerfolg der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in einem staatsrechtlich und politisch wichtigen Fall erhöhte beziehungsweise minderte das Prestige und die Autorität [!] des Gerichts. Eine aufsehenerregende Exekution mit der Demütigung eines hohen Exequenden hat auch in anderen, weniger wichtigen Sachen ermutigend gewirkt, während ein Scheitern die Vollstreckungstätigkeit des Gerichts und der von ihm mit der Exekution beauftragten kaiserlichen Kommissare ganz allgemein erschweren mußte.“

chem Maße durch die von Friedrich Wilhelm I. betriebene Gewaltpolitik die kurbrandenburgischen Reichsterritorien de facto bereits vor 1740 weitgehend aus dem Rechtsraum des Reiches herausgelöst wurden, noch bevor Friedrich der Große in der Schwächephase des wittelsbachischen Kaisertums die Zusage für ein unbeschränktes Appellationsprivileg erlangte.⁵⁰³ Dabei sollte die Entwicklung „weniger aus den langfristigen Ergebnissen und sehr viel stärker aus zeittypischen politischen Wert- und Ordnungsvorstellungen“⁵⁰⁴ heraus interpretiert werden, um den Blick für die regionalistisch ausgerichtete politische Kultur der Hohenzollernmonarchie mit ihren Identitäten und Loyalitäten, aber eben auch ihren „Gegenidentitäten“⁵⁰⁵ zu öffnen.

XIV. Einige forschungsstrategische Überlegungen zum Schluss

Angeregt durch die Recherchen für den vorliegenden Beitrag seien dem in der Erschließung der Reichshofratsakten tätigen Verfasser abschließend einige archivwissenschaftliche Bemerkungen über die Tektonik der Bestandsgruppe „Reichsarchive“ im Haus-, Hof- und Staatsarchiv und sich daraus ergebende forschungsstrategische Konsequenzen gestattet. Während der jüngeren Reichsverfassungsgeschichtsforschung ganz allgemein ein erweiterter, sozial- und kulturgeschichtliche Aspekte integrierender Verfassungsbegriff zugrunde liegt,⁵⁰⁶ wurde jüngst auch mit Blick auf die Reichskammergerichtsakten hervorgehoben, dass deren Auswertung „in einen Gesamtzusammenhang der Verfassungs-, Sozial- und Rechtsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches

503 Gefragt wären damit Forschungen, die in eine umfassende, sich quantifizierender Methoden bedienende Analyse der Nutzung der Reichsjustiz in den nicht zu den Kurlanden gehörenden Reichsterritorien zwischen 1648 und 1750 eingebettet sind. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf das von Ellen Franke M.A. an der Universität Wien bearbeitete Projekt „Appellationen an den Reichshofrat (1519–1740)“.

504 E. OPGENOORTH, Mehrfachherrschaft im Selbstverständnis Kurfürst Friedrich Wilhelms, in: *Membra unius Capitis* (wie Fn. 11), S. 35–52, hier S. 43; vgl. das Plädoyer für eine „Ermittlung der Erfahrungen, Selbstbilder, Wahrnehmungs- und Handlungsmuster der historischen Akteure“ bei ROHRSCHEIDER (wie Fn. 13), S. 329.

505 B. EMICH, Frühneuzeitliche Staatsbildung und politische Kultur. Für die Veralltäglichsung eines Konzepts, in: *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, hrsg. v. B. STOLLBERG-RILINGER (= *Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 35), Berlin 2005, S. 191–205, hier S. 196.

506 Einen aktuellen Forschungsüberblick bietet M. SCHNETTGER, Reichsgeschichte als Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte, in: *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. M. HOCHEDLINGER u. T. WINKELBAUER (= *Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung*, Bd. 57), Wien/Köln/Weimar 2010, S. 229–242.

ebenso wie auch vergleichbarer Institutionen anderer europäischer Länder gestellt werden“ müsse.⁵⁰⁷

Für die Erforschung „des in das Behördensystem einer europäischen Großmacht eingebundenen Reichshofrats“⁵⁰⁸ gilt diese Forderung offenbar in besonderem Maße. Stefan Ehrenpreis vertritt die These, die Entscheidungen des Reichshofrats seien „in wesentlich größerem Ausmaß als in der rechtshistorischen Forschung angegeben von den koordinierenden Gremien (Geheimer Rat, Geheime Konferenz) kontrolliert“ worden.⁵⁰⁹ Mit Blick auf die Geheimgespräche zwischen Alvensleben und Metsch, ohne deren Kenntnis zentrale Verfahrensschritte des Reichshofrats im Lehnskonflikt nicht adäquat nachzuvollziehen sind, ist insbesondere die Forderung von Gabriele Haug-Moritz aufzugreifen, die eine Verortung der reichshofrätlichen Judikatur „im Kommunikationsgeflecht des Wiener Hofes“⁵¹⁰ annahmt. So gilt es zu betonen, dass das Dehortationsreskript von 1718 weder aufgrund einer Klage noch auf Initiative des Kaisers zustande kam,⁵¹¹ sondern sich vor allem dem Engagement des Grafen von Metsch als kaiserlichem Diplomaten verdankte. Bereits in älteren Studien wurde darauf hingewiesen, dass die kaiserlichen Gesandten im Reich neben ihren diplomatischen Funktionen auch zahlreiche jurisdiktionelle Aufgaben übernahmen und namentlich in den Reichsstädten Kommissionen des Reichshofrats leiteten.⁵¹² Dem wäre hinzuzufügen, dass diplomatische und jurisdiktionelle Aufgaben beim Reichshofrat, der sich einer außerordentlich flexiblen Verfahrensführung bediente, oftmals fließend ineinander übergingen und kaum sinnvoll voneinander getrennt werden können.

507 F. BATTENBERG, B. SCHILDT, Über die Probleme der Bilanzierung eines Projekts. Einige einleitende Bemerkungen, in: Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung, hrsg. v. DENS. (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 57), Köln/Weimar/Wien 2010, S. XIII-XXXIII, hier S. XXXII.

508 PRESS (wie Fn. 43), S. 35; vgl. auch U. EISENHARDT, Der Reichshofrat als kombiniertes Rechtsprechungs- und Regierungsorgan, in: Zur Erhaltung guter Ordnung. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, hrsg. v. J. HAUSMANN u. T. KRAUSE, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 245-267.

509 EHRENPREIS (wie Fn. 137), S. 293; ähnlich auch JAHNS (wie Fn. 44), S. 335.

510 HAUG-MORITZ (wie Fn. 43), S. 30; vgl. auch SCHNETTGER (wie Fn. 506), insb. S. 236, 241-242.

511 Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Hinweis bei K. MÜLLER, Das kaiserliche Gesandtschaftswesen im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden (1648-1740) (= Bonner Historische Forschungen, Bd. 42), Bonn 1976, S. 261, wonach das kaiserliche Nachrichtennetz oftmals weniger auf einer zentralen Leitung in Wien, als vielmehr auf der Eigeninitiative einzelner Gesandter basierte.

512 Ebd., S. 271-272.

Obwohl Informalität unbestritten zu den Grundproblemen der frühneuzeitlichen Epoche gehört,⁵¹³ stehen Forschungen zum Stellenwert derartiger Praktiken vor den Höchstgerichten noch ganz am Anfang. In der Überlieferung der Reichsbehörden finden sich Anzeichen für die enorme Bedeutung von Interaktionen „unter der hand und in vertrauen“⁵¹⁴ jedoch zu Hauf. Es dürfte beispielsweise kaum einem Zweifel unterliegen, dass die am Kaiserhof in politisch relevanten Verfahren gefällten Entscheidungen durch die Berichte der Gesandten aus dem Reich in erheblichem Maße präfiguriert wurden: Sicher nicht von ungefähr nahmen in ihren Auseinandersetzungen mit dem Preußenkönig auch die Klöster des Fürstentums Halberstadt mehrfach Kontakt zum kaiserlichen Gesandten in Braunschweig auf.⁵¹⁵

Den hiermit lediglich anzudeutenden Forschungsproblemen rund um die „Informalität personengebundener Interaktion“⁵¹⁶ ist indes gemeinsam, dass sie auf Basis einer Beschränkung auf die reichshofrätlichen Judizialserien nicht angemessen zu bearbeiten sind. Stattdessen ist aus diesen Befunden wie auch aus der Bestandsgeschichte der Judizialserien⁵¹⁷ die Forderung nach bestands- und archivspartenübergreifenden (Online-)Recherchen abzuleiten,⁵¹⁸ für die sich im Zeitalter archivischer Internetportale reizvolle Perspektiven im Sinne der von Angelika Menne-Haritz angemahnten „Wiederentdeckung“ tektoni-

513 Zur Einführung u. a.: V. BAUER, Informalität als Problem der frühneuzeitlichen Geschichte. Überlegungen vornehmlich anhand der deutschsprachigen Hofforschung, in: *Informelle Strukturen. Dresdner Gespräche III zur Theorie des Hofes*, hrsg. v. R. BUTZ u. J. HIRSCHBIEGEL (= *Vita curialis*, Bd. 2), Berlin 2009, S. 41-56.

514 In Anlehnung an den Titel eines Vortrages von T. DORFNER über „Aspekte informellen und illegitimen Handelns bei den Reichshofratsagenten des 17. und 18. Jahrhunderts“, gehalten im Rahmen des Workshops „Geschichte des Reichskammergerichts, des Reichshofrats und des Heiligen Römischen Reiches“ am 10.12.2010 in Wien. Siehe den Tagungsbericht von Ulrich Rasche unter URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=3370&count=3208&recno=7&sort=datum&order=down>.

515 Siehe etwa die Berichte aus Braunschweig vom 31.12.1717 und 30.12.1721 in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Braunschweig, K. 2c, Bl. 499-500 bzw. K. 3b, Bl. 747-750.

516 BAUER (wie Fn. 513), 50; M. HENGERER, *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne* (= *Historische Kulturwissenschaft*, Bd. 3), Konstanz 2004, S. 303-304.

517 Verwiesen sei an dieser Stelle lediglich auf die pertinenzorientierten Umordnungsaktionen des 19. Jahrhunderts. Hierzu zuletzt E. ORTLIEB, *Reichshofrat und Reichskammergericht im Spiegel ihrer Überlieferung und deren Verzeichnung*, in: *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten* (wie Fn. 507), S. 205-224, hier S. 210.

518 Vgl. in ähnlichen Zusammenhängen auch das Plädoyer für umfangreiche Archivstudien bei M. ROHRSCHEIDER, A. STROHMEYER, *Der Immerwährende Reichstag als Forschungsfeld: Klientel, Patronage und Parteibildung Österreichs und Preußens um 1750 im Vergleich*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 119 (2011), S. 168-180, hier insb. S. 179.

scher Strukturen ergeben.⁵¹⁹ Aus der Sicht des Archivars präsentieren sich die Reichshofratsakten somit als eine Verdichtungsüberlieferung alteuropäischen Zuschnitts, deren voranschreitende (Online-)Erschließung zahlreiche Berührungspunkte zur Tektonik der Bestandsgruppe „Reichsarchive“ im Haus-, Hof- und Staatsarchiv sowie zur Parteienüberlieferung in europäischen Archiven offenlegen wird.⁵²⁰

519 A. MENNE-HARITZ, Internet und Archive – Die Wiederentdeckung der Strukturen, in: Online-Findbücher, Suchmaschinen und Portale. Beiträge des 6. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, hrsg. v. DERS. (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 35), Marburg 2002, S. 9-17.

520 Zur Erschließung der Reichshofratsakten im Kontext von Onlinefindbüchern, Archivportalen und der voranschreitenden Retrokonversion archivischer Findmittel siehe T. SCHENK, Präsentation archivischer Erschließungsergebnisse analog und digital. Das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt „Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“, in: Archive im Web. Erfahrungen, Herausforderungen, Visionen, hrsg. v. T. Aigner/S. Hohenbruck/T. Just/J. Kemper, St. Pölten 2011, S. 187–202. Nachdrücklich verwiesen sei auf das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs unter URL: www.archivinformationssystem.at.

